



Sport und Recht

**Das Interview mit Felix Brych
FIFA-Schiedsrichter und Jurist**

Was geht der Sport die Juristen an?
Udo Steiner

**Weiblich – Männlich – Divers:
Die Entscheidung des BVerfG
sportlich betrachtet**
Anne Jakob

**E-Sport – die Zukunft der
Sportunterhaltung ist digital**
Anna Baumann

Häufiger live aus Karlsruhe
Frank Bräutigam

 **BOORBERG**

+ Ausbildung
Ausbildungsplätze in Studium und
Referendariat

+ Praxis
Traineeprogramme und Stellen

+ Karriere
Tätigkeitsfelder von Juristen
in Unternehmen



NEU

Lehner | Nolte | Putzke
Anti-Doping-Gesetz
 Handkommentar
 2017, 294 S., geb., 78,- €
 ISBN 978-3-8487-3105-3
nomos-shop.de/27518

Justizminister Dr. Heiko Maas

»Mit unserem Anti-Doping-Gesetz gehören wir jetzt international zu den Vorreitern, und das ist gut so. Damit haben wir in der Bekämpfung des Dopings ein neues Kapitel aufgeschlagen.«

Interview mit SPORT1

Der neue Handkommentar zum AntiDopG bietet eine umfassende Kommentierung aller Streitpunkte, unter Berücksichtigung der sportpolitischen wie medizinischen Hintergründe. Besondere Schwerpunkte liegen auf folgenden Themen:

- Strafbarkeit und medizinische Indikation von Selbstdoping
- Herstellung, Erwerb, Besitz, Veräußerung oder Abgabe von Dopingmitteln
- Vorbereitungshandlungen
- Qualifikationstatbestände bei der Dopingstrafbarkeit
- Gewerbs- und bandenmäßige Begehungsweise
- Tathandlungen zum Nachteil von minderjährigen Personen
- Einnahmen von „erheblichem Umfang“, (Neben)Wirkung ausgewählter Dopingsubstanzen
- Gewinnabschöpfung

- Strafprozessuale Zwangsmittel

- Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Hinweispflichten.

Besonders praxisnah

Die strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten und Pflichten durch das AntiDopG werden eingehend erläutert. Die Schnittmengen zur Sportgerichtsbarkeit (Stichwort: „Pechstein“-Rechtsprechung) sind umfangreich dargestellt, auch im Hinblick auf hoch umstrittene Themen wie Unschuldsvermutung bzw. Umkehr der Beweislast („strict liability“).

Die Autoren

sind führende Experten im Sportrecht: RA **Dr. Michael Lehner** | **Dr. Lars Mortsiefer**, Nationale Anti-Doping-Agentur, Bonn | Prof. **Dr. Martin Nolte**, Deutsche Sporthochschule Köln | Prof. **Dr. Holm Putzke**, Universität Passau | Prof. **Dr. Dieter Rössner** | RA Prof. **Dr. Dr. Heiko Striegel**.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
 Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos



Liebe Leserinnen und Leser,

Fußball ist die herrlichste Nebensache der Welt. Dieser Satz ist früh zum geflügelten Wort für den Sport schlechthin geworden. Doch wohin man auch schaut, wahr ist daran nichts mehr. Zumindest in der Wahrnehmung dominieren die Themen Doping, Manipulation von Wettkämpfen, Kauf von Austragungsrechten, ins Horrende steigende Übertragungsrechte und nicht zuletzt die Selbstbereicherung der Sportfunktionäre. Die Bedeutung, die Sport als Wirtschaftsfaktor und als Mittel der Politik erlangt hat, rücken ihn auch in den Fokus juristischer Auseinandersetzungen.

Dies führt zwangsläufig zu einer Verrechtlichung sportlichen Geschehens: sei es im Hinblick auf die Regelwerke und die Folgen ihrer Verletzung oder im Hinblick auf die Organisation des Sports. Dem Recht, der Rechtsberatung, der zunehmend eingeschalteten Justiz, aber auch der Rechtswissenschaft wächst damit ein immer größeres Betätigungsfeld zu: Längst gibt es Professuren für Sportrecht und sportrechtliche Publikationen; zahlreiche Vereine halten sich mittlerweile Justiziarer und in vielen Kanzleien beraten Experten für Sportrecht.

Wer im Sportrecht tätig werden möchte, sollte – dem vielschichtigen Konfliktfeld entsprechend – breite juristische Kenntnisse mitbringen. Ein einheitliches Regelwerk oder gar Gesetzbuch existiert nicht, vielmehr stellt sich das Sportrecht als „Branchenrecht“ dar. Die in der Praxis auftretenden Fragen tangieren die unterschiedlichsten Bereiche, wie z. B. das Vereins- und Verbandsrecht, das Urheberrecht und Markenrecht, das allgemeine Vertragsrecht, das Arbeitsrecht, das Steuerrecht und das Europarecht. Ein zentrales Thema sowohl im Sport als auch im Recht sind Regeln und Normen. Freilich besitzen die Sportspielregeln von ihrer internen Bedeutung her einen anderen Stellenwert als die Normen im Rechtssystem. Die höhere Unbestimmtheit der Spielregeln macht zudem den Schiedsrichter als „die Justiz vor Ort“ zu einer Figur, die Funktionen des Richters und des Schlichters miteinander verbindet: Seine Regelkenntnisse, seine Urteilskraft, aber auch sein Einfühlungsvermögen (respektive deren Fehlen) prägen den Verlauf eines Spiels und erst recht das Ergebnis.

Das sportliche an der Verrechtlichung des Sports ist: Höchstleistungen, die sich im Wettbewerb messen lassen müssen, werden nicht nur von Sportlern erwartet, sondern auch von den mit dem Sportrecht befassten Juristen.

Ein sportliches Vergnügen bei der Lektüre wünscht Ihnen

Stefanie Assmann

INHALT

INTERVIEW

- 2 Von der Vorlesung ins Champions-League-Finale
Dr. Felix Brych

SCHWERPUNKT

- 5 Was geht der Sport die Juristen an?
Professor Dr. Udo Steiner
- 8 Weiblich – Männlich – Divers:
Die Entscheidung des BVerfG
vom 10. Oktober 2017 sportlich betrachtet
Professor Dr. Anne Jakob, LL.M.
- 11 Sportrecht in Wissenschaft und Praxis – Strukturmerkmale,
Herausforderungen, Arbeitsperspektiven
Professor Dr. Martin Nolte/Marilena Werth

STUDIUM

- 15 Verfassungsrecht hautnah beim HanseMoot:
der erste bundesweite verfassungsrechtliche Moot Court
Philipp Kleiner

REFERENDARIAT

- 17 Referendariat mit Zukunft – Der juristische Vorbereitungsdienst
in Baden-Württemberg
Sintje Leßner
- 19 Anwaltliches Verhandeln: vernachlässigte
Kernkompetenz in der Referendarausbildung
Marc Ohrendorf, LL.M.

WEITERBILDUNG

- 22 Dringend gesucht: Experten im Sportrecht
Stefan Tselegidis

PRAXIS

- 24 Das Arbeitsrecht im Sport – bedingt arbeitsfähig
Dr. Marius Breucker
- 26 Staat und Spitzensport:
Hand in Hand im Kampf gegen Doping
Professor Dr. Dieter Rössner
- 29 FIFA: Wieder mal Ärger mit dem Ambush-Marketing?
Professor Dr. Markus Schwarzer, LL.M.

JOBBÖRSE

- 32 Jobbörse für junge Juristen

AUSLAND

- 40 Daheim und doch im Ausland –
bilaterale Juristenvereinigungen
Professor Dr. Rainer Wedde

GESETZGEBUNG

- 42 Häufiger live aus Karlsruhe
Dr. Frank Bräutigam

RECHTSPRECHUNG

- 44 Online-Sportwetten – Legales Glücksspiel
oder illegale Zockerei?
Dr. Sebastian Brüggemann, M.A.

JUR@ IM NETZ

- 47 E-Sport – Die Zukunft der Sportunterhaltung ist digital
Anna Baumann

WEITWINKEL

- 50 Der Sportverein als Wirtschaftsunternehmen –
Herausforderungen für die Beratung im Sportrecht
Daniel Laws
- 52 Fanatische Fans – ein Albtraum nicht nur für Sportler
Dr. Thomas A. Degen/Benjamin Krahmer, Maître en droit

NEUES VON UNSEREN PARTNERN

- 55 10 Jahre Career Mentorship Program:
früher Mentee, heute Mentorin
Lena von Richthofen

LITERATUR · SPOTS

- 57 Buchtipps zum Thema

DAS AKTUELLE URTEIL

- 59 Kosten für Polizeieinsatz beim Fußballspiel



Felix Brych

Von der Vorlesung ins Champions-League-Finale

Weit über 240 Spiele in der 1. Fußballbundesliga hat Dr. Felix Brych schon geleitet, insgesamt kann er auf über 600 Einsätze als Schiedsrichter im Profifußball zurückblicken. Besonders seien die Leitung des Finales der UEFA Championsleague 2017 und des DFB-Pokalfinales 2015 genannt, die Teilnahme an den olympischen Sommerspielen 2012 sowie an Welt- und Europameisterschaften. Von Experten und Medienvertretern aus 91 Ländern wurde er 2017 zum Weltschiedsrichter des Jahres gewählt – ein Höhepunkt seiner bisherigen Karriere.

Angefangen hatte alles 1993 als der gebürtige Münchener im Alter von 18 Jahren erstmals an einem Schiedsrichter-Lehrgang teilnahm und zunächst Begegnungen in Nachwuchsligen leitete. Aber nicht nur als Unparteiischer qualifizierte er sich weiter: Neben seiner Schiedsrichtertätigkeit absolvierte er ein Jurastudium, das er 2004 mit einer Doktorarbeit über die „Förderung des Berufssports durch Kommunen“ abschloss.

Wir wollten von ihm wissen, wie sich die Bereiche Sport und Recht überschneiden, von welchen Erfahrungen des einen im jeweils anderen Feld er profitieren kann und wie er die Zukunft des Schiedsrichterwesens sieht.

Das Interview für den „Wirtschaftsführer für junge Juristen“ führte Stefanie Assmann.

Wirtschaftsführer: Wie darf man sich die Karriere eines Schiedsrichters vorstellen? Folgt man einer Berufung und wie wird diese Berufung dann zum Beruf?

Felix Brych: So kann man es sagen. Natürlich braucht man vor allem eine Leidenschaft zum Fußball. Und es gehört si-

zu tun, sonst wären ja alle Schiedsrichter auch Juristen. Vielleicht ist der Neutralitäts- und Gerechtigkeitssinn, den man als Jurist hat, ein kleiner Vorteil und auch der Bezug zu einem Regelwerk. Als Schiedsrichter muss man in Sekundenbruchteilen handeln, dabei spielen Intuition und Spontanität eine Rolle. Als Jurist

Coaches die Taktiken der Mannschaften und die Charakteristika der Spieler. Ich schaue mir bisweilen die vergangenen Spiele der beteiligten Mannschaften an, um Dinge antizipieren zu können und auf gewisse Ereignisse bestmöglich vorbereitet zu sein. Das geschieht alles digital. Akten haben wir Schiedsrichter heutzutage nicht mehr.

Irgendwann habe ich die offizielle Schiedsrichter-Prüfung gemacht – dann ging es richtig los.

cherlich auch eine große Portion Passion dazu, denn es ist mitunter ein steiniger Weg aus dem Amateurbereich bis in die Bundesliga. Ich selbst habe bis zu einer Verletzung aktiv Fußball gespielt und nebenbei schon immer die Klassenspiele an der Schule als Schiedsrichter geleitet. Irgendwann habe ich die offizielle Schiedsrichter-Prüfung gemacht – dann ging es richtig los.

hat man für die Entscheidungsfindung mehr Zeit und kann sich dezidierter und detaillierter mit einem Sachverhalt auseinandersetzen.

Wirtschaftsführer: Als Schiedsrichter ersparen Sie sich das zuweilen aufwendige Aktenstudium des Richters oder Rechtsanwalts. Aber wie bereiten Sie sich auf ein Spiel vor?

Wirtschaftsführer: Anders als ein Richter können Sie über anstehende Entscheidungen auf dem Spielfeld nicht lange nachdenken. Wie geht man damit um, und vor allem wie kommt man mit Fehlentscheidungen zurecht?

Felix Brych: Wenn ein Schiedsrichter über die Konsequenzen einer möglichen Entscheidung nachdenkt, kann er in Schwierigkeiten kommen. Das führt zu sogenannten Konzessionsentscheidungen, die in der Öffentlichkeit gerne kritisiert werden. Die Kunst eines Schieds-

Wirtschaftsführer: Helfen Ihnen Ihre juristischen Fähigkeiten bei der Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit und konnten Sie umgekehrt in Ihrer juristischen Ausbildung von Ihren Erfahrungen als Unparteiischer profitieren?

Felix Brych: Nicht unbedingt. Das eine hat mit dem anderen grundsätzlich nichts

Die Kunst eines Schiedsrichters ist es, etwas wahrzunehmen und dann in Sekundenschnelle zu entscheiden.

Felix Brych: Ähnlich. Ich bereite mich auch als Schiedsrichter intensiv auf meine Spiele vor. Ich studiere mit meinem Team und mit Hilfe eines Fußball-

richters ist es, etwas wahrzunehmen und dann sofort und in Sekundenschnelle zu entscheiden. Hier spielt die Vorbereitung eine große und wichtige Rolle. Je mehr

der Schiedsrichter über das Spiel und die Spieler weiß, umso schneller kann er entscheiden und umso weniger kann er überrascht werden. Fehlentscheidungen gehören leider dazu. Man darf aber keine Angst vor Fehlern haben und muss diese möglichst schnell verarbeiten.

Wirtschaftsführer: Bei Ihren Entscheidungen auf dem Fußballplatz verfügen Sie ja auch noch über zwei Hilfen an der Seitenlinie. Sind das Referendare oder eher Beisitzer?

Felix Brych: Deutlich mehr als Referendare. Auch deutlich mehr als Beisitzer. Der Begriff Schöffen trifft es vielleicht am besten. Ich arbeite mit meinen Assistenten seit sechs Jahren permanent zusammen. Sie nehmen eine elementare Rolle in meinem Team ein und sind für mich ein wichtiger Bestandteil bei jeglicher Entscheidungsfindung, nicht nur beim Abseits.

Wirtschaftsführer: Die wenigsten Schiedsrichter pfeifen hauptamtlich. Lässt sich die Tätigkeit als Schiedsrichter mit einem Vollzeitjob als Jurist verein-

Man darf keine Angst vor Fehlentscheidungen haben.

baren? Wie flexibel muss ein Arbeitgeber sein, der einen Schiedsrichter beschäftigt?

Felix Brych: Eine Vollzeit-Tätigkeit neben der Aufgabe als Bundesliga-Schiedsrichter geht in der heutigen Zeit leider nicht mehr. Die taktische und körperliche Vorbereitung, gepaart mit großer Reisetätigkeit, nimmt zu viel Zeit ein. Die meisten Schiedsrichter arbeiten nur noch in Teilzeit. Ich habe mit dem Bayerischen Fußballverband einen idealen Arbeitgeber gefunden, der mir die nötige Zeit und Flexibilität einräumt.

Wirtschaftsführer: Es wird immer wieder diskutiert, ob der DFB nicht auf höchster Ebene Profischiedsrichter beschäftigen sollte. Was halten Sie von einer solchen Idee?

Felix Brych: Im Endeffekt sind wir heute schon Profis. Wie viel jeder einzelne überdies noch einem zivilen Beruf nachgeht, muss er selbst wissen. Ich habe im-



Auch Schiedsrichter stehen ständig unter Beobachtung.

mer zumindest in Teilzeit gearbeitet. Das war für mich wichtig als Ausgleich und als Sicherheit.

Wirtschaftsführer: Emotionen auf den Rängen und Ausschreitungen bei den Fans – wie gefährlich leben Schieds-

richter eigentlich und hören Anfeindungen gegen sie nach Abpfiff im Stadion auf?

Felix Brych: In der Bundesliga ist es kein Problem. Im Amateurbereich bisweilen leider schon. Man hört ja immer wieder von körperlichen Übergriffen auf Schiedsrichter auf Dorfsportplätzen. Natürlich ist das bei 80.000 Spielen jede Woche eher eine Ausnahme – aber jeder Übergriff ist einer zu viel. Was alle

Vor Anfeindungen über das Internet oder über soziale Netzwerke kann man sich nur schwer schützen.

Schiedsrichter in der heutigen Zeit betrifft sind Anfeindungen über das Internet oder soziale Netzwerke. Davor kann man sich schwer schützen. Man muss einen Weg finden, damit zu leben. Das wird mit der Zeit einfacher, berührt einen Menschen aber immer irgendwie, wenn man es mitbekommt.

Wirtschaftsführer: Wie wird man als Schiedsrichter Spielen zugeordnet und gibt es Partien, die man nicht pfeifen möchte, etwa weil man mit einem Verein schlechte Erfahrung gemacht hat oder im Hinblick auf den Austragungsort?

Felix Brych: Die Ansetzungsarithmetik ist ein elementares und diffiziles Thema. Der Schiedsrichter muss ja ein Unparteiischer sein, wie es das Wort schon vorgibt. Hier gibt es auf jedem Level sogenannte Schiedsrichter-Kommissionen, die die Schiedsrichter zu den einzelnen Spielen ansetzen. Als Aktiver hat man darauf keinen Einfluss und kann auch keine Wünsche äußern.

Wirtschaftsführer: Was kann die Neutralität eines Unparteiischen gefährden und wie leben Sie damit, Spiele vom FC Bayern aus Neutralitätsgründen nicht pfeifen zu dürfen?

Felix Brych: Es geht um geografische Herkunft, also den Geburtsort und den Wohnsitz. Ich persönlich finde es gut, nicht in München eingesetzt zu werden. Da wäre ich nicht unparteiisch, weil München meine Heimatstadt ist. Auch wenn wir generell neutral sind, würde mich das zusätzlich unter Druck setzen.

Das brauche ich nicht, der Job ist ja auch so schon schwierig genug.

Wirtschaftsführer: Immer wieder rufen Sportler ordentliche Gerichte an; genannt seien z. B. das berühmte Bosman-Urteil des EuGH¹ sowie die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen betreffend Heinz Müller². Inwieweit denken Sie, dass das allgemeine Privatrecht in die Welt des Fußballs eingreifen kann und muss?

Felix Brych: Grundsätzlich finde ich, dass der Sport seine rechtlichen Probleme selbst lösen sollte. Daher gibt es ja auch eine eigene Sportgerichtsbarkeit, der sich alle Spieler und Vereine durch die Teilnahme am Spielbetrieb unterwerfen. Allerdings darf der Sport kein vollends rechtsfreier Raum sein, sodass es in seltenen Einzelfällen auch zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen kommt. Hierbei sollte es sich um krasse Ausnahmen handeln, die Grenze darf nicht verwischen und/oder missbraucht werden. Darauf sollten alle achten, auch die Hüter des Privatrechts.

Der Sport sollte seine rechtlichen Probleme selbst lösen. Allerdings darf kein rechtsfreier Raum entstehen.

Wirtschaftsführer: Auch die übelsten Fouls werden nach einem dem Sport eigenen Sanktionssystem geahndet, im Fußball etwa mit gelben Karten, Platzverweisen



Der Fußball hat seine eigenen Regeln: Nur selten müssen ordentliche Gerichte eingreifen.

und Sperren. Haben Sie als Schiedsrichter schon derart grobe Regelverstöße erlebt, die Ihrer Ansicht nach zu einer staatlich verordneten Strafe hätten führen müssen, etwa Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Strafen wegen Körperverletzung?

Wirtschaftsführer: Sie haben als Schiedsrichter bereits viel erreicht und sind sowohl national wie international sehr gefragt. Können Sie sich berufliche Herausforderungen nach dem Pfeifen vorstellen, etwa im Verband oder gar eine Tätigkeit im juristischen Bereich?

Felix Brych: Natürlich. Jura hat mir sehr viel Spaß gemacht. Zurzeit kann ich einem Beruf als Jurist nicht voll nachgehen. Die Ausübung von Leistungssport nimmt viel körperliche und geistige Kraft in Anspruch, ist aber vor allem biologisch zeitlich begrenzt. Irgendwann ist der Körper nicht mehr in der Lage, den extrem hohen Anforderungen standzuhalten und der Geist etwas müde. Ich muss meine aktive Zeit entsprechend nutzen und viele Dinge, auch private, hintanstellen. Danach bin ich wieder offen für alles.

Hinweis der Redaktion: Fragen zum Videobeweis waren zum Zeitpunkt des Interviews leider nicht zugelassen.

Im Sommer 2018 wird Felix Brych voraussichtlich seine zweite WM pfeifen.



¹ Dies hatte Restriktionen bezüglich Höchstzahlen an ausländischen Spielern zu Fall gebracht, EuGH Urt. v. 15. 12. 1995, Az.: C-415/93, Slg 1995, I-4921.

² Der Spieler hatte versucht, gegen die wiederholte Befristung seines Arbeitsvertrags vorzugehen. Dies wurde nun in letzter Instanz rechtskräftig vom BAG mit Urteil vom 16.01.2018 abgewiesen.

Professor Dr. Udo Steiner

Was geht der Sport die Juristen an?

Sport und Sportrecht

Das Sportrecht – das Sportverbandsrecht und das staatliche Recht, das für den Sport relevant ist – ist längst zu einem praktisch und wissenschaftlich wichtigen Arbeitsfeld für Juristen geworden. Mehrere Habilitationsschriften, Lehrstühle für Sportrecht, zahlreiche Dissertationen, Monografien, Zeitschriften, Lexika, Handbücher, also alles, was ein Rechtsgebiet etabliert, und eine umfangreiche nationale und internationale richterliche Tätigkeit belegen, dass das Sportrecht in der Juristenwelt angekommen ist. Ob diese Entwicklung ihre Krönung durch die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz finden wird, ist derzeit eher zweifelhaft. Die deutschen Landesverfassungen haben sich aber fast alle einer Sportförderungsklausel geöffnet, das Europäische Gemeinschaftsrecht auch (Art. 165 Abs. 2 AEUV).

Es wäre freilich übertrieben, würde man behaupten, die Juristen – und dabei sind im Folgenden die juristischen Berufe gemeint, die des Richters also, des Rechtsanwalts, des Staatsanwalts und des Rechtswissenschaftlers – wären im Sport immer willkommen. Denn auch die Welt des Sports wird eine andere, wenn sich die Juristen ihrer annehmen (*Christoph Dipper*). Es sind aber überwiegend nicht die Juristen, die dem Sport Probleme aufdrängen, sondern es ist der Sport, der nach den Juristen ruft, um seine Probleme zu lösen.

Die sog. Konstitutionalisierung des Sportrechts

Der Sport kannte, als das Grundgesetz 1949 startete, nur Sportregeln. Das Grundgesetz bewertete den Sport nicht als einen Lebensbereich, dem es ein Grundrecht oder eine Staatszielbestimmung oder auch nur eine Kompetenzzuweisung gönnte. Heute bewegt sich der Sport in einem dichten Geflecht von eigengesetzten Statuten und staatlichem Recht, das Recht der EU längst eingeschlossen.

Der Sport in Deutschland ist allerdings spät auf die Juristen gekommen, übrigens auch deshalb, weil seine wichtigste Sportart – der Fußball – später als in anderen europäischen Ländern professionell wurde. Der Prozess der Verrechtlichung, die Ausdehnung des Rechts auf den gesamten Sachverhalt Sport mit einer ursprünglich unvorstellbaren Breiten- und Tiefendimension, drängt sich als Summe der Entwicklung der vergangenen sechs Jahrzehnte auf. Dieser Prozess hat vor allem den gesamten Spitzensport erfasst, und dabei den Fußball mit besonderer Wucht. Die Deutschen brechen in diesen Jahrzehnten in den Rechtsschutzstaat auf. Dabei kommt ihnen ein Phänomen zugute, das die Juristen Konstitutionalisierung der Rechtsordnung nennen. 1958 werden bekanntlich im sog. Lüth-Urteil die Grundrechte als Elemente einer objektiven Wertordnung durch das BVerfG konstituiert, die alle Bereiche des Rechts erfasst, und auch das Sportverbandsrecht kann sich diesem Geltungsanspruch nicht entziehen.

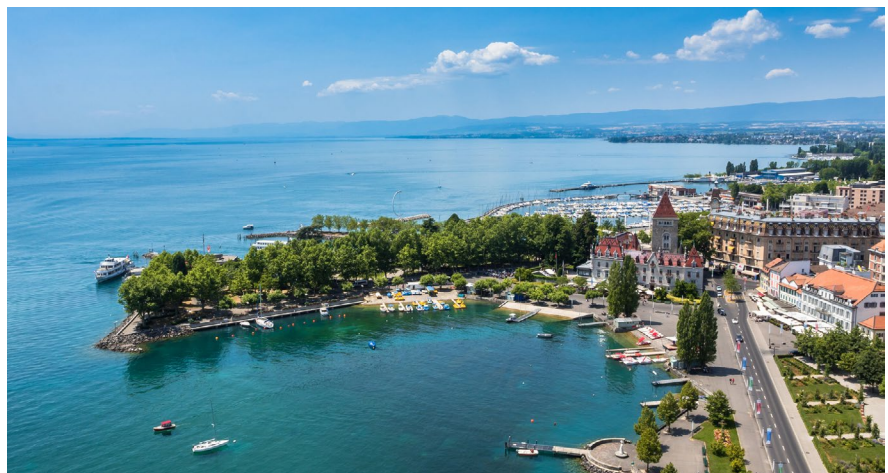
Richter, Rechtsanwälte und Rechtswissenschaftler betreten den Raum des Sports und verändern ihn erheblich. Dabei wird vor allem der Sportler sichtbar und nachhaltig zum Grundrechtsträger. Es ist insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit, das im Zuge der Professionalisierung

des Leistungssports – diese Professionalisierung ermöglicht vor allem durch die Medien und deren Finanzkraft – die Sportrechtslandschaft neu aufmischt.

Die „Verrechtsstaatlichung“ des Sports und der Sportgerichtsbarkeit

Hatte das Sportrecht – die Wettbewerbs- und Spielregeln also und die Organisation des Sportbetriebs (kurz Sportverbandsrecht genannt) – als verbandsautonome Sonderrechtsordnung in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik zunächst eine unauffällige Existenz, so änderte sich dies in den 1970er Jahren – beispielhaft im Fußball und mit Ausstrahlungswirkung in die gesamte professionelle Sportlandschaft hinein. Der deutsche Fußball wurde durch einen Manipulationsskandal erschüttert, und der DFB reagierte mit Aufklärung und harten Sanktionen. Die dadurch hervorgerufene Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen der damals kritisch als Verbandsstrafgewalt bezeichneten Verbandsmacht begann. Am Ende stand eine Art Verrechtsstaatlichung der Verfahrensordnungen des Sports durch Anpassung an das staatliche Prozessrecht. Die Verbände haben diese Entwicklung unter gleichzeitiger Intensivierung ihres Regelwerks – eine Art Binnenverrechtli-

In Lausanne hat Court of Arbitration for Sport (CAS) seinen Sitz.



© Samuel B. – stock.adobe.com

chung der Sportgerichtsbarkeit und des Sports – hingenommen, um ihre Teilrechtsordnungen und deren Anwendung durch eigene Rechtsorgane gegenüber der staatlichen Justiz zu sichern. Es ist das gemeinsame Verdienst von staatlicher Justiz und Rechtswissenschaft, dass die Verbandsgerichtsbarkeit heute allen rechtsstaatlichen Ansprüchen formal und inhaltlich genügt.

Der Sport als Bühne der juristischen Berufe

Heute werden die Sportrechtsprobleme der Verbände, Vereine und Athleten durch zahlreiche juristische Berufsgruppen bewältigt. Allerdings haben die meisten der über 90.000 Sportvereine in Deutschland nicht wirklich Geld für juristischen Rat. Eigene Justizariate sind sogar bei den nationalen Sportfachverbänden in Deutschland nicht durchgehend vorhanden. Nicht alle Verbände sind juristisch so optimiert wie der DFB oder die DFL. Die meisten Vereine sichern sich bei Rechtsanwälten, wenn Bedarf besteht, Rechtsrat. Auch größere Vereine mit eigenem Justizariat engagieren bei rechtlich komplizierten Vorgängen, etwa bei der Gestaltung von Profiverträgen, sportrechtskompetente Kanzleien. In größeren Kanzleien finden sich häufig Spezialisten für das Sportrecht, manche Kanzleien sind ausschließlich auf sportrechtliche Beratung spezialisiert. Die Mandanten sind nicht immer eine einfache Klientel. Die Athleten gelten ab einem bestimmten Leistungsniveau als sehr egoistisch orientiertes Klientel,

Sportführer sehen sich gerne als Sportfürsten, die sich nur widerwillig dem für alle geltenden Recht unterwerfen. Sportidole und Trainer fühlen sich oft von den allgemeinen Rechtsgeboten, insbesondere denen der StVO, befreit. Es ist dann Sache der Rechtsanwälte, Mandanten fürsorglich, aber zugleich distanziert und als Organ der Rechtspflege zu beraten und ihre Interessen professionell durchzusetzen.

Für die Juristen gleich welcher Couleur ist das Sportverbandsrecht eine reizvolle juristische Herausforderung, weil dessen gestufte Hierarchie vom Athleten oder vom Vereinsmitglied über Verein und nationalem Verband zur internationalen Ebene, modifiziert noch durch das Neben- und Miteinander von Fachverbänden und olympischer Organisation, spannende Rechtsfragen aufwirft. Hinzu kommt das Mit- und Nebeneinander von Sportgerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Rechtsschutzgewährung. Der Rechtsanwalt ist nicht selten Richter in der Form des Sportschiedsrichters, der aufgrund einer Schiedsvereinbarung tätig wird. Das gilt vor allem für die deutsche Sportschiedsgerichtsbarkeit. Aber auch beim Sportschiedsgericht der Welt, dem Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, der letzten irdischen Instanz des Sportrechts in internationalen Streitigkeiten, sind auf der weltweiten Schiedsrichterliste zahlreiche Rechtsanwälte zu finden.

Allerdings sind die Erfahrungen der Juristen und insbesondere der Rechtsanwälte mit staatlichen Gerichten in Sportrechtsfragen keineswegs negativ. Sport

als Lebensbereich gilt bei den staatlichen Richtern als ein eher spannender Stoff. Dies trifft zumal dann zu, wenn es um prominente Athleten oder öffentlich diskutierte, internationale sportliche Sachverhalte geht. Dem entspricht auf richterlicher Seite ein besonderes Engagement. Das öffentliche Interesse am Fall verleitet im Allgemeinen den Richter in Deutschland nicht dazu, die Distanz zum Fall zu verlieren und sozusagen – wie es in der Fußballsprache heißt – in der mündlichen Verhandlung für die Tribüne zu spielen. In Wangen, Trier, Wustrau und anderswo versucht der organisierte Sport im Übrigen zusammen mit der Justiz in langer und schöner Tradition Richter und Staatsanwälte an die Sachverhalte des Sports heranzuführen.

Der Staatsanwalt sieht sich regelmäßig in Deutschland nicht in der Ermittlungspflicht, wenn es um die Ahndung von Körperverletzungen im sportlichen Zweikampf geht. Die Beteiligten wollen eben keine konsequente Verrechtlichung von Spielsituationen (FAZ). Nur vereinzelt kommen schwere Körperverletzungen im Fußball (sog. brutale Fouls) vor die staatlichen Gerichte, interessanterweise selbst im robusten Eishockey nicht. Selten erwachsen dem Staatsanwalt Sternstunden wie im Falle des Fußballwettenskandals *Hoyzer*. Welchen Zugewinn an sinnvollen Aktivitäten dem Staatsanwalt und den in einzelnen Bundesländern eingerichteten Schwerpunktstaatsanwälten für sportsspezifische Straftaten, etwa Wettbetrug, das seit Ende 2015 geltende Antidopinggesetz in Deutschland bringen wird, lässt sich noch nicht absehen.

Nur selten führen grobe Fouls zu strafrechtlicher Verfolgung.



© Kara – stock.adobe.com

Der Jurist als Freund und Helfer des Sports und der Sportler

Der Sport benötigt den Juristen, weil dieser Formulierungs- und Durchsetzungshilfe bei den Vorstellungen des Sports über eine sportfreundliche staatliche Gesetzgebung leistet. Juristen ohne Recht kann es nicht geben, aber eben auch nicht Recht ohne Juristen. Der Sport ist dabei Täter und Opfer der Verrechtlichung zugleich. Er fordert selbst zu seinen Gunsten immer wieder staatliches Recht zur Durchsetzung seiner Interessen gegenüber widerstrebenden Belangen, dem Bau-, Planungs- und Immissionsschutzrecht schon lange, will auch im Gesetz lesen, dass der Sport gebührenfreien Zugang zu den kommunalen

Sportstätten hat und dass zu Gunsten des Sportstättenbaus Private enteignet werden können.

Andererseits gibt es immer wieder Bemühungen des Sports, die staatliche Rechtsordnung abzuschütteln, wenn sie seine Kreise stört, und das gilt besonders für das Kartellrecht als dem natürlichen Feind der monopolistisch organisierten Sportorganisation. Der erfolgreiche Sport dient dem Staat als Bühne für Eigendarstellung in internationalen Wettbewerben, und deshalb kommt er dem Sport auch entgegen, wenn dieser seine Hilfe benötigt. Dies zeigt sich auch an der deutschen Steuerpolitik. Hier steht der Gesetzgeber dem deutschen Spitzensport zur Seite, wenn es darum geht, den Steuerverschonungswünschen der internationalen Sportverbände entgegenzukommen, um zu ermöglichen, dass Deutschland bei der Bewerbung um die Ausrichtung von Sportereignissen, etwa von Endspielen des europäischen Fußballwettbewerbs, konkurrenzfähig bleibt.

Der Jurist im Sport als Kautelarjurist

Die Rolle des Juristen variiert, wenn man vom Sportrecht als Sportverbandsrecht wechselt in das Recht, das grundsätzlich auch für den Sport gilt, wenn und soweit dieser ein wirtschaftlich relevanter Sachverhalt ist. Gemeint sind die Gebiete des Arbeits-, Gesellschafts-, Medien- und Wirtschaftsrechts, in die der Sport mit einer atemberaubenden Dynamik hineingewachsen ist. Dies liegt an einer Entwicklung, die zur Binnenverrechtlichung des Sport hinzugekommen ist: die Ökonomisierung und Kommerzialisierung des Sports einschließlich seiner Europäisierung. Man hat zurecht gesagt, wo der Sport dem Lebensunterhalt und natürlich nicht nur dem des Sportlers, dient, wächst der Bedarf an Streitentscheidungen, und es geht in vielen Sportarten längst nicht mehr um das tägliche Brot. So ist es vor allem die Vertragsgestaltung, die den Juristen fordert und die sich für ihn auch rechnet: Arbeitsverträge



Was der Richter im Recht, ist der Schiedsrichter im Sport.

mit Profis, Vereinbarungen über den Verkauf von Senderechten für Sportgroßeignisse in den Fernsehmedien, Vergabe von Werbelizenzen über die Logos und Symbole von FIFA und IOC, Übereinkünfte zwischen kommunalen Stadion-eigentümern und stadionnutzenden Vereinen, aber auch der Abschluss von Werbeverträgen zwischen Fußballverbänden und Sportartikelherstellern, alles meist mit ordentlichen Gegenstands- und Streitwerten. Das „Formularbuch für Sportverträge“ von *Andrea Partikel*, 469 Seiten stark (Verlag C. H. Beck, 3. Auflage 2015), gibt längst nicht mehr nur Ratschläge für Mietverträge über Betriebswohnungen für Hallen- und Platzwarte. Es geht um viel mehr, um die Ausgliederung der Profiabteilung aus dem Verein in eine Aktiengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz beispielsweise und andere Sachverhalte von großem wirtschaftlichen Gewicht.

Der „sportmilieunahe“ Jurist

Es wird eine Herausforderung für die Juristen bleiben, den autonomen Bereich des Sports – das Spezifikum seiner Regeln, aber auch das seiner Selbstor-

ganisation – zu definieren und diesen Bereich abzuschirmen oder zumindest zu begrenzen gegenüber dem Anspruch des für alle geltenden staatlichen Gesetzes. Das Verhältnis von staatlichem Gesetz und Sportautonomie ist gewissermaßen eine der Grundmelodien des Sportrechts. Dabei muss dem Sport klar sein, dass im gerichtlichen Konflikt mit dem staatlichen Gesetz der Richter – nicht anders als beim Schutzbereich anderer Grundrechte auch – rechtsverbindlich definiert, was zum grundrechtsgeschützten sportlichen Autonomiebereich gehört. Aber der staatliche Richter wird immer auch den Sport fragen, was aus dessen Sicht sportspezifisch und sportnotwendig ist, und dazu gehört auch die Organisation des Sports.

Die zentrale Frage bleibt: Welches sportrelevante Recht produziert der Sport selbst und welches der Staat? Dies wird in diesen Tagen wieder sichtbar in der Frage der umstrittenen Rollenverteilung zwischen staatlichem und sportlichem Gesetz bei der Bekämpfung von Sportdoping. Was man sich für den einzelnen Streit- und Konfliktfall aber wünschen darf, ist, dass alle Rechtsfragen im Sport von den Juristen im Geist der Fairness gelöst werden.

INFO

Der Autor ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungslehre an der Universität Regensburg. Er war von 1995 bis 2007 Richter des BVerfG. Er ist Vorsitzender des Ständigen Schiedsgerichts der Deutschen Fußball-Bundesligen und Mitglied des Deutschen Sportschiedsgerichts.



Professor (em.) Dr. Udo Steiner, Regensburg
Udo.Steiner@jura.uni-regensburg.de,
www.uni-regensburg.de/
Fakultaeten/Jura/steiner/

Professor Dr. Anne Jakob, LL.M.

Weiblich – Männlich – Divers: Die Entscheidung des BVerfG vom 10. Oktober 2017 sportlich betrachtet

Was hat das Geburtenregister mit Sport oder Sportrecht zu tun? Jedenfalls die Themen Intersexualität und Transsexualität sind dem Sport nicht fremd. Auch hier geht es um die Einordnung von Mann und Frau in die jeweilige Startklasse. Und deshalb muss man sich bei genauerem Überlegen auch die Frage stellen, ob der Beschluss des BVerfG Auswirkungen auf die Einordnung des Geschlechts in die Startklassen im Sport haben kann.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Mit seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Personen verstößt, wenn § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG die Eintragung eines Geschlechts jenseits der Kategorien „männlich“ und „weiblich“ ausschließen. Anlass für die Entscheidung war die Beschwerde einer Person, die bei Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet und als Mädchen in das Geburtenregister eingetragen wurde. Sie verfügt über einen atypischen Chromosomensatz (sog. Turner-Syndrom) und fühlt sich daher dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Nach deutschem Personenstandsrecht muss im Geburtenregister das Geschlecht des Kindes mit entweder „weiblich“ oder

„männlich“ angegeben werden. Darüber hinaus ist es möglich, überhaupt keine Angabe über das Geschlecht der Person zutreffen. Eine dritte Kategorie sieht das deutsche Recht nicht vor.

Das BVerfG kommt zu dem Schluss, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG die geschlechtliche Identität einer Person schützt. Darunter falle auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Das geltende Personenstandsrecht, das die Einordnung zu entweder dem weiblichen oder männlichen Geschlecht erfordert und darüber hinaus keinen anderen positiven Geschlechtseintrag zulässt, stellt eine nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verbotene Diskriminierung wegen des Geschlechts dar. Das BVerfG hat nun dem Gesetzgeber bis 31. Dezember 2018 Zeit gegeben, diese Benachteiligung der Betroffenen zu beseitigen.

Die Geschlechtertrennung im Sport

Die Trennung von Männern und Frauen im Sport ist historisch begründet. Lange Zeit wurde den Frauen der Zugang zu sportlichen Wettbewerben untersagt mit dem Verweis auf sittliche und moralische Werte der damaligen Zeit. Begründet wurde das mit anatomischen Vergleichen und daraus abgeleiteten physischen Eigenschaften der Geschlechter: Der Mann hat Kraft, Stärke und ist aktiv, die Frau ist schwach, passiv und emotional. Daraus folgend gibt es im Sport die diskursive Einordnung (Männer- und Frauensportart) und die Separation in geschlechtshomogenen Wettbewerben (Männer- und Frauenstartklasse). Während die Trennlinien zwischen Männer- und Frauensport immer durchlässiger werden (beispielsweise Skispringen, Synchronschwimmen), beruht letztere auf formalen Wettkampffregeln unter der Annahme über die grundsätzliche körperliche Leistungsfähigkeit bestimmter Personenkreise.

Abgesehen von einigen Sportarten (Reiten, Segeln, Ultimate Frisbee) oder mixed Disziplinen, (mixed Staffel im Biathlon), hat sich die Einordnung in Startklassen aufgrund des Geschlechts verfestigt. Sie verstößt nach allgemeiner Ansicht auch nicht gegen das AGG.¹

Historie der Geschlechterzuordnung

Seit Beginn der sportlichen Wettkämpfe, in denen Teilnehmer – anders als in der Antike – bekleidet antraten, bestand die Befürchtung, dass sich Frauen als Männer verkleidet Zugang zu dem nur für Männer erlaubten sportlichen Wettstreit erschleichen wollten. Nachdem auch Frauen zu Wettkämpfen zugelassen wurden, verkehr-

Im November 2017 hat das BVerfG sein Urteil zum Thema Geschlecht gefällt.



© Klaus Eppele – stock.adobe.com

¹ Vgl. Block, SpuRt 2012, 46 ff. 99 ff.

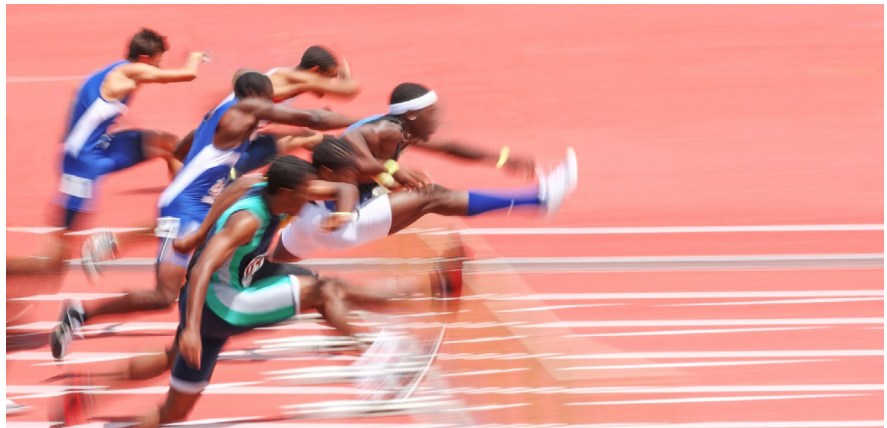
te sich das ins Gegenteil: Nunmehr stand zu befürchten, Männer könnten sich in die Frauenkonkurrenz einschleusen. Um das zu verhindern, führte der Internationale Leichtathletikverband IAAF 1966 Geschlechtstests ein.

Bei diesen Geschlechtstests mussten sich die Athletinnen nackt vor einer Kommission präsentieren, die nach Augenschein, im Zweifelsfall durch Betasten, entschied, ob sie als Frauen starten dürfen. Aufgrund von Protesten ordnete das Internationale Olympische Komitee IOC 1967 den Geschlechtschromosomentest per Wangenabstrich an. Mitte der siebziger Jahre löste eine DNA-Analyse den als unzuverlässig geltenden Chromosomentest ab. Auch wenn Anfang der 1990-iger Jahre ein Umdenken stattfand, dauerte es noch bis zum Jahr 2000, bis die generellen Geschlechtstests eingestellt wurden.

Probleme mit der Geschlechtertrennung im Sport

Die im Sport geforderte Einteilung in Mann und Frau bereitet insbesondere dann Probleme, wenn die potenziellen Teilnehmer Trans- oder Intersexuelle sind. Transsexuelle haben sich gegen ihr ursprünglich entwickeltes Geschlecht entschieden und eine Transformation hin zum anderen Geschlecht vollzogen. Beispiele aus dem Sport sind hier *Andreas* (vormals *Heidi*) *Krieger* und *Balian* (vormals *Yvonne*) *Buschbaum*. Intersexuelle Athleten sind solche mit Störungen der sexuellen Entwicklung. Dieser Begriff umfasst eine Vielzahl von Diagnosen. Allen Betroffenen ist gemeinsam, dass sie aufgrund genetischer Störungen in der Geschlechtsentwicklung sowohl weibliche als auch männliche Geschlechtsorgane haben. Am häufigsten tritt der intersexuelle Befund des androgenitalen Syndroms auf, bei dem defekte Nebennierenrinden von genetisch eindeutigen Frauen zu viele männliche Sexualhormone produzieren (Hyperandrogenismus). Die aktuellsten Beispiele hierfür aus dem Sport sind *Caster Semenya* und *Dutee Chand*.

Da der Hormonspiegel oft eng mit der Leistungsfähigkeit verkoppelt ist, kommt es hier zu vermeintlichen Wettbewerbsvorteilen gegenüber Athletinnen mit „normalen“ Testosteronwerten. Die Erkenntnisse der Praxis zeigen, dass es dann keine Probleme gibt, wenn sich eine transsexuelle Frau zur Männerkonkurrenz meldet. Auffälliger ist der Leistungsunter-



© soupstock – stock.adobe.com

Männer unter sich: im Leistungssport wird streng nach Geschlechtern getrennt.

schied bei der Teilnahme von transsexuellen Männern und Intersexuellen in der Frauenkonkurrenz. Insbesondere nach den Vorkommnissen um *Caster Semenya* während und nach der Leichtathletik-Weltmeisterschaft 2009 in Berlin sah sich die IAAF gezwungen, Regelungen zu erlassen, ob und wann eine Athletin in der Frauenkonkurrenz starten darf.

Die Regelungen im Spitzensport

Transsexuelle dürfen dann in der jeweiligen Geschlechtsklasse starten, wenn die medizinisch-anatomischen Eingriffe abgeschlossen sind und das neue Geschlecht von den jeweiligen nationalen Behörden anerkannt ist. Zudem muss sich der Sportler einer Hormonbehandlung unterziehen, die nachweisbar ist und auf Dauer sicherstellt, dass er aus seiner Geschlechtsumwandlung keinen Wettkampfvorteil zieht. Hierfür wird ein Mindestzeitraum von zwei Jahren angenommen.

Intersexuelle dürfen dann in der Frauenkonkurrenz starten, wenn ihr Testosteronspiegel unter einem festgelegten Grenzwert (10 nmol/l Blutserum) liegt, der unter dem der Männer ist. Sollte der natürliche Hormonspiegel höher sein, müssen sich die Personen einer Hormontherapie unterziehen, die den Level auf das „weibliche“ Maß reduziert (üblicherweise durch die Einnahme eines Kontrazeptivums). Gegen diese Regelung klagte die indische Sprinterin *Dutee Chand* vor dem Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne. Sie hatte einen natürlichen Hormonlevel über dem Grenzwert und weigerte sich, eine Hormontherapie zu absolvieren, um bei internationalen Wettkämpfen der Frauen starten zu dürfen. Das Gericht setzte die Regel aus. Es sah zwar als erwiesen

an, dass ein erhöhter Androgenspiegel leistungssteigernde Wirkung hat, Hyperandrogenismus einen Wettbewerbsvorteil darstellt, es einen Unterschied zwischen endogen produziertem und exogen angewandtem Testosteron gibt, es eine unterscheidbare Grenze zwischen dem Level von männlichem und weiblichem Testosteron gibt und diese bei 10 nmol/l Blutserum liegt. Jedoch sah das Gericht als nicht ausreichend erwiesen an, wie hoch der sportliche Vorteil von hyperandrogenen Athletinnen gegenüber den „normalen“ Konkurrentinnen ist. Es geht also um den quantitativen Zusammenhang zwischen erhöhtem Androgenspiegel und Leistungssteigerung. Denn nur wenn dieser signifikant ist, dann ist ein diskriminierender Ausschluss von hyperandrogenen Athletinnen von Frauen-Wettkämpfen gerechtfertigt, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Innerhalb der vorgegebenen zwei Jahre erstellte die IAAF eine Studie und wies nach, dass der Wettbewerbsvorteil vor allem in den Disziplinen 400 m, 400 m Hürden, 800 m, Hammerwurf und Stabhochsprung besteht und dort einen Leistungsunterschied von 1,8 bis 4,5 Prozent ausmacht.²

Die Aufgabe der Sportrechtler

Die Sportrichter des CAS (Court of Arbitration for Sport mit Sitz im schweizerischen Lausanne) müssen nun entscheiden, ob oder wie die Regelung in Zukunft im Spitzensport Anwendung finden soll oder Frauen mit zu hohem Androgen-

² Berman & Garnier 2017, British Journal of Sports Medicine 2017, 1.



Gefangen im fremden Körper: wenn biologisches und empfundenes Geschlecht nicht übereinstimmen.

spiegel aus der im Sport üblichen Kategorisierung in Frau und Mann herausfallen. Dahinter verbirgt sich die Frage, ob im Leistungssport Menschen mit besonderen, nicht mit der Norm übereinstimmenden natürlichen Voraussetzungen um des FairPlay willens eine nicht zu akzeptierende Ausnahme sind. Dabei haben die Richter viele Aspekte zu berücksichtigen. Auf der einen Seite

geht es darum, den fairen Wettbewerb zu schützen, der eine Vergleichbarkeit der Leistungen gewährleisten soll. Andererseits spielen die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eine große Rolle. Können sie gezwungen werden, eine biochemische Behandlung ihrer natürlichen Körpervoraussetzungen vorzunehmen, um ihren Sport auf internationalem Niveau ausüben zu

können? Ist ein derartiger Eingriff in einen zwar vom „normalen“ abweichenden, aber dennoch gesunden Körper ethisch vertretbar? Wie verträgt sich das mit der allseitigen Akzeptanz anderer natürlicher Körpervoraussetzungen, die vorteilhaft für eine bestimmte Sportart oder Disziplin sind (etwa besonders große Hände im Schwimmen, besonders große Körperhöhe im Basketball usw.)? Wird die Behandlung nicht vorgenommen – ist es dann korrekt, die Betroffenen von internationalen Sportwettbewerben auszuschließen und ihnen damit unter Umständen ein Berufsverbot aufzuerlegen? Oder – und hier kommt der Beschluss des BVerfG ins Spiel – muss im Sport ebenfalls über die Einführung einer dritten, neutralen, Startklasse nachgedacht werden? Wie erfolgt die Einordnung dann – nach der Angabe im Geburtenregister? Nach einem festzulegenden Bereich des Hormonspiegels? Selbst wenn derartige Regelungen in Deutschland eingeführt würden, wie könnten diese international durchgesetzt werden? Zwar gibt es in anderen Ländern bereits ähnliche Regelungen, wie sie das BVerfG jetzt verlangt (etwa Nepal, Portugal, Großbritannien, Australien, teilw. Kanada), das ist jedoch nicht die Mehrheit der internationalen Sportwelt.

INFO

Bemühungen um den Fachanwalt für Sportrecht

Die *Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im Deutschen Anwaltverein* plädiert für die Anerkennung einer Fachanwaltschaft für Sportrecht. Der Beratungsbedarf in den Verbänden, Vereinen, Klubs, bei sonstigen Sportbeteiligten, Wirtschaftsunternehmen, Herstellern, Sponsoren, Medien, Athleten, Trainern, aber auch im öffentlichen Sektor ist groß. Die Materie Sportrecht ist umfangreich und sehr spezifisch. Es bedarf Kenntnisse der Sport- und Spielregeln, der Verbandsregeln, des Privatrechts, des Datenschutzrechts, von Compliance, Anti-Doping und Betrug, der Sportschiedsgerichtsbarkeit, des Europarechts und vor allem der Wechselwirkungen zwischen den privaten Regelwerken und des (zwischen-)staatlichen Rechts. Sportrecht ist inter- wie intradisziplinär. Nicht zuletzt bedarf das Sportrecht einer europa- und weltweiten Harmonisierung von Regeln zur Erhaltung der Integrität des Sports, von Fair Play und Chancengleichheit. Der rechtliche Schwierigkeitsgrad erfordert eine Spezialisierung. Hinzu tritt ein zunehmendes Maß an Internationalität. Ein Curriculum für die Ausbildung zum Fachanwalt für Sportrecht ist bereits erarbeitet. Über die Anerkennung entscheiden wird die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und hoffentlich der wachsenden Bedeutung des Sports in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer und juristischer Hinsicht Rechnung tragen.

Die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht zählt derzeit rund 400 Mitglieder. Sie engagiert sich seit 1999 für die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit sportrechtlichem Tätigkeitsschwerpunkt. Sie führt jährlich mindestens eine Jahrestagung zu aktuellen sportrechtlichen Themen durch und war in den letzten Jahren regelmäßig mit eigenen Veranstaltungen auf dem Deutschen Anwaltstag vertreten (www.sportrecht-dav.de).

Regelungen im Breitensport

Bei den obigen – und auch generell wissenschaftlichen – Betrachtungen wurde bisher völlig außer Acht gelassen, dass es für den Breitensport in Bezug auf Intersexuelle keinerlei Regelungen gibt. Kompliziert stellt sich das vor allem bezüglich Transsexueller dar. Nach dem Transsexuellengesetz (TSG) dürfen Personen, die sich für ein anderes Geschlecht entschieden haben und seit drei Jahren unter dem Zwang stehen, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, das andere Geschlecht formal annehmen. Mit dem entsprechenden Vornamen, Eintrag im Geburtenregister und Personaldokument. Das TSG verlangt als Nachweis dazu zwei von Sachverständigen erstellte Gutachten. Eine geschlechtsangleichende Operation wird nicht (mehr) verlangt (BVerfG 1 BvR 3295/07). In der Konsequenz ermöglicht das die Meldung dieser Athleten zu Breitensportwettkämpfen in der Klasse des angenommenen Geschlechts. Deutlicher:

Männer, die sich zu Frauen transformieren wollen, können bereits so in der Frauenkonkurrenz starten. Die Frage nach dem wahren Geschlecht oder gar dessen Preisgabe bei Kenntnis unterliegt dem Offenbarungsverbot (§ 5 TSG).

Die zunehmende Stärkung der Rechte von Trans- und Intersexuellen stellt daher den Sport vor enorme Herausforderungen auch in diesem Bereich. Er muss Wege finden, diese Rechte zu berücksichtigen, gleichfalls aber einen fairen

Wettbewerb zu garantieren, eine Gratwanderung zwischen sportlicher Chancengleichheit und menschlicher Würde. So sorgt der Beschluss des BVerfG für ein weiteres spannendes Betätigungsfeld im Sportrecht.

ZUR AUTORIN

Professor Dr. Anne Jakob ist Rechtsanwältin für Sport- und Vereinsrecht und Schiedsrichterin am Deutschen Sportschiedsgericht in Köln. Sie lehrt Wirtschaftsprivatrecht, Sportrecht und Compliance an der accadis Hochschule Bad Homburg und Versicherungsrecht im Rahmen des LL.M. Sportrecht an der Universität Gießen/Sporthochschule Köln.



Professor Dr. Anne Jakob,
LL. M., Rechtsanwältin,
Karben
www.sportrechts-
anwaeltin.de,
info@sportrechts-
anwaeltin.de

Professor Dr. Martin Nolte/Marilena Werth

Sportrecht in Wissenschaft und Praxis – Strukturmerkmale, Herausforderungen, Arbeitsperspektiven

Deutschland ist das Land der Dichter, Denker und Rodler. Die Bedeutung des Sports in Deutschland war zu keinem Zeitpunkt größer. Allein der organisierte Sport in Deutschland zählt 27 Millionen Mitgliedschaften in nahezu 100.000 Vereinen. Hinzu treten zahlreiche Formen sportlicher bzw. sportnaher Freizeitgestaltung außerhalb des organisierten Vereinswesens. Dies korreliert mit umfangreichen gesellschaftspolitischen Funktionen.

Sport erhält und fördert die Gesundheit, reguliert Spannungen, Aggressionen und Konflikte und bildet ein Gegenwicht zum Alltag, der durch Langeweile und Spannungslosigkeit geprägt ist. Er sozialisiert und integriert, indem er verschiedenartige Individuen aus unterschiedlichen Gruppen, sozialen Schichten und Nationen zu einem Kollektiv zusammenfasst. Sport hat ferner eine signifikante wirtschaftliche Dimension. Nach Berechnungen der Europäischen Kommission macht Sport 3 % des Welthandels aus. Dies lässt sich an der wachsenden sportbezogenen Nachfrage privater Haushalte, an dem signifikanten Beschäftigungswachstum im Bereich Sport und an dem zunehmenden Haushaltsvolumen des organisierten Sports ablesen. Allein in

der Saison 2015/16 generierten die 18 Clubs der Fußball-Bundesliga zusammen mehr als drei Milliarden € Umsatz und beschäftigten zusammen mit den Clubs

in der 2. Liga über 53.000 Menschen. Aus diesen gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Dimensionen des Sports ergeben sich zahlreiche Rechtsfragen.

Rechtssichere, ausgewogene und schnelle Entscheidungen zugunsten aller Sportbeteiligten



Diesen widmet sich das Sportrecht als neue Disziplin in Wissenschaft und Praxis. Zu den sportrechtlichen Highlights des Jahres 2017 gehörte der Wechsel eines Fußballspielers für 222 Millionen € von einem Fußballclub zu einem anderen Verein mit Blick auf das sog. *Financial Fair Play* der UEFA. Daneben ging es um die Startberechtigung russischer Athleten bei Olympischen Spielen vor dem Hintergrund systematischen Dopings unter staatlicher Ägides sowie um Kostenpflichten von Sportveranstaltern für den Polizeieinsatz im Rahmen sog. Hochrisikofußballspiele.

Die exemplarische Auswahl von Fällen aus der Praxis zeigt, dass Sport mehr ist als der Kampf einzelner Athleten um Ruhm, Ehre und Medaillen. Sport ist vielmehr seit längerem in den öffentlichen Raum hineingewachsen und ist verbunden mit komplexen Rechtsfragen in gesellschaftspolitischer und ökonomischer Hinsicht. Sportrecht befasst sich nicht lediglich mit vertraglichen Details von Profifußballern wie *Neymar*, die ihre Ablösesumme kurzerhand selbst zahlen, oder mit isolierten Problemen der Dopingbekämpfung. Denn wegen seiner gesundheitsfördernden und gesellschaftsstiftenden Wirkungen genießt der organisierte Sport auch Steuererleichterungen und positive Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten beispielsweise durch Einnahmen im Kontext staatlicher Lotterien.

Deutlich wird die Komplexität der Rechtsfragen zudem, wenn man be-

rücksichtigt, dass der Einsatz tausender Polizisten bei Hochrisikofußballspielen zu erheblichen Lasten der öffentlichen Haushalte führt und gebührenfinanzierte Sendeanstalten Millionen für Übertragungsrechte von Sportveranstaltungen ausgeben um im internationalen Wettbewerb die mediale Grundversorgung des deutschen Rezipienten zu gewährleisten. Sportgroßveranstaltungen wie Olympische Spiele und die Aufnahme neuer Sportarten in das Olympische Programm

Wegen seiner gesundheitsfördernden und gesellschaftsstiftenden Wirkungen genießt der organisierte Sport Steuererleichterungen und positive Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten.

stellen nationale Sportler zudem vor erhebliche steuerrechtliche Herausforderungen. Gerade zeigt sich dieser Prozess an der Sportart Surfen, in der die besten Athleten ihren Sport bisher über Sponsoringeinnahmen selbst finanzierten. Seit der Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Surfen 2020 in das Olympische Programm aufzunehmen, erhalten die Sportler nunmehr öffentliche Sportförderung. So erzielten die Surfer von einem Tag auf den anderen aus Sponsoringeinnahmen, die bislang fast ausschließlich für Flüge und Trainingsequipment eingesetzt wurden, Gewinne – wodurch aus leidenschaftlichen Surfern Vielverdiener mit erheblichen Steuerlasten wurden.

Wechselverhältnis zwischen zwei Säulen

Sportrecht ist eine dogmatische Querschnittsdisziplin, die sämtliche Säulen des staatlichen Rechts berührt und auf den selbst gesetzten Regeln der Sportorganisationen beruht. Um rasche Problemlösungen außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit zu finden, existiert eine Sportgerichtsbarkeit, die von dem Schiedsrichter über die Verbands-

und Vereinsgerichte bis hin zu echten Schiedsgerichten reicht. Seit 2008 existiert in Deutschland beispielsweise das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) als eine von Sportorganisationen unabhängige Institution, die sich bislang vor allem mit Dopingstreitigkeiten befasste. Auf internationaler Ebene gibt es seit 1984 den Internationalen Sportgerichtshof (CAS), der sich mit nahezu sämtlichen Regelfragen des organisierten Sports befasst. Von besonderer Bedeutung für die Lösung sportrechtlicher Streitigkeiten ist stets das Wechselspiel zwischen Sportregeln und staatlichen Rechtsnormen. Erst das Verständnis dieser komplexen Wechselbeziehungen ermöglicht rechtssichere und ausgewogene Entscheidungen zugunsten aller Sportbeteiligten. Nicht zuletzt müssen sportrelevante Entscheidungen schnell erfolgen. Denn viele Rechtsfragen wie beispielsweise eine Klage über die Nominierungskriterien zu Olympischen Spielen lassen keinen Raum für das Warten auf staatlichen Rechtsschutz.

Der Fall Friedek

Erinnert sei in diesem Kontext an den damaligen Fall *Charles Friedek*. *Friedek*, ein deutscher Dreispringer und Weltmeister von 1999, bemühte sich um die Qualifikation für die Olympischen Spiele 2008 in Peking. Es hätten seine vierten und letzten Spiele werden sollen und der Abschluss einer erfolgreichen Sportkarriere. Obwohl *Friedek* die Weite von 17 Metern zweimal sprang – so wie es die Nominierungskriterien forderten – nominierte ihn der Deutsche Olympische Sportbund

Die Fußball-Regeln des DFB bestimmen z. B. die Größe des Spielfeldes und das Gewicht des Balles.



(DOSB) nicht. Die Begründung: *Friedek* hätte die geforderte Weite nicht zweimal in *einem* Wettkampf, sondern in zwei verschiedenen Wettkämpfen zu unterschiedlichen Zeitpunkten springen müssen. Ein Detail, das der DOSB zwar als Begründung gegenüber *Friedek* anführte, das er in seinen Nominierungskriterien aber nicht explizit normierte.

Das angerufene Deutsche Sportschiedsgericht gab *Friedek* zunächst recht. Jedoch fühlte sich der Deutsche Olympische Sportbund an diese Entscheidung nicht gebunden und verweigerte die Nominierung von *Friedek*. Daraufhin klagte er vor staatlichen Gerichten gegen den DOSB und erstritt sieben Jahre später einen Vergleich, nachdem der Bundesgerichtshof signalisiert hatte, *Friedek* recht geben zu wollen.

Die Olympischen Spiele waren zu diesem Zeitpunkt längst vorbei. Bedenkt man neben dem krönenden Karriereabschluss, der *Friedek* verwehrt blieb, auch die finanziellen Auswirkungen in Bezug auf entgangene Sponsoring-Einnahmen oder mediale Präsenz, so wird klar, dass Entscheidungen im Sportrecht Konsequenzen haben, die über einzelne Wettkampfergebnisse hinausgehen.

Vom langen und dem breiten Platz

Sportregeln und staatliches Recht bilden die wesentypischen Säulen des Sportrechts. Die Sportregeln bestimmen die Durchführung und das Ziel einer Sportart, normieren Teilnahmevoraussetzungen für Athleten an Wettkämpfen oder regeln die Lizenzierung von Vereinen zur Teilnahme an Wettbewerben. Hinzu treten Anti-Doping-Regelwerke, Diskriminierungsverbote oder Organisations- und Verfahrensbestimmungen. Zusammen bilden diese Vorschriften die erste Säule des Sportrechts. Denn nach unserer freiheitlichen Grundordnung ist der organisierte Sport als Teilbereich der bürgerlichen Gesellschaft im Rahmen der Vereinigungsfreiheit zunächst dazu angehalten und berechtigt, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Hierzu zählen beispielsweise die Fußball-Regeln des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Deren Regel 01 bestimmt die Größe des Spielfeldes und eröffnet einen Spielraum für die Länge der Seitenlinie zwischen 90 und 120 Metern und für die Torlinie von 45 bis 90 Metern. Ein Fußballplatz darf also unterschiedlich groß



© Jens Wenzel

LL.M. Sportrecht: ein guter Start ins Berufsleben.

sein. Einige sind eher lang und schmal, andere kurz und breit. Andere Fußball-Regeln bestimmen das Gewicht des Balles. Dieser darf bei Anpfiff zwischen 410 und 450 Gramm wiegen.

Außerdem wird die Anzahl der Spieler festgelegt. Offiziell darf Fußball nicht mit weniger als sieben Spielern gespielt werden. Stehen bei Anpfiff also weniger Spieler auf dem Platz, darf die Partie nicht angepfiffen oder fortgesetzt werden.

Das Spezifische an Sportregeln ist ihre Internationalität. Denn damit der

Würde etwa ein Sportverband eine Disziplin entwickeln, bei der Kleinwüchsige als Wurfgeschosse auf eine gepolsterte Zielscheibe geworfen werden – in den 80ern eine Attraktion in den USA und Australien – dann müsste diese „Sportart“ nach deutscher Rechtsordnung verboten werden, da sie gegen die Menschenwürde verstößt. Ähnliches gilt für Kampfsportarten wie dem früheren Panikration der altgriechischen Festspiele, einer Verbindung von Ringen und Boxen, bei dem der Sieg auch über den Tod des Gegners führen konnte.

*Ein Fußballplatz darf unterschiedlich groß sein:
Einige sind eher lang und schmal, andere kurz und breit.*

Leistungsvergleich zwischen Athleten verschiedener Nationen möglich ist, müssen Sportregeln international einheitlich sein. Sobald Regeländerungen veranlasst werden, muss gewährleistet sein, dass diese in den nationalen Sportverbänden länderübergreifend umgesetzt werden. Zu diesem Zweck greifen Verbände und Vereine regelmäßig auf Verweisungen in ihren Regelwerken zurück, die jedoch eine begrenzte Zulässigkeit besitzen.

Zu beachten ist vielmehr der Vertrauensschutz von regelunterworfenen Personen auf den Fortbestand der ursprünglichen Regelung. Dieser Vertrauensschutz wurzelt im staatlichen Recht, das die Reichweite von Regeln signifikant begrenzt.

Zulässige Einwilligung in Schläge

Anders ist die Lage schließlich beim neuzeitlichen Boxen. Hier besteht das Ziel darin, den Gegner durch präzise Schläge zu besiegen. Auch bei regelkonformer Anwendung der Boxtechniken können sich die Athleten gegenseitig verletzen, mitunter sogar bewusstlos schlagen. Mit der Anmeldung in einem Boxverein willigen die Athleten jedoch in die Regeln des Boxens und in Gesundheitsverletzungen infolge regelkonformer Schläge ein.

Eine Haftung nach staatlichem Straf- oder Zivilrecht wird dadurch ausgeschlossen. Entsteht eine Verletzung demgegenüber durch einen Schlag zu

einem Zeitpunkt nach Unterbrechung des Kampfes, wird diese Aktion nicht nur nach Sportregeln sanktioniert, sondern kann auch zu Haftungsfolgen nach staatlichem Recht führen.

Um die Werte des Sports und seinen Stellenwert in der Gesellschaft zu erhalten und zu schützen, schaffen Staaten teilweise sogar neues Recht. So wurde international die Bedeutung und die Einzigartigkeit der Olympischen Spiele bereits in den 80er Jahren durch einen völkerrechtlichen Vertrag (Nairobi Convention) zum Schutz der Olympischen Symbole gestärkt, der in Deutschland durch das Gesetz zum Schutze des Olympischen Emblems und der Olympischen Bezeichnung 2004 transformiert wurde.

National wird seit Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes 2015 der Kampf gegen Doping staatlich unterstützt und somit das Interesse am sauberen Sport durch die Strafbarkeit von Doping in den Fokus des staatlichen Interesses gerückt. Auch an diesen Beispielen zeigen sich

die Verbindungen zwischen Sportregeln und sportrelevanten Normen staatlichen Rechts.

Weiterbildung im Sportrecht

Aufgrund des gestiegenen Beratungsbedarfs im Sportrecht und seinen immer komplexeren Fragestellungen, herrscht ein enormer Beratungsbedarf. Dieser kann nur durch Juristen befriedigt werden, die sich auf den Bereich des Sports spezialisieren.

Diesem Bedarf trägt die Deutsche Sporthochschule Köln in Kooperation mit der Justus-Liebig-Universität Gießen mit der Einrichtung eines berufsbegleitenden Masterstudienganges (LL.M. Sportrecht) seit dem Jahre 2016 Rechnung. Er ist der erste akkreditierte Masterstudiengang im Sportrecht und befasst sich mit den zentralen organisatorischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen des Sports aus dem Blickwinkel des geltenden und zukünftigen Rechts. Sein

Fokus liegt auf den Bedürfnissen in der Praxis und auf den juristischen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für Praktiker im Umfeld sportlicher Institutionen besonders relevant werden.

Sport bietet Raum für komplexe Rechtsthemen, die den Bezug zur Praxis nicht verlieren. Mit steigendem Interesse am Sport und der Entwicklung großer, professioneller Sportverbände wie dem IOC, der FIFA oder dem DFB ergibt sich mehr Beratungsbedarf in Rechtsthemen unter stetig wechselnden Bedingungen. Die Dynamik des Sports, seine Unberechenbarkeit und seine internationale Verflechtung machen Sport zu einem höchst interessanten Rechtssubjekt.

Gerade die Wechselbeziehungen zwischen Sportregeln und staatlichem Recht auf nationaler und internationaler Ebene bieten Raum für rechtliche Herausforderungen. So hätte es noch vor einigen Jahren niemand für wahrscheinlich gehalten, dass ein Fußballspieler seine 222 Mio. € schwere Ablösesumme selbst bezahlt, um von dem Topclub Barcelona zum Topclub Paris zu wechseln und dort für über 36 Mio. € im Jahr Fußball zu spielen – und das noch ohne Bonuszahlungen.

INFO

Professor Dr. Martin Nolte und sein Team des Instituts für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln befassen sich mit sportrelevanten Rechtsthemen aus organisatorischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektive. Dazu zählen bspw. der Kampf gegen Doping, die Gewährleistung von Chancengleichheit im Sport oder die Wechselwirkungen zwischen Sportregeln und Rechtsnormen sowie das Verhältnis von Sportgerichtsbarkeit zu staatlicher Gerichtsbarkeit. Zuletzt veröffentlichte das Institut für Sportrecht eine faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags. *Martin Nolte* ist Jurist, Sportrechtler und Hochschulprofessor und leitet das Institut für Sportrecht. Seit mehr als 40 Jahren ist er begeisterter Orientierungsläufer, war Mitglied der deutschen Nationalmannschaft und ist 14-maliger Deutscher Meister.

Marilena Werth ist Masterstudentin an der Deutschen Sporthochschule Köln und gleichzeitig Mitarbeiterin am Institut für Sportrecht. Sie war Mitglied der deutschen Taekwondo-Nationalmannschaft und wurde 2015 Studenten-Europameisterin. Weitere Informationen finden Sie unter www.dshs-koeln.de/sportrecht.



Prof. Dr. Martin Nolte
Direktor, Institut für Sportrecht, Deutsche Sporthochschule Köln
m.nolte@dshs-koeln.de



Marilena Werth
Wissenschaftliche Beschäftigte, Institut für Sportrecht, Deutsche Sporthochschule Köln
m.werth@dshs-koeln.de

Ja!

ICH WILL DEN WIRTSCHAFTSFÜHRER

Junge Juristen von heute brauchen den Wirtschaftsführer von morgen!

Der Rechtsmarkt verändert sich mit hoher Geschwindigkeit und damit die Anforderungen an erfolgreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wie sieht der Anwaltsberuf im 21. Jahrhundert aus? Welche Kanzleien haben Zukunft? Sind es die großen oder doch eher die kleinen spezialisierten Sozietäten?

Lesen Sie mehr zu diesem Thema in unserer Herbst-Ausgabe, die am 1. Oktober 2018 erscheint.

Mit dem Wirtschaftsführer sind junge Juristen immer auf dem aktuellsten Stand. www.boorberg.de

Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik?

Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an Corinna.Waller@boorberg.de.

2018/
2019

Philipp Kleiner

Verfassungsrecht hautnah beim HanseMoot: der erste bundesweite verfassungsrechtliche Moot Court

Dem Verfassungsrecht begegnen Studierende der Rechtswissenschaft meist zu einem frühen Zeitpunkt in ihrem Studium. Und obwohl Grundrechte und Staatsorganisationsrecht durchaus komplexe Materien darstellen, die erst einmal durchdrungen sein wollen, wecken diese Rechtsgebiete doch schnell die Begeisterung vieler Studentinnen und Studenten. Schließlich geht es hier häufig um Fragen, die unser gesellschaftliches Zusammenleben prägen. So ist es geradezu verwunderlich, dass bis zum November 2017 kein bundesweiter Moot Court auf dem Feld des Verfassungsrechts existierte, obwohl dieses Format für andere Rechtsgebiete längst etabliert ist.

Durch die Initiative des Hamburgischen Verfassungsgerichts in Kooperation mit der Universität Hamburg und der Bucerius Law School hat sich dies nun geändert: Beim ersten „HanseMoot“ am 13./14. 11. 2017 trafen Studierende aus dem gesamten Bundesgebiet in Hamburg zusammen, um verfassungsrechtliche Themen zu diskutieren und dabei um Preise in verschiedenen Kategorien zu konkurrieren. Geehrt wurden neben den ersten drei Plätzen im Gesamtableau auch die besten Schriftsätze sowie die besten mündlichen Leistungen. Sieger des HanseMoot 2017 wurde ein gemischtes Team der Bucerius Law School und der Universität Hamburg, den zweiten Platz erreichte die Universität Bochum. Über einen geteilten dritten Platz freuten sich die Universität Greifswald und ein weiteres Team der Universität Hamburg. Neben den schon genannten Teams schickten auch die Universitäten aus Augsburg, Freiburg, Kiel, Konstanz und Potsdam ihre Teams ins Rennen. „Der HanseMoot soll bei den Studierenden Lust auf Verfassungsrecht wecken, ihnen deutlich machen, dass Jura alles andere als trockene Gesetzesanwendung ist und nebenbei die wichtige Rolle der Verfassungsgerichte im Staatsgefüge aufzeigen“ – das war die Hoffnung der Organisatoren des ersten bundesweiten verfassungsrechtlichen Moot Court; und um dieses Ziel herum haben sie das Konzept entworfen.

Das Konzept des HanseMoot

Ein Moot Court – der Begriff stammt aus dem Englischen – ist die Simulation eines

Gerichtsverfahrens. In diesem Rahmen werden Studierende häufig zum ersten Mal damit konfrontiert, ganz praktisch aus einem festgelegten Sachverhalt rechtliche Argumente zu entwickeln, die sie dann als fiktive Parteivertreter in Schriftsätzen und mündlichen Verhandlungen vor Juroren als einem fiktiven Gericht zu vertreten haben. Beim diesjährigen HanseMoot waren die aus jeweils vier Studierenden bestehenden Teams angehalten, zwei ausführliche Schriftsätze sowie zwei Plädoyers von je knapp 30 Minuten auszuarbeiten. Dabei standen zum Abfassen der Schriftsätze fünf Monate zur Verfügung; die mündlichen Vorträge wurden an zwei Tagen präsentiert. Auf der „Richterbank“ saßen Professoren der beiden gastgebenden Hochschulen, die Präsidenten verschiedener Landesverfassungsgerichte, Richter, Rechtsanwälte und Notare. Besonders hervorzuheben ist die Teilnahme von Professor Dr. Michael Eichberger, Richter des Ersten Senats am Bundesverfassungsgericht, als einer der Juroren. Auch für diese gestandenen Persönlichkeiten beinhaltete ihr Engagement beim HanseMoot neue Erfahrungen. Allen gemeinsam war die freudige Erkenntnis, mit wie viel juristischem Sachverstand, Argumentationskraft und Kreativität die Teams ihre Positionen vortrugen.

Verfassungsrechtliche Thematik des HanseMoot

Inhaltlich hatte der erste HanseMoot die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der direkten Demokra-

tie zum Gegenstand. In Hamburg ist eine Volksgesetzgebung bereits in den Art. 48 und 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen und wird nicht zuletzt aufgrund des viel beachteten Urteils des Hamburgischen Verfassungsgerichts zum Volksbegehren „Rettet den Volksentscheid“ (HVerfG 2/2016) kontrovers diskutiert. Auch auf Bundesebene spielen Überlegungen zur Einführung bzw. Ausweitung von Elementen direkter Demokratie immer wieder eine Rolle. Den Organisatoren des HanseMoot lag es deshalb am Herzen, durch einen brisanten Fall Begeisterung für das Verfassungsrecht zu wecken.

Ausgangslage war ein fiktiver Art. 82a GG, wonach im Wege eines Volksbegehrens der Erlass von Gesetzen per Volksentscheid möglich wäre. Das auf dieser „Basis“ erlassene fiktive „Volksabstimmungsgesetz“ sah zunächst ein Quorum von 1.000.000 Unterschriften vor. Als diese Hürde in der Praxis verfehlt wurde, führte ein erneutes Volksbegehren zu einer deutlichen Senkung des Quorums auf nur noch 100.000 Unterschriften: Genau dagegen erhob ein Bürger Verfassungsbeschwerde.

Die Studierenden hatten nun die Aufgabe, als Parteivertreter die rechtlichen Positionen beider Seiten möglichst überzeugend zu vertreten. Der inhaltliche Schwerpunkt lag dabei auf der Frage, ob und inwieweit die zu Art. 38 Abs. 1 GG ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Übertragung von deutschen Hoheitsrechten auf die EU einen Beurteilungsmaßstab für die Aus-

weitung der Volksgesetzgebung darstellen kann.

Die Identitätskontrolle als Wahrung der wesentlichen Elemente deutscher Staatlichkeit bei supranationalen Zusammenhängen und die Verbürgung des grundlegenden demokratischen Rechts aus Art. 38 Abs. 1 GG waren zentrale Ansätze der rechtlichen Debatte. Die Studierenden setzten sich in diesem Zusammenhang vor allem damit auseinander, ob die massive gesetzliche Absenkung des Quorums für die Volksinitiative noch mit dem Prinzip der repräsentativen Volksherrschaft und der Rolle des Bundestages im Verfassungsgefüge vereinbar ist.

Rahmenprogramm

Selbstverständlich gehören zu einem großartigen Moot Court nicht nur die inhaltlich anspruchsvollen Schriftsätze und Plädoyers, sondern auch ein Rahmenprogramm, das der Bedeutung des Themas gerecht wird und dem gegenseitigen Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dient.

So fand am ersten Abend ein Empfang an der Bucerius Law School statt, der vom Hamburgischen Anwaltverein e.V. gesponsert wurde. Bei Fingerfood und Getränken hatten die Studierenden die Gelegenheit,

untereinander sowie mit den Juroren ins Gespräch zu kommen und sich über ihre bisherigen Erfahrungen auszutauschen. In diesem Rahmen wurde vom Präsidenten des Hamburgischen Obergerichts, *Friedrich-Joachim Mehmel* (zugleich Präsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts), verkündet, welche Teams aufgrund ihrer guten Bewertungen von Schriftsätzen und Plädoyers ins Halbfinale eingezogen waren. Sowohl das Halbfinale als auch das Finale fanden am Folgetag im ehrwürdigen Plenarsaal des Hamburgischen Obergerichts statt – just der Saal, in dem auch das „richtige“ Hamburgische Verfassungsgericht seine mündlichen Verhandlungen abhält.

Nachdem das Finale absolviert war, begaben sich alle Teams, Juroren und Organisatoren ins Hamburger Rathaus, wo die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft und Schirmherrin des HanseMoot, *Carola Veit*, die feierliche Abschlussveranstaltung eröffnete. Neben den Teilnehmern erschienen zu dieser Veranstaltung auch viele mit der Hamburger Politik und Justiz verbundene Persönlichkeiten. Der erste Höhepunkt des Abends war die mit Spannung erwartete Festrede von Professor *Dr. Ferdinand Kirchhof*, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Seine Rede zum Thema „Demo-crazy? – Zur

Zukunft der Demokratie in Deutschland und Europa“ war hochinteressant und bot reichlich Anlass für lebhaftes Diskussionsbeim anschließenden Empfang der Bürgerschaft.

Doch bevor es dazu kam, galt es noch, die Siegerteams zu ehren und Sonderpreise an diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu vergeben, die durch besonders herausragende Leistungen auf sich aufmerksam gemacht hatten. Diese schöne Aufgabe übernahmen die Mitorganisatoren Professor *Dr. Jörn Axel Kämmerer* von der Bucerius Law School und Professor *Dr. Armin Hatje* von der Universität Hamburg. Im Anschluss lud die Hamburgische Bürgerschaft die Gäste zu einem Imbiss – eine gute Gelegenheit, die Erfahrungen aus den vergangenen Tagen und Wochen Revue passieren zu lassen und gegenseitige Kontakte zu vertiefen.

Die Zukunft des HanseMoot – Neuauflage in 2019

Bei der Abschlussveranstaltung im Großen Festsaal des Hamburger Rathauses bestand allseits Übereinstimmung, dass die erste Auflage des HanseMoot ein großer Erfolg war und ein bundesweiter verfassungsrechtlicher Moot Court bisher gefehlt hatte. Durch die Kooperation zweier Universitäten mit dem Hamburgischen Verfassungsgericht steht der HanseMoot schon nach dem ersten Durchgang auf solidem Boden. Da gerade die teilnehmenden Studierenden und Juroren sich sehr positiv äußerten, kann bereits heute eine Neuauflage des HanseMoot im Jahr 2019 in Aussicht gestellt werden, dann hoffentlich wieder mit ebenso vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie renommierten Juroren auf der Richterbank des fiktiven Bundesverfassungsgerichts wie im November 2017.

Hamburgisches Verfassungsgericht: Blick in den großen Festsaal.



© Hamburgische Bürgerschaft/Susanne Ahrens



Philipp Kleiner,
Studentische Hilfskraft,
Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Völker- und Europa-
recht, Bucerius Law School,
philipp.kleiner@
law-school.de

Sintje Leßner

Referendariat mit Zukunft – Der juristische Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg

Kurz vor Ende des Jurastudiums stehen Studierende vor einer zukunftsweisen Entscheidung: Ob und vor allem wo sie ihre juristische Ausbildung fortsetzen möchten. Denn erst das Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung befähigt sie zum Richteramt und ermöglicht ihnen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Als Rechtsassessor oder Rechtsassessorin stehen ihnen dann alle Wege offen: Wirtschaftskanzlei oder Fachanwalt für Familienrecht? Verwaltungsbeamter mit Führungsverantwortung, RichterIn oder Staatsanwalt? So vielfältig die beruflichen Perspektiven sind, die junge Juristinnen und Juristen antreiben, so vielfältig sind die Möglichkeiten, die das Referendariat in Baden-Württemberg bietet und entsprechend groß sind die Chancen nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes hier auch beruflich Fuß zu fassen.

Gute Berufsaussichten nach dem Referendariat bei uns in Baden-Württemberg

Gute Berufsaussichten gibt es im wirtschaftsstarken Baden-Württemberg aber nicht nur für die Berufsaussichten in Rechtsanwaltskanzleien oder Unternehmen, sondern auch für Referendare und Referendarinnen, die eine Karriere bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft anstreben.

Allein im Jahr 2017 hat das Land Baden-Württemberg über 74 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen. Im höheren Justizdienst wurden über 220 Neueinstellungen vorgenommen. In den Jahren 2018/2019 wird mit insgesamt ca. 420 Neueinstellungen gerechnet. Und auch in den kommenden Jahren ist ein hoher Bedarf an qualifizierten Bewerbern zu prognostizieren. So kann eine Entscheidung für das Referendariat in Baden-Württemberg die Weichen weit über den juristischen Vorbereitungsdienst hinaus stellen. Denn in den Arbeitsgemeinschaften und den Stationen knüpfen

Referendarinnen und Referendare die Kontakte, die sie oft ihr gesamtes Berufsleben begleiten.

Vom Autofanatiker bis zum Wassersportler

Der Flächenstaat im Südwesten der Bundesrepublik ist dabei landschaftlich und strukturell so vielfältig, dass es für fast jeden das passende Plätzchen gibt. Am Wochenende ins Porsche-Museum in Stuttgart oder lieber Segeln am Bodensee? Grundsätzlich findet die Referendarausbildung an allen 17 Landgerichten Baden-Württembergs statt.

Damit besteht beispielsweise die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in den Großstädten Stuttgart und Karlsruhe, an einem der Universitätsorte mit einer juristischen Fakultät (Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim und Tübingen), oder auch in Gebieten, die vielen nur aus dem Urlaub bekannt sind, wie dem Allgäu (Ravensburg), dem Bodensee (Konstanz), der Schwäbischen Alb (Hechingen) und dem Schwarzwald (Offenburg), zu absolvieren. Die Oberlandesgerichte versuchen dabei, die Ortswünsche der

Bewerber soweit als möglich zu berücksichtigen. In den letzten Jahren konnten den meisten Bewerbern ihr Wunschstandort angeboten werden.

Beliebtes Referendariat dank eines attraktiven Konzepts

Schon vor einigen Jahren haben wir uns in Baden-Württemberg Gedanken gemacht, wie wir die Attraktivität des Vorbereitungsdienstes steigern können. Mittlerweile tragen unsere vielseitigen Bemühungen Früchte: Der Andrang auf das Referendariat in Baden-Württemberg ist hoch wie nie. Im Oktober 2017 haben 510 Referendare den Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg angetreten. Die hier gebotene Ausbildung bereitet die jungen Juristinnen und Juristen bestens auf das zweite Staatsexamen und die juristische Praxis vor.

ELAN-REF

Noch vor Beginn des Präsenzunterrichts können sich die Referendare mit Hilfe eines über das Internet abrufbaren E-Learning-Programms („ELAN-REF“) auf die

Referendariat bei Gericht und Staatsanwaltschaft: Gut aufgehoben in Baden-Württemberg.



© Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

jeweiligen Stationen vorbereiten, sodass im Unterricht mehr Zeit für individuelle Fragen und vertiefte Problemerkörterung verbleibt. Das von Baden-Württemberg entwickelte ELAN-REF ist zwischenzeitlich in mehreren Ländern im Einsatz und wird unter der Federführung Baden-Württembergs konstant aktualisiert und erweitert.

So wird ab dem Jahr 2018 neben den zivil- und strafrechtlichen Lerneinheiten auch ein verwaltungsprozessrechtliches Modul eingeführt werden. Mit ELAN-REF bieten wir zur Vermittlung und Wiederholung von Basiswissen ein speziell auf Referendare zugeschnittenes Lernmedium an, welches die vielfältigen Möglichkeiten der medialen Darstellung und Übung nutzt, um justizpraktisches Wissen adressatengerecht zu vermitteln.

Präsenzunterricht und Stationen

Zu Beginn der Stationen werden zur Vermittlung des erforderlichen Grundwissens für das jeweilige Fachgebiet Einführungslehrgänge im Blockunterricht abgehalten. Neben der stetigen praktischen Ausbildung durch einen persönlichen Ausbilder als direkten Ansprechpartner findet während des gesamten

Referendariats in Arbeitsgemeinschaften und den Einführungslehrgängen auch eine theoretische Schulung durch bewährte Praktiker statt.

Die Dozentinnen und Dozenten sind besonders qualifizierte und erfahrene Richterinnen und Richter, Verwaltungsbeamte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die regelmäßig auch als Prüfer in den Staatsexamina tätig sind und daher wissen, worauf es in Praxis und Examen ankommt. Damit ist gewährleistet, dass die Referendare die Anforderungen der Praxis kennenlernen können und zugleich am Ende des Referendariats über das zum erfolgreichen Bestehen des Examins notwendige Wissen verfügen. Dies gelingt in Baden-Württemberg in ausgezeichneter Weise. Einen Beleg hierfür bietet die niedrige Durchfallquote, die regelmäßig unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Ebenso haben seit dem Jahr 2009 deutlich mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Note „vollbefriedigend“ und besser erreicht.

Zusatzqualifikationen und Besonderheiten

Um die Praxisnähe der Zweiten juristischen Staatsprüfung zu stärken, sind auch in Baden-Württemberg seit meh-

ren Jahren Kommentare als Hilfsmittel zugelassen. Außerdem stellen wir unseren Referendarinnen und Referendaren einen kostenlosen Juris-Zugang am häuslichen Arbeitsplatz während des gesamten Referendariats zur Verfügung, was von diesen sehr geschätzt wird. Auch von unserem regelmäßigen Angebot zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, wie z. B. Rhetorikseminare, Englisch für Juristen oder Bilanzkunde, machen die Referendarinnen und Referendare regen Gebrauch. Sehr beliebt ist der Online-Klausurenkurs. Hier wird grundsätzlich 14-tägig landesweit eine Original-Examensklausur angeboten und von erfahrenen Prüfern korrigiert. Die vertiefte didaktische und methodische Fortbildung der Arbeitsgemeinschaftsleiter zum Zwecke der Optimierung des Unterrichts und die Erweiterung der Ausbildungsstellen in der Pflichtstation Verwaltung zur Eröffnung des Zugangs zu interessanten Stagen (wie zum Beispiel den Europäischen Institutionen und den Sozialgerichten) runden das Bild ab.

Die Zukunft im Blick

Um unserem Anspruch, die Referendarinnen und Referendare bestmöglich auf ihre berufliche Zukunft vorzubereiten auch in Zukunft zu genügen, wird das Referendariat in Baden-Württemberg laufend evaluiert, verbessert und neuen Gegebenheiten angepasst. So soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer – ein zentraler Aspekt für eine Karriere in der Justiz – auch im Referendariat gefördert werden. Referendarinnen und Referendare in Baden-Württemberg sollen spüren, dass die Justiz das Referendariat nicht als Selbstzweck betrachtet, sondern auch als eine Chance, gut ausgebildete und engagierte Kollegen und Kolleginnen zu gewinnen.

INFO

Die Ausbildung der baden-württembergischen Rechtsreferendare erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe von derzeit 1.182,51 € sowie ggf. einem Familienzuschlag (für Verheiratete: 136,85 €; mit 1 Kind: 256,51 €). Die Ausbildung wird von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe geleitet. Beide Oberlandesgerichte stellen Rechtsreferendare jeweils zum 1. April und 1. Oktober ein. Die Bewerbung hierfür muss bis spätestens 30. November (für eine Einstellung zum 1. April des Folgejahres) oder bis 31. Mai (für eine Einstellung im Oktober) bei dem jeweiligen Oberlandesgericht eingegangen sein.

In Baden-Württemberg gibt es in der Regel keine Wartezeiten für die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst. Allen Bewerbern wird also zum gewünschten Einstellungstermin ein Referendariatsplatz angeboten.

Nähere Informationen zum Referendariat können auch erfragt werden bei:

- Oberlandesgericht Karlsruhe, Verwaltungsabteilung, Frau Sorg, Hoffstrasse 10, 76133 Karlsruhe, 0721/926-3488
- Oberlandesgericht Stuttgart, Verwaltungsabteilung, Frau Pelant, Olgastrasse 2, 70182 Stuttgart, 0711/212-3202

Weitere Informationen zu Referendariat und Berufseinstieg finden Sie unter <http://www.rechtsref-bw.de>



Sintje Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes, Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
poststelle@jum.bwl.de

Marc Ohrendorf, LL.M.

Anwaltliches Verhandeln: Vernachlässigte Kernkompetenz in der Referendarausbildung

Anwälte verhandeln täglich – mit den Anwälten der anderen Seite, Behörden, Mandanten und vor Gericht. Kein Rechtsgebiet kann sich dieser Herausforderung entziehen. Berufseinsteiger merken in ihren ersten Praxismonaten schnell, dass die optimale Umsetzung von Mandantenzielen – ähnlich dem Unterschied von recht haben und recht bekommen – nicht allein durch juristische Argumente, sondern vielmehr durch die Effektivität des anwaltlichen Handelns beeinflusst wird. Doch das hierfür erforderliche Handwerkszeug (Verhandlungsstrategien, -taktiken und -techniken) kommt in der Juristenausbildung noch immer zu kurz.

Der Markt für Rechtsdienstleistungen verändert sich. Zunehmender Effizienz- und Kostendruck seitens der Mandanten, zunehmender Wettbewerbsdruck durch sich verschiebende Marktcluster und neue Marktteilnehmer sowie sich verändernde Geschäftsmodelle durch Legal-Tech und Standardisierung wandeln das Anforderungsprofil an den Anwalt von morgen. Eine Fähigkeit, die bei alledem unverändert benötigt wird, ist die anwaltliche Verhandlungskompetenz. Die Lösung von Konflikten, die Rechtsdurchsetzung ebenso wie die Gestaltung von Verträgen werden auch zukünftig eine Verhandlungskomponente aufweisen. Deren Bedeutung wird im Lichte der genannten Herausforderungen sogar weiter zunehmen – zumal emotionale Intelligenz auch nach dem fortgeschrittenen Stand der Technik in absehbarer Zeit durch technische Lösungen nicht nachgebildet bzw. ersetzt werden wird. Im Gegenteil: Indem automatisierbare und standardisierbare Tätigkeiten zukünftig in einem Bruchteil der bisherigen Zeit von Computern erledigt werden, ist der Anwalt als Gestalter einer positiven User-Experience des Mandanten gefragt – und damit auch auf seine Fähigkeiten als durchsetzungsstarker Verhandler angewiesen. Daneben tritt die Bedeutung umfassender Verhandlungskompetenz für die erfolgreiche Akquisetätigkeit. Sowohl bei der Auswahl von Anwälten als auch bei deren Bewertung im Laufe der Zusammenarbeit treten Rechtskenntnisse für Mandanten zunehmend in den Hintergrund bzw. werden vorausgesetzt und von den im Akquiseprozess, oder während der Beratung und Vertretung gezeigten mandantengerechten Kommuni-

kationsfähigkeiten, dem wirtschaftlichen Verständnis sowie den ergebnisorientierten Verhandlungsfähigkeiten überlagert. Dies wird durch steigende Markttransparenz in Folge diverser Vergleichsportale zu juristischen Dienstleistungen verstärkt. Der sich laufend intensivierende, sektor- und berufsgruppenübergreifende Austausch über soziale Netzwerke intensiviert diesen Trend sogar noch weiter.

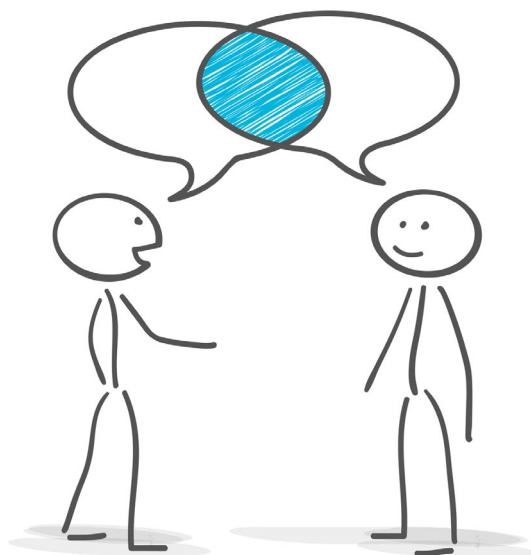
Tomorrow's Lawyers: Erfolgreiche Verhandler

Diese Entwicklungen zeigen, dass Verhandlungskompetenz ein elementarer Bestandteil juristischer Ausbildung sein bzw. werden muss. Mandanten erwarten von ihren Rechtsberatern nicht nur vertiefte strategische und taktische Verhandlungsfähigkeiten, sondern zudem

Verhandlungsintelligenz und die richtige Verhandlungsmentalität.

Für Anwälte bedeutet dies ein umfangreiches Skillset: die Überwindung struktureller und persönlicher Herausforderungen, die effektive und effiziente Vorbereitung von Verhandlungen sowie die strategische, taktische und kreative Gestaltung von Verhandlungsprozessen müssen beherrscht werden. Techniken zum Umgang mit schwierigen Verhandlungspartnern und zur Überwindung von Sackgassen, Strategien zur Optimierung des Gesamtverhandlungsergebnisses ebenso wie des eigenen Anteils sowie Kenntnisse bezüglich interkultureller Kontexte runden das Portfolio erfolgreicher juristischer Verhandler ab. Doch in der universitären Juristenausbildung ebenso wie der Referendarausbildung kommen diese Fähigkeiten häufig

Verhandeln und tragfähige Lösungen erarbeiten muss jeder Anwalt gut beherrschen.



zu kurz. Während sich in den vergangenen Jahren zwar der Wissenstransfer zwischen Praktikern, Referendaren und Studierenden intensiviert, sucht man eine verbindliche, qualifizierte Ausbildung zu Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsführung vielerorts vergeblich. Dabei trüge ein nachhaltiges Programm unmittelbar zum beruflichen Fortkommen sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmenden bei: Denn ebenso wenig wie ein Mediziner in einem zweitägigen Schlüsselqualifikationskurs nicht die für eine bestimmte Operation notwendigen Techniken erlernen kann, erfordert auch die Vermittlung vertiefter juristischer Verhandlungsfähigkeiten eine umfangreichere und insbesondere auch praktische sowie wiederholte Auseinandersetzung mit dem Thema.

Innovativ & fokussiert: preptime.

Diese Lücke in der Juristenausbildung schließt preptime. 2015 gegründet von zwei Referendaren und einem verhandlungserfahrenen Anwalt, um die Verhandlungsausbildung von juristischen Studierenden und Referendaren zu optimieren, arbeitet das Unternehmen mit führenden Universitäten und Kanzleien zusammen. Dabei wird anwaltliche Praxiserfahrung, wissenschaftliche Erkenntnisse und innovative Didaktik zur Stärkung der individuellen Verhandlungskompetenz von Studierenden und Referendaren kombiniert. Hierzu tragen die Erfahrungen und langjährigen Tätigkeiten der verschiedenen Gründer bei: als internationaler Wirtschaftsanwalt, als Verhandlungsberater für führende Kanzleien, als Wirtschaftsmediator, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kompetenzzentrum für juristisches Lernen der Universität zu Köln, als Coa-

ches wiederholt erfolgreicher Verhandlungsteams bei internationalen Moot Courts sowie als Lehrbeauftragte für Verhandlungsführung an verschiedenen Hochschulen.

Doch wie lernen Studierende und Referendare anwaltliches Verhandeln? Am besten in einer Kombination aus Vortrag, praxisnahen Simulationen und Case Studies, persönlichen Video-Coachings und Feedbacks sowie realitätsnahen Erfahrungen in internationalen Verhandlungswettbewerben. Hierzu hat preptime mehrere Intensivworkshops entwickelt, welche die Teilnehmer ihrem aktuellen Kenntnisstand entsprechend in die Welt des juristischen Handelns einführen und fortbilden. Im Anschluss daran haben die Teilnehmer die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten anhand aus dem Beratungsalltag gegriffener Verhandlungen und mithilfe persönlichen Feedbacks weiter zu optimieren. Beispielsweise verhandeln sie Vertragsbedingungen eines Rahmenlieferungsvertrags zwischen einem asiatischen Lieferanten und einem europäischen Einrichtungshaar oder die Lizenzvereinbarung eines Patents über eine CO₂-sparende Erfindung.

Case Study: Bewerberworkshop Simmons & Simmons

Die Wichtigkeit anwaltlichen Handelns haben auch die Kanzleien erkannt und investieren viel Zeit und Energie in die verhandlungsstrategische Ausbildung ihrer Anwälte und Referendare. Das Angebot für Referendare wird dabei zunehmend umfangreicher und reicht mittlerweile von Inhouse-Schulungen für Referendare und Wissenschaftliche Mitarbeiter über die Förderung universitärer Aktivitäten bis hin zu verhandlungsspezifischen Bewerberworkshops.

Gerade letztere erlauben Studierenden höherer Semester, Doktoranden und Referendaren einen praktischen Einblick in die Herausforderungen anwaltlichen Handelns.

Wie rechtliche Aspekte und verhandlungsstrategische Erwägungen zusammenwirken, zeigen anschaulich die Bewerberworkshops der internationalen Wirtschaftskanzlei Simmons & Simmons LLP. Nach einer Einführung in das anwaltliche Verhandeln durch preptime-Referenten können die Teilnehmenden im Rahmen einer interaktiven Simulation ihre Rechts- und Verhandlungskennntnisse unter Beweis stellen. So erhalten Personalabteilung und Anwälte einen persönlichen Eindruck von den Rechtskenntnissen sowie dem Argumentations-, Präsentations- und Verhandlungsgeschick der potenziellen Kollegen von Morgen.

Carolyn Carstens, Chief Operating Officer & Head of HR Germany bei Simmons & Simmons, hierzu: „Der Wettbewerb um die besten Talente intensiviert sich zunehmend. Daher entwickeln wir auch unser Workshopkonzept kontinuierlich weiter, um dieses an den Bedürfnissen und Wünschen der Bewerber auszurichten. Wir bekommen durchweg sehr positive Resonanz der Teilnehmer auf unser derzeitiges Programm, welches wir gemeinsam mit preptime entwickelt haben. Die Bewerber haben die Wichtigkeit von Verhandlungskompetenz offenbar auch bereits erkannt und schätzen die Kombination aus Theorie und Praxis.“

Die an den Beratungsalltag angelehnten Simulationen sind dabei bewusst interdisziplinär gehalten, sodass die Teilnehmenden einen Eindruck gewinnen, wie die einzelnen Rechtsgebiete (etwa Arbeitsrecht, Bank- und Finanzrecht, Corporate/M&A, Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilienrecht und Wirtschaftsstrafrecht) in der Beratungspraxis zusammenspielen – und die jeweiligen Mitglieder der Verhandlungsteams auch strategisch und taktisch aufeinander angewiesen sind.

Rechtsanwalt Dr. Christian Bornhorst, Partner bei Simmons & Simmons: „Verhandlungsfähigkeiten sind aus dem Beratungsalltag von Anwälten aller Rechtsgebiete nicht wegzudenken, kommen aber in der Ausbildung häufig zu kurz. In unseren Bewerberworkshops erhalten die Teilnehmer nicht nur das Rüstzeug für anwaltliches Verhandeln, sondern können sich auch

ZUM AUTOR

Marc Ohrendorf ist Rechtsanwalt, Berater für strategische Verhandlungsführung, geschäftsführender Gesellschafter von preptime und Dozent für Verhandlungsführung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie Lehrbeauftragter an der Europäischen Fachhochschule (EUFH).

Buchtipps

Effektiver Verhandeln – Strategien und Taktiken für Anwälte von RA Dr. René A. Pfomm, LL.M. (Harvard), Deutscher Anwaltverlag, e-Book, 66 Seiten, 2016.



am Verhandlungstisch beweisen. Als Anwälte bieten wir Feedback und Erfahrungen – und lernen zugleich die Kollegen und Co-Verhandler von morgen kennen. Eine win-win Situation für alle ...“.

Fazit

Wer als Anwalt erfolgreich sein will, kommt an vertieften Verhandlungsfähigkeiten nicht vorbei. Studierende und Referendare haben es dabei selbst in

der Hand, wie sie die notwendigen Fähigkeiten und Techniken erlernen und ob sie von den bestehenden Angeboten Gebrauch machen. Von Vorlesungen und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen, über Moot Courts und Wettbewerbe bis hin zu Workshops und Inhouse-Schulungen von Kanzleien gibt es mittlerweile ein vielfältiges Angebot. Ähnlich der goldenen Verhandlungsregel „wer nicht fragt, bekommt auch nichts“ gilt auch hier: Wer sich nicht

für seine persönliche Weiterentwicklung in diesem Bereich einsetzt und die vorhandenen Angebote nutzt, dem entgeht einiges.



Marc Ohrendorf, LL.M.,
Rechtsanwalt
www.preptime.eu,
ohrendorf@preptime.eu

Für Studium und Praxis.

Delfs · Mehmel

Assessorexamen und Berufseinstieg im Öffentlichen Recht

Anleitung für Referendarinnen und Referendare sowie Berufseinsteiger
2015, 222 Seiten, DIN A4, € 28,90

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 978-3-415-05332-8

Das Buch richtet sich sowohl an Referendare als auch an Berufseinsteiger. Das Verwaltungsprozessrecht wird – orientiert an den praxisrelevanten Entscheidungstypen – vertieft dargestellt. Die Autoren vermitteln die Grundlagen für die Verwaltungstätigkeit bis hin zu typischen

Arbeitsabläufen und (Verfügungs-) Techniken.

Ein besonderes Augenmerk legen sie auf die für die berufliche Praxis in Referendariat, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft relevanten Themen.



Weitere Informationen unter
www.boorberg.de/alias/1192710

RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE



BOORBERG

Konfliktbewältigung.

Recht und Konfliktlösung

Wege zu einer erfolgreichen Streitbeilegung

Ein Brevier

von Friedrich-Joachim Mehmel, Präsident des Hamburgischen Obergerichts, Mediator

2015, 104 Seiten, DIN A6, € 26,80

ISBN 978-3-415-05552-0

Dieses Brevier bietet all denjenigen, die – in welcher Form auch immer – mit Konfliktbewältigung zu tun haben, mit diesen Fragestellungen aber bisher gar nicht oder nur am Rande in Berührung gekommen sind, einen kurzen und übersichtlichen

Einstieg. Es findet sich in diesem Buch neben Grundkenntnissen ein komprimierter Überblick über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Streitschlichtungsinstrumente.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1390721

RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE



BOORBERG

Stefan Tselegidis

Dringend gesucht: Experten im Sportrecht

Eine Ausbildung zum Fachanwalt Sportrecht existiert nicht, obwohl sportrechtliche Fragestellungen immer komplexer werden und häufiger auftreten. Auch viele betriebswirtschaftliche Studiengänge behandeln juristische Themen nur am Rande. Im Alltag werden juristische Fachkenntnisse jedoch häufig benötigt – sei es bei der Ausübung von Verwertungsrechten, beim Transfer von Sportlerinnen und Sportlern, beim Ligabetrieb, Management von Sportorganisationen, Sponsoring und bei anderen unternehmerischen Tätigkeit im Sportsektor. Sportrechtliche Kenntnisse sind vielerorts gefordert, in Kombination mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Management-Kenntnissen und Branchenkenntnissen. Die Sportbranche wächst stark und mit ihr der Bedarf an Experten im Sportrecht.

LL.M. Sportrecht an der Universität Bayreuth

Aus diesem Grund wurde der LL.M. Sportrecht an der Universität Bayreuth ins Leben gerufen. Mittlerweile ist im Wintersemester 2017/18 schon der dritte Jahrgang gestartet. Die Absolventinnen

und Absolventen des ersten Jahrgangs können nach zweijährigem Studium inklusive Masterarbeit den Titel „LL.M. Sportrecht“ führen – im Februar 2018 nahmen sie ihre Masterurkunde feierlich in Empfang.

Warum haben diese Absolventen es auf sich genommen, eine Fachrichtung zu studieren, die es als separates Rechtsgebiet nicht gibt? Warum sind sie in den ersten drei Semestern an elf Präsenzwochenenden à drei Tagen nach Bayreuth gereist und haben am ganztägigen Unterricht teilgenommen, obwohl sie alle in Beschäftigungsverhältnissen stehen? Und dabei mussten sie auch noch Klausuren, Projekt- und Seminararbeiten schreiben und im vierten Semester eine Masterarbeit verfassen!

Aufschluss darüber kann die Motivation dieser Studierenden geben, die im Folgenden dargestellt werden soll.

Der Beratungs- und Vertretungsbedarf wächst

Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung liegt vor allem darin, dass der rein sportliche Gedanke immer mehr von

finanziellen Interessen überlagert wird. Das gilt für Eltern, Sportler, Betreuer, Vereine und Verbände, deren Unternehmen, Sponsoren und andere Dritte gleichermaßen. Diesen sog. „Stakeholdern“, wie man sie in der Betriebswirtschaft nennt, ist die juristische und wirtschaftliche Tragweite ihrer Entscheidungen oft gar nicht bewusst.

In Vereinen und Sportverbänden arbeiten viele ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, die nicht immer ausreichend für ihre Aufgaben ausgebildet sind. Und so kommt es leider vor, dass lückenhafte oder sogar fehlerhafte Verträge abgeschlossen werden. Selbst bei Sportfachverbänden gibt es immer wieder juristisch diffizile Streitpunkte in Bezug auf die Satzung, Vereinsordnungen und insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder. Genannt sei hier auch das ambivalente Verhältnis der Sportler zu den Sportfachverbänden – der Fall *Pechstein* – hat hier einigen Staub aufgewirbelt.

Die Tragweite der Sportschiedsgerichtsbarkeit wird zum großen Teil von kartellrechtlichen Vorschriften bestimmt. Arbeitsrechtliche Fragestellungen wie die Suspendierung von Trainern oder die Befristung der Arbeitsverträge von Sportlern sind an der Tagesordnung. Die illegale Einnahme leistungsfördernder Mittel zieht u. a. strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Und so könnte der Katalog unterschiedlicher Problemstellungen noch um ein Vielfaches erweitert werden. Am Ende wird ein juristischer Berater benötigt, sei als Justiziar oder als Rechtsanwalt, der eine fachlich fundierte Ausbildung auf hohem Niveau in einem komplexen juristischen Umfeld nachweisen kann.

Leidenschaft mit beruflichen Zielen verbinden

Die Studierenden absolvieren den LL.M. berufsbegleitend. Dass bedeutet zwar zunächst eine Doppelbelastung, aber es gibt ihnen die Möglichkeit, ih-

Interdisziplinäre Ausbildung: Sportrecht in Kombination mit Betriebswirtschaft, Management und Branchen-Know-how.



ren Berufsweg ohne Unterbrechung fortzusetzen und weiterhin Berufserfahrung zu sammeln. Dabei können Sie ihre Netzwerke ausbauen und verdienen natürlich auch ihren Lebensunterhalt weiter. Die meisten der Teilnehmer möchten ihre Position in der Sportbranche stärken.

Der interdisziplinäre Aufbau des LL.M. Sportrecht der Universität Bayreuth ermöglicht dabei den Blick über den Tellerrand. Neben den vielen Rechtsbereichen, die erarbeitet werden, erhalten die Studierenden Unterricht in der BWL des Sports. Somit wird ein Grundverständnis für wirtschaftliche Fragestellungen vermittelt. Sie lernen Marketingkonzepte und Finanzierungen im Sportbereich kennen. Sie werden in der Verhandlungsführung ausgebildet und nicht zuletzt werden ihre Soft Skills hinsichtlich der Gesprächsführung und Business Etikette erweitert.

Manche Studierende stehen vor der Entscheidung, sich selbstständig zu machen. Für die Entwicklung des eigenen Unternehmens in der Sportbranche ist es wichtig, möglichst viele potenzielle Geschäftsbereiche abdecken zu können.

Eine weitere Motivation der Studierenden ist, den Sport und seine enorme Bedeutung für die Gesellschaft zu schützen. Das kann durch eine Mitarbeit in den Sportverbänden z. B. als Referent für Vereinsmanagement erreicht werden. Es geht darum, in der Sportbranche agierende Mitarbeiter von Vereinen auf die relevanten Rechtsvorschriften hinzuweisen und somit vor folgenschweren Fehlern zu bewahren.

Persönliche Netzwerke bilden

Die Studierenden des LL.M. Sportrecht treffen sich an den Präsenzwochenenden an der Universität Bayreuth. Insofern handelt es sich nicht um ein Fernstudium. Sie treffen aber auch auf Dozenten von Universitäten und auf Praktiker, die ihnen sehr wohl mit Rat und Tat zur Seite stehen können, wenn es um die Verwirklichung der beruflichen Ziele geht. Dozenten wie z. B. Prof. Dr. Jan F. Orth (Vereins-, Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit), Dr. habil. Martin Stopper (Vertragsrecht und Internationales Recht im Sport), Dr. Christoph Wüterich (Arbeitsrecht im Sport), Prof. Dr. Rudolf Streinz (Verfassungsrecht und Europarecht im Sport) und natürlich der Studiengangsmoderator Prof. Dr. Peter W. Heermann geben ihre umfangreiche Erfahrung im Sportrecht gerne weiter. Der Unterricht ist durch das Kleingruppenkonzept lebendig und unmittelbar.

Kontakte vor Ort ergeben sich dadurch, dass die Präsenzwochenenden zeitgleich mit den Präsenzwochenenden des MBA Sportmanagement stattfinden. Es besteht also die Möglichkeit, bereits in der Sportbranche arbeitende Studierende kennenzulernen.

Berufserfahrene Manager und Juristen werden zu Kaminabenden an die Universität Bayreuth eingeladen und diskutieren aktuelle Themen aus Sportmanagement und Sportrecht mit den Teilnehmern. Die Studierenden selbst bereiten die Veranstaltung inhaltlich in Absprache mit dem Referenten vor und moderieren die Diskussion. U. a. ist im letzten Jahr Dr. Rai-

ner Koch, 1. Vizepräsident des DFB und Präsident des Bayerischen Fußballverbandes, nach Bayreuth gekommen und hat besondere Einblicke in aktuelle Themen des deutschen und internationalen Fußballs gewährt. Ein interessantes Kamingespräch gab es mit Sylvia Schenk, der Leiterin der AG Sport bei Transparency International Deutschland, wobei es um Integrität und Compliance im Sport ging.

Im Laufe der Zeit hat der Alumni-Verein der Sportökonomie die stattliche Anzahl von derzeit über 1500 Mitgliedern erreicht. Die Teilnehmer des LL.M. Sportrechts werden auf Antrag ebenfalls Mitglied des Vereins der Spökos und es stehen ihnen damit vielfältige Kontaktmöglichkeiten offen.

Das Sportrecht im wirtschaftlichen Kontext verständlich machen

Die Notwendigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen, ergibt sich aus den wirtschaftlichen Interessen der Akteure in der Sportbranche. Dr. Stopper von der Kanzlei lentze stopper aus München hat das in einem Interview sehr treffend zum Ausdruck gebracht: „Das, was man in einer juristischen Ausbildung erlernt, sowohl im ersten wie auch im zweiten Staatsexamen, ist von Juristen für Juristen gemacht. ... Das Problem ist, dass diejenigen, die im Sport tagtäglich arbeiten, das Recht nicht verstehen, weil sie immer eines sagen: ‚Es ist nicht für sie gemacht!‘ Dass das dennoch so ist, dass müssen wir ihnen erklären. Und das ist eine große Herausforderung, die mich seit vielen Jahren beschäftigt.“

Die Verquickung von Sport, Wirtschaft und Recht hat Tradition in Bayreuth. Der interdisziplinär angelegte Studiengang Sportökonomie wird an der Universität Bayreuth schon seit über 30 Jahren durchgeführt. So hat sich im Laufe nicht nur eine besondere Expertise im Sportmanagement, sondern eben auch im Sportrecht entwickelt.

INFO

Informationen über den Studiengang und Kontaktdaten:
Abschluss: LL.M. Sportrecht (Universität Bayreuth),
Leistungspunkte: 90 ECTS,
Inhalte: Grundlagen des Sportrechts, Vermarktungsrecht, Arbeits- und Steuerrecht, Vertragsrecht und Internationales Recht, Haftungs- und Prozessrecht, Grundlagen Sportmanagement,
Studiendauer: 4 Semester,
Präsenztage: 11 Präsenzwochenenden à drei Tage (Freitag – Sonntag),
Nächster Studienstart: 16. November 2018,
Bewerbungsschluss: 31. Oktober 2018,
Homepage: www.llm-sportrecht-bayreuth.de.
Kontakt: Stefan Tselegidis, Büro: 0921 1639 2522,
Email: stefan.tselegidis@sma-bayreuth.de



Stefan Tselegidis, Dipl.-Kfm.,
Head of Network Management, SMAB Group,
Universität Bayreuth
stefan.tselegidis@sma-bayreuth.de

Dr. Marius Breucker

Das Arbeitsrecht im Sport – bedingt arbeitsfähig

Unbekümmert, frei von Zwecken, Regeln und Zwängen – so lieben wir den Sport. Und doch bewegt sich auch der Freizeitsport im rechtlichen Raum und ist spätestens dann, wenn etwas schiefgeht, froh, auf das Recht als Konfliktlösungsmechanismus zurückgreifen zu können. Erst recht gilt dies für den von unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen geprägten professionellen Sport. Wenn Arbeitnehmer beteiligt sind – und das ist bei Mannschaftssportarten der Regelfall – gelten die Regelungen des Arbeitsrechts. Im besten Fall funktionieren sie wie ein guter Schiedsrichter, den man kaum bemerkt, und der doch für den Spielfluss unerlässlich ist. Teilweise aber holpert es noch mit dem Arbeitsrecht im Sport. Hierzu drei exemplarische Fälle, ein Lösungsvorschlag und ein sportrechtspolitischer Ausblick:

Fall Julian Draxler – alles zu seiner Zeit

Am 25. Januar 2011 schoß der damals noch 17-jährige *Julian Draxler* mit seinem Tor zum 3:2 in der 119. Minute den FC Schalke 04 zum Sieg im DFB-Pokal-Viertelfinale gegen den 1. FC Nürnberg. Zugleich verstieß *Draxler* an diesem Abend gegen § 14 Abs. 1 Jugendarbeitsschutz-

gesetz (JArbSchG), wonach Jugendliche nur bis 20 Uhr beschäftigt werden dürfen. Der Verstoß war eindeutig, denn *Draxler* war als Fußballspieler zweifellos Arbeitnehmer des Vereins, und er war unter 18 Jahren. Dass aber ein begnadeter Fußballer den FC Schalke nur bis abends um acht zum Sieg schießen darf, widersprach dem Anstands- und Gerechtigkeitsempfinden aller Fußballliebhaber, von den betroffenen Nürnbergern vielleicht einmal abgesehen. Also machte sich die zuständige Gewerbeaufsicht auf die Suche nach einer Ausnahmeregelung. Fündig wurde man in § 14 Abs. 7 JArbSchG bei Musikaufführungen und Theatervorstellungen, an denen Jugendliche bis um 23 Uhr teilnehmen dürfen. Also erklärte man das Schalker Spiel kurzerhand zu einer künstlerischen Darbietung. Damit war *Draxler* bis 23 Uhr auf der sicheren Seite, und zum Elfmeterschießen war es ja zum Glück nicht gekommen. Dieses Vorgehen entsprach weder dem Wortlaut noch dem gesetzgeberischen Willen, denn unschwer hätte man sonst neben Musik und Theater auch den Sport in die Liste der Ausnahmeregelungen aufnehmen können. Da die bekannten Auslegungsmethoden – grammatikalisch, systematisch, historisch und

teleologisch – nicht weiterhalfen, griff man auf eine fünfte, die Palmströmsche Auslegung, zurück, die *Christian Morgenstern* 1910 unter dem Titel „Die unmögliche Tatsache“ in den juristischen Diskurs einführte, und die der eigentlich überfahrene Palmström mit den bekannten Worten zusammenfasste, dass „nicht sein kann, was nicht sein darf“¹.

Causa Heinz Müller – Fußballprofi bis zur Rente?

Befristungen sind dem deutschen Arbeitsrecht ein Dorn im Auge, denn Befristungen umgehen den Kündigungsschutz. Daher ist eine sachgrundlose Befristung gemäß § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nur einmalig bis maximal zwei Jahren möglich. Weitergehende Befristungen ohne Sachgrund sind unwirksam. Auf diese Regelung berief sich der Torhüter *Heinz Müller*, der vom FSV Mainz 05 – wie in der Branche üblich – über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus befristete Anstellungsverträge erhalten hatte. Er klagte vor dem Arbeitsgericht Mainz auf unbefristete Beschäftigung und bekam Recht². Das Arbeitsgericht sah keinen sachlichen Grund für eine Befristung. Auch der in § 14 TzBfG vorgesehene Befristungsgrund der „Eigenart der Arbeitsleistung“ greife nicht. Natürlich hätten die Vereine ein Interesse daran, nach einiger Zeit jeweils zu prüfen, ob der Sportler noch die erhoffte Leistung erbringe; dieses Leistungsüberprüfungsinteresse des Arbeitgebers sei aber keine „Eigenart“ der Arbeitsleistung eines Fußballprofis, sondern gelte grundsätzlich für alle Berufe. Auch der für Trainer in bestimmten Konstellationen anerkannte „Verschleißtatbestand“ – also das Phänomen einer mit der Zeit nachlassenden Motivationsfähig-

Fussball am Abend: Jugendliche Profispieler dürfen nur bis 20 Uhr beschäftigt werden.



© Sergey Nivens – stock.adobe.com

¹ *Christian Morgenstern*, „Die unmögliche Tatsache“, in: *Gesammelte Werke in einem Band*, Piper-Verlag, 8. Auflage, 2003, S. 262 f.

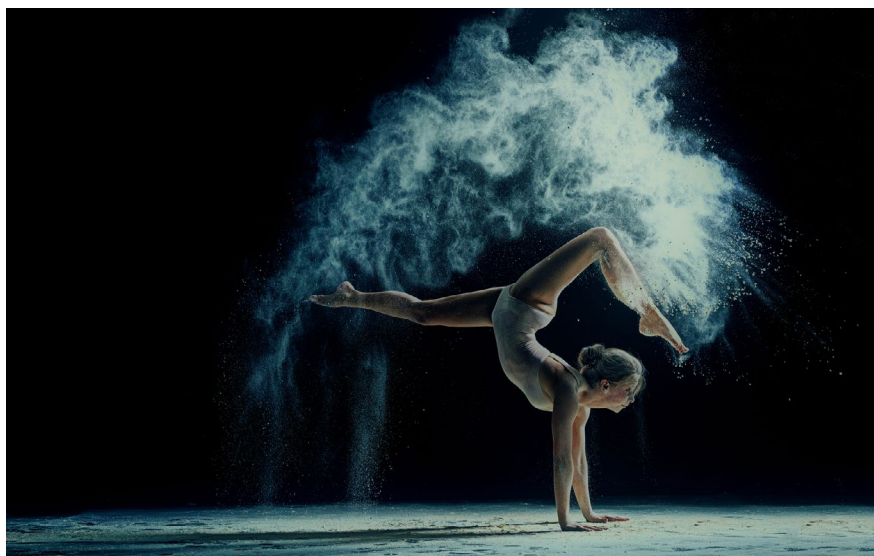
² ArbG Mainz, Urteil vom 19.03.2015, Az. 3 Ca 1197/14, NZA 2015, 684–689.

keit – greife nicht, da der Spieler nicht in erster Linie andere, sondern sich selbst zu motivieren habe. Und auch das vom Verein ins Feld geführte Abwechslungsbedürfnis des Publikums rechtfertige keine Befristung: Während bei Bühnenkünstlern und Hörfunk- und Fernsehdarstellern ein Abwechslungsbedürfnis anerkannt sei, gelte dies im Sport – auch im Mediensport der Fußball-Bundesliga – nicht in gleicher Weise; denn die Beliebtheit der Protagonisten hänge in erster Linie vom sportlichen Erfolg, nicht aber vom bloßen Wechsel des Personals ab.

Allein die Branchenüblichkeit rechtfertige auch nicht die Befristung. Denn eine ständige regelwidrige Praxis könne einen Regelverstoß nicht rechtfertigen. Für die „Eigenart der Arbeitsleistung“ müsse man auf Spezifika des Berufsbildes schauen, nicht darauf, ob die beteiligten Kreise ihre Verträge faktisch unter Verstoß gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz abschließen. Im Ergebnis bejahte das Arbeitsgericht Mainz einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG. Der Spieler verfügte somit über einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hob dieses Urteil in der Berufung auf und begründete dies mit den Besonderheiten eines Arbeitsverhältnisses im Profifußball³: Bei unbefristeter Beschäftigung bestehe die Gefahr, dass sich ein Spieler verletze, dass er nicht mehr in das veränderte Spielsystem oder die Altersstruktur passe oder nicht durch bessere Spieler ersetzt werden könne. All dies sind zutreffende und nachvollziehbare Überlegungen. Doch würde wohl jeder Unternehmer außerhalb des Fußballs unterschreiben, dass er gerne die Möglichkeit hätte, auf häufige krankheitsbedingte Ausfälle seiner Arbeitnehmer, auf Änderungen in der Betriebs- und Altersstruktur oder nachlassende Leistungsfähigkeit flexibel zu reagieren und aus diesem Grund die Beschäftigungsverhältnisse von vornherein zu befristen.

Dass solche Zweckmäßigkeitserwägungen, die im Gesetzeswortlaut keine Stütze finden, außerhalb des Fußballs auch nur ansatzweise für die Legitimation der Befristung eines Arbeitsverhältnisses in Betracht gezogen wurden, ist nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Wieder einmal hat man stattdessen die eigentlich geltende Rechtslage einem gewünschten – so aber de lege lata nicht vorgesehenen – Ergebnis angepasst. Das



© Wisky – stock.adobe.com

Sind Fußballspiele rechtlich künstlerische Darbietungen?

Bundesarbeitsgericht entschied nach Redaktionsschluss über die Revision⁴.

Mindestlohngesetz – Fußballer im Ehrenamt?

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass alle Arbeitnehmer einen Mindestlohn von derzeit 8,84 € erhalten. Die überwiegende Zahl der bei einem Verein beschäftigten Sportler – auch Fußballer der Amateurligen – erhalten deutlich weniger. Dort sind Vergütungen zwischen 200,– € als sog. Übungsleiterpauschalen und 450,– € (Minijobs) an der Tagesordnung. Für 200,– € dürfte ein Spieler im Monat höchstens 22 ½ Stunden tätig sein – bei regelmäßiger Trainings- und Wettbewerbsteilnahme mit Vor- und Nachbereitung eine Illusion.

Da sich viele Amateurvereine die Beschäftigung von Spielern bei Geltung des Mindestlohnes nicht leisten könnten, wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2015 der Ruf laut, das Mindestlohngesetz dürfe nicht für Sportvereine gelten, da ansonsten deren Existenz gefährdet sei. Wieder einmal saß man also vor einem Gesetz, dessen Rechtsfolgen auf den Sport irgendwie nicht passten, obwohl es nach Wortlaut wie nach Sinn und Zweck für Sportler genauso galt wie für alle anderen Arbeitnehmer.

Also machten sich DOSB, DFB und die zuständige Bundesministerin für Arbeit und Soziales auf die Suche nach einer Ausnahme. Fündig wurde man in § 22 Abs. 3 MiLoG, wonach das Mindestlohngesetz nicht die Vergütung von ehren-

amtlich Tätigen regelt. Dies ist zwar keine echte Ausnahme, da Ehrenamtliche sowieso keine Arbeitnehmer sind. Gleichwohl nahm man diese tautologische Regelung dankbar auf und legte sie mutig dahingehend aus, dass ein angestellter Fußballspieler, wenn er trainiert und Wettbewerbsspiele absolviert, ehrenamtlich tätig sei. Worin genau der Nutzen für die Allgemeinheit liegt, wenn ein Vertragsamateur auf dem Platz Zweikämpfe und Kopfbälle trainiert, wurde nicht näher ausgeführt. Tatsächlich wurde aber in der Folge das Mindestlohngesetz auf Vereine kraft Ministerwort nicht angewendet; diese willkürliche Nichtanwendung eines geltenden Gesetzes wurde von Arbeitsrechtlern kritisiert und begegnet auch unter dem Gesichtspunkt der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes erheblichen Bedenken⁵.

Lösung über Tarifverträge

Das Arbeitsrecht stößt sich zwar in vielen Fällen hart an der Realität des professionellen Sports, stellt aber zugleich Lösungsmechanismen zur Verfügung: Branchenspezifische Besonderheiten werden typischerweise in Tarifverträgen abgebildet. Dort können sich die Tarifvertragspartner mit entsprechender Sachkunde und Sachnähe den Spezifi-

³ LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.02.2016, Az.

4 Sa 202/15, NZA 2016, 699–703.

⁴ BAG, Urteil vom 16.01.2018, Az: 7 AZR 312/16.

⁵ Thüsing, Editorial NJW, Heft 13/2015.

ka ihrer Branche widmen und sie einer sachgerechten Lösung zuführen. So eröffnet § 7 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz für die im professionellen Sport regelmäßig nicht eingehaltenen Arbeits- und Pausenzeiten die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung durch Tarifvertrag. Gleiches gilt für die Arbeitszeit Minderjähriger über § 21a JArbSchG und für die im Sport sicherlich sinnvolle Befristung von Arbeitsverträgen über § 14 Abs. 2 S. 3 TzBfG.

Die österreichische Fußball-Bundesliga hat von dieser Möglichkeit schon vor Jahren Gebrauch gemacht und einen Kollektivvertrag für Fußballspieler zwischen der Liga und der Spielergewerkschaft abgeschlossen. Auch in Deutschland gibt es mit der Vereinigung der Vertragsfußballspieler (VdV) eine etablierte Spielergewerkschaft. Bislang scheuen die Vereine, die bewusst keine Arbeitgebervereinigung bilden, den Gedanken an einen Tarifvertrag wie der Teufel das Weihwasser – zu Unrecht: Der Tarifvertrag ist keineswegs ein einseitiges Instrument des Arbeitnehmerschutzes. Vielmehr bietet

er auch den Arbeitgebern die Möglichkeit, flexible, passgenaue Regelungen für die Branche zu erarbeiten. Mindestrechte für Arbeitnehmer müssen auch für Arbeitnehmer kein Nachteil sein, zumal wenn sie im Gegenzug rechtssichere Gestaltungsmöglichkeiten erhalten.

Ausblick auf ein Berufsrecht des Sports

Während die Möglichkeit von Tarifverträgen von den Protagonisten jederzeit genutzt werden kann, sollte sich auch der Gesetzgeber der Frage stellen, in welchen Bereichen des Arbeitsrechts und darüber hinaus spezifische Regelungen für den professionellen Sport sinnvoll sind. Sicherlich gibt es drängendere Probleme, aber die zunehmend auftretenden Friktionen indizieren den Bedarf für ein abgestimmtes, passgenaues System von Rechten und Pflichten professioneller Sportler. Es bliebe dann nicht mehr – wie bisher – dem Zufall überlassen, an welcher Stelle das nächste Problem auftritt, an dem die bestehenden Regelungen

keine oder nur unzureichende Lösungen bieten. Statt eines ständigen Reparaturbetriebes bestünde die Möglichkeit einer proaktiven Gestaltung.

Ein solches Berufsrecht des Sports braucht nicht national beschränkt zu bleiben: Mit dem Welt Anti-Doping Code und der UNESCO-Konvention gegen Doping hat die internationale Staatengemeinschaft im Verbund mit internationalen Sportorganisationen gezeigt, dass sie auch auf internationaler Ebene einheitliche Regelwerke beschließen können. Wenn es gewollt ist, wären solche Regelungen auch für Komplexe jenseits des Dopings möglich.

Statt also im Einzelfall die Rechtslage mit wenig überzeugenden Notlösungen mehr schlecht als recht zurechtzubiegen, sollten sich der Sport und die Sportrechtler der Gestaltung eines Rechts des professionellen Sports widmen. Das kann, muss aber nicht in einer Kodifikation des Sportrechts münden. Schon einige sportspezifische Tariföffnungsklauseln könnten vieles bewirken. Also, Ihr angehenden Sportrechtler – an den Start, es gibt zu tun!

INFO

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Wüterich Breucker, AG-Ausbilder für Rechtsreferendare, Prüfer im Zweiten juristischen Staatsexamen und Schiedsrichter am Deutschen Sportschiedsgericht. Er fungierte als Sachverständiger im Sportausschuss des Deutschen Bundestages und berät und vertritt Unternehmen, Sportverbände, Vereine, Trainer, Athleten und Anti-Doping-Agenturen. Publikationen zum Wirtschafts-, Arbeits- und Sportrecht.



Dr. Marius Breucker,
Rechtsanwalt,
Rechtsanwälte Wüterich
Breucker, Stuttgart
www.wueterich-breucker.de,
www.anwaelte-des-sports.de

Professor Dr. Dieter Rössner

Staat und Spitzensport: Hand in Hand im Kampf gegen Doping

Der Fortschritt unserer „Leistungsgesellschaft“ basiert zentral auf dem Prinzip der Leistungssteigerung. Die erfolgreiche Leistung wird anerkannt und honoriert – gleichgültig ob sie auf natürlichen oder durch intensive Übung geförderten Fähigkeiten beruht oder auch, ob sie unter Einsatz künstlicher Mittel erbracht wurde. Den Juristen etwa, die eine das

spätere Berufsleben bestimmende Hochleistung in den Abschlussprüfungen mit Hilfe von Psychopharmaka zur Steigerung von Aufmerksamkeit, Ausdauer und Stressresistenz erreichen, ist das erfreuliche Ergebnis ebenso wenig zu nehmen wie Politikern, Künstlern oder sonstigen Leistungsträgern. Treffend beschreiben die Rolling Stones den Alltag

mit der Songzeile „*Mother's little helpers get them through their busy days – Doctor please, some more of these*“ und niemand ruft in diesem Kontext nach dem Strafrecht. Allein im Leistungssport setzt man auf die scharfe Trennung von erlaubter natürlicher und verbotener künstlich gesteigerter Leistung, also gerade dort, wo das Leistungsprinzip den Wettkampf

bestimmt und extreme Leistungen gefordert sind: Schneller, höher, weiter!

Die „Verrechtlichung“ des Sports ist nicht mehr aufzuhalten

Diese einführende Überlegung verdeutlicht, dass es in einer unbeschränkt leistungsorientierten Umwelt schwierig ist, das partielle Dopingverbot im Sport als einer „Eigenwelt“ umzusetzen. Früher konnte man den Sport als (staats-)rechtsfreien Raum betrachten, der die Gesamtgesellschaft seinerseits nicht berührt, sondern allenfalls die individuelle Gesundheit der Sportler. Diese sportinterne Perspektive hat sich jedoch zwangsläufig mit der modernen Entwicklung des Sports verändert. In sehr vielen Lebensbereichen ist der Sport aus seiner Eigenwelt herausgetreten und mitten in die Gesellschaft als Massenphänomen gerückt, wie z. B. bei jungen Menschen als fester Bestandteil der Erziehung oder auch als Gesundheits- und Alterssport und schließlich durch die Kommerzialisierung des Leistungssports mit entsprechender Vermarktung der sportlichen Güter. So droht der „sozialen Funktionseinheit Sport“ Gefahr durch Manipulation und Korruption ähnlich wie in vielen anderen gesellschaftlichen Subsystemen, die auf wirtschaftliche Gewinne zielen. Die „Verrechtlichung“ des Sports ist zwangsläufige Folge dieser Entwicklung und nicht aufzuhalten.

Deshalb hat sich auch das Sonderrechtsgebiet „Sportrecht“ gebildet, welches die besondere Situation des Sports und dessen systematische rechtliche Gestaltung erfasst. Dort wird versucht, insbesondere die drei Ebenen der normativen Struktur möglichst widerspruchsfrei zu ordnen:

- Auf der Ebene eins finden sich die sporteigenen Spielregeln und Schiedsrichterentscheidungen mit allenfalls mittelbarer Auswirkung im Recht.
- Auf der zweiten Stufe werden auf zivilrechtlicher Grundlage über die Vereinsmitgliedschaft Sportregeln für das Zusammenleben aufgestellt und mit verbandsrechtlichen Sport- und Schiedsgerichten durchgesetzt. Echte Schiedsgerichte wie das Deutsche Sportschiedsgericht in Köln und das Internationale Schiedsgericht (CAS) in Lausanne können sogar den staatlichen Rechtsweg ausschließen.



© REDPIXEL – stock.adobe.com

Wer doppt, macht sich unter Umständen strafbar.

- Schließlich befindet sich der Sport auf einer dritten Ebene komplett im staatlichen Rechtssystem, etwa im Arbeitsrecht, im Strafrecht, bei Schadensersatzfragen oder im Europäischen Kartellrecht.

Die Analyse der Wechselwirkungen zwischen bloßer Sportregel, Sportnorm und allgemeiner Rechtsnorm ist eine Aufgabe des Sportrechts, die hohe Anforderungen stellt.¹ So war lange umstritten, ob die bloße Sportnorm des Dopingverbots ins staatliche Recht transferiert werden kann oder muss, um rein sportliche Werte zu schützen. Diese Frage scheint durch die Einführung des Gesetzes gegen Doping im Sport (AntiDopG) beantwortet. Demgegenüber spielt das Sportrecht in der juristischen Ausbildung noch eine untergeordnete Rolle. Junge Juristen mit Interesse für den (organisierten) Sport und mit dem Mut, teilweise Neuland zu betreten, finden vor allem als Anwälte ein interessantes und ausbaufähiges Tätigkeitsfeld.

Der Weg zu einem spezifischen Anti-Doping-Gesetz in Deutschland

Natürliche Leistung, Chancengleichheit und die Grundsätze des Fairplay sind für Manipulationen mit dem Ziel unlauterer Gewinne (Siegprämien, Meisterschaften, Wetten usw.) besonders anfällig. Manipulationen des Wettkampfes bedingen nicht nur erhebliche Vermögensschäden beim lauterer Mitkonkurrenten, beim Veranstalter,

bei den Zuschauern und eventuell bei Wettspielern, sondern sie haben auch fatale Rückwirkungen auf die gesamte Eigenwelt des Sports.² Nach und nach – insbesondere im Prozess der „Vergesellschaftung“ und „Verrechtlichung“ des Sports – sah man deshalb sowohl sportintern als auch in der sportinteressierten Öffentlichkeit die Notwendigkeit staatlicher Unterstützung zur Durchsetzung des Dopingverbots, insbesondere im Spitzensport.

So erfolgte die erste staatliche Regelung des Dopingverbots in Deutschland aufgrund zwingender Vorgaben (Anti-Doping Übereinkommen des Europarats vom 16. November 1989³) im Jahre 1997 durch den deutschen Gesetzgeber. Das Ergebnis war eine eher beiläufige Verlegenheitslösung: Man packte die Kontrolle leistungssteigernder und im Sport verbotener Mittel in das Arzneimittelgesetz (AMG) mit der Konsequenz, dass nur die Verbreitung, nicht aber der Besitz und vor allem nicht die Anwendung durch die Athleten strafbar waren.

Die internationale Verpflichtung zur staatlichen Intervention gegen Doping,

¹ S. dazu ausführlich Rössner, in Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg.): Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn 1–18.

² Zu den Schutzgütern eines strafrechtlichen Dopingverbots im Sport und ihre Legitimation für einen Straftatbestand s. mwN. Rössner, in Lehner/Nolte/Putzke (Hrsg.): Handkommentar zum Anti-Doping-Gesetz, 2017, vor §§ 1 ff. Rn 23–34.

³ Gesetz vom 02.03.1994, BGBl. II, 334.

die mit der UNESCO-Konvention von Paris 2005 beschlossen wurde, erinnern den Gesetzgeber daran, auch Ethos und Ansehen des Sports zu schützen. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit für ein spezifisches Anti-Doping-Gesetz wurde danach vor allem auch im Lichte der bekannt gewordenen Dopingskandale im Radsport schärfer gesehen und es folgten verstärkte gesetzgeberische Bemühungen um ein AntiDopG mit entsprechend vielfältigen Reformvorschlägen der Parteien und Bundesländer.⁴ Dieses wurde schließlich 2015 erlassen.

Das Anti-Doping-Gesetz 2015

Das AntiDopG greift die Probleme der Dopingkontrolle und des Schutzes des fairen Wettkampfs im modernen Sport in seiner Vielschichtigkeit auf und bietet erstmals ein gesetzliches Programm zur Dopingbekämpfung, das spezifisch auf den Gegenstand bezogen und systematisch abgestimmt ist. Schon § 1 AntiDopG gibt das klare Ziel des Dopingverbots vor: Es dient sowohl dem Schutz der Gesundheit als auch der Fairness und Chancengleichheit.

Mit einer sachgerechten Differenzierung des Verbots auf mehreren Ebenen wird der Schutz konkret erfasst und umgesetzt. Verboten und mit Sanktionen versehen sind gemäß der §§ 2–4 AntiDopG:

- die Herstellung und die Verteilung von Dopingmitteln, die Fremdanwendung von Dopingmitteln,
- die Beschaffung und der Besitz nicht geringer Mengen an Dopingmitteln,
- Eigendoping und Besitz auch schon kleinerer Mengen bei professionellen

Spitzensportlern, wenn die Absicht besteht, sich einen Vorteil in einem Wettbewerb im organisierten Sport zu verschaffen und

- die gedopte Teilnahme an einem Wettbewerb des organisierten Sports durch professionelle Spitzensportler.

In den §§ 8 bis 11 AntiDopG ist zudem die enge Zusammenarbeit zwischen staatlicher Dopingkontrolle und der Dopingverfolgung und Sanktionierung im organisierten Sport geregelt. Das Gesetz ermöglicht so eine umfassende Bekämpfung des Dopings im Sport durch ein klares allgemeines Verbot und empfindliche Strafen gegen Hersteller, Händler, Dealer und Fremdanwender sowie auch gegen selbstdopende Spitzensportler. Das prozessuale Konzept zielt auf die enge Zusammenarbeit zwischen staatlicher und Sportgerichtsbarkeit, um die Kräfte im Anti-Doping-Kampf zusammenzuführen. Mit den unterschiedlichen Mitteln lassen sich beim Zusammenwirken erhebliche Synergieeffekte erzielen – ähnlich wie bei der Korruptionsprävention in der Wirtschaft.

Die Legitimation des AntiDopG, insbesondere Verbot des Eigendopings

Die verfassungsrechtliche Legitimation für die im Gesetzgebungsprozess und bis heute umstrittene Strafbarkeit des Eigendopings lässt sich aus dem Schutz des Wettbewerbs im wirtschaftlich orientierten Leistungssport ableiten. Der Gesetzgeber hat daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 AntiDopG auch nur das Eigendoping bei Gewinnausrichtung unter Strafe gestellt. Im Übrigen begnügt sich der staatliche Gesetzgeber in § 3 AntiDopG mit der der unterstützenden

Wiederholung der im Sport geltenden Grundregel.

Der kommerzialisierte Leistungssport unterscheidet sich nicht vom Wettbewerb in der freien Wirtschaft: Hier wie dort bestehen Regeln zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit bei der Teilnahme am (sportlichen) Wirtschaftsleben. Ohne ein Dopingverbot und seine sanktionsbewehrte Umsetzung stünde der „saubere“ Berufssportler vor der Entscheidung, entweder auch zu den wettbewerbsverfälschenden Mitteln zu greifen oder aber wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Diese Drucksituation lässt sich ohne Weiteres als Einschränkung der Handlungsfreiheit iSd. Art. 2 Abs. 1 GG qualifizieren.⁵

Verbandsrechtliche und/oder staatliche Dopingkontrolle

Selbstverständlich wird die verbandsrechtliche Kontrolle nach dem Nationalen Anti-Doping-Code⁶ durch die strafrechtliche Unterstützung nicht überflüssig. Das gilt originär für die Fälle des Eigendopings außerhalb des Spitzensports und flankierend im Übrigen. Die schnellen verbandsrechtlichen Schiedsgerichtsverfahren mit ihren strict-liability-Regeln und Beweiserleichterungen sowie dem Ausschluss eines staatlichen Rechtswegs sind sportintern sehr effektiv und werden häufig durch ihre Befunde staatliche Verfahren erst in Gang setzen.

Der strafrechtliche Schutz zur Durchsetzung des Dopingverbots erweist sich aus drei Gründen als notwendig:

- Die Möglichkeit durch Doping schnell und im Leistungssport gewinnbringend Erfolge ohne langes und hartes Training zu erreichen, ist sehr attraktiv und daher grundsätzlich erstrebenswert. Die effektive Gegensteuerung erfordert, die Kosten des Dopings durch Kontrolle und Sanktionen zu erhöhen.

Häufige Dopingfälle im Radsport haben den Handlungsbedarf verdeutlicht.



⁴ Im Einzelnen aufgeführt bei Rössner (Fn 2) Rn 9–16.

⁵ MünchKommStGB/Freund AMG, 2. Aufl., 2013 Rn. 6 ff. zu § 6a; Jahn, Schutzpflichtlehre revisited: Der Beitrag des Verfassungsrechts zur Legitimation eines Straftatbestands der Wettbewerbsverfälschung im Sport, in Bannenberg u. a. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Rössner, 2015, S. 599 ff., der die „erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken“ einer Kriminalisierung vorträgt.

⁶ Zu dieser sportrechtlichen Kontrolle s. Lehner, in Lehner/Putzke/Nolte, Handkommentar zum Anti-Doping-Gesetz, 2017 zu § 11 Rn 1 ff.

- Die strafrechtliche Qualifizierung des Doping-Verbots verstärkt die Effektivität der Dopingkontrolle, weil ihre Bedeutung in das Rechtsbewusstsein gehoben wird (positive Generalprävention).
- Staatliche Strafverfolgung bringt vor allem ein effektives Instrumentarium zur Ermittlung der Dopingverstöße mit sich. Dazu gehören strafprozessuale Zwangsmittel wie Durchsuchung, Beschlagnahme, U-Haft u. a., die in nach außen abgeschotteten kriminellen Strukturen wie der Do-

pinganwendung (Kartell des Schweigens) für die Aufklärung unverzichtbar sind.

Ausblick

Es gibt viel zu tun im Kampf gegen Doping: Laut einer Studie der WADC zum Doping im Jahr 2011 hat eine Untersuchung unter 2163 Sportlern ergeben, dass bei zwei Großereignissen der Leichtathletik von mindestens 29 bzw. 45 % der Sportler ausgegangen werden musste, die im Vorfeld gedopt hatten.⁷

Bisher funktioniert das AntiDopG lediglich als Reaktion auf einen Einzelbefund bei einem gedopten Athleten. Seine erhoffte Wirkung kann es aber erst erreichen, wenn Sportverbände und Ermittlungsbehörden den Fokus auf die Aufdeckung von systematischem Doping legen und dahingehend aktiv ermitteln.⁸ Die inzwischen erfolgte Einrichtung von speziellen Ermittlungsbehörden bei der Polizei und Schwerpunktstaatsanwaltschaften könnte dazu beitragen.

INFO

Der Autor war Richter am Landgericht Tübingen, Professor in Göttingen und Halle-Wittenberg und Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie sowie Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind die empirische Kriminologie und Kriminalprävention und das Sportrecht. Er wirkte als Sachverständiger an der Entstehung des Anti-Doping-Gesetzes mit und vertritt als Rechtsanwalt Sportler in Dopingfällen.

⁷ <http://www.parliament.uk/documents/commons-committees/culture-media-and-sport/WADA's-athlete-doping-prevalence-survey.pdf>.

⁸ Grundsätzlich zur systematischen Dopingprävention Bette/Kühnle/Thiel, Dopingprävention, 2012.



Prof. Dr. Dieter Rössner,
roessner@
jura.uni-marburg.de
www.jura.uni-marburg.de/strafr/roessner/welcome.html

Professor Dr. Markus Schwarzer, LL.M.

FIFA: Wieder mal Ärger mit dem Ambush-Marketing?

Die Fußball-WM in Russland naht und viele von uns fiebern schon dem nächsten WM-Titel entgegen. Auf den Weltfußballverband FIFA hingegen kommt wieder einmal ein rechtliches Problem zu, für das er noch keine – sagen wir es mal freundlich – optimale Lösung gefunden hat. Die Rede ist vom sog. Ambush-Marketing.

Was ist Ambush-Marketing?

Abgeleitet wird diese Marketing-Strategie vom englischen „to ambush“, also „aus dem Hinterhalt überfallen“. Dabei verhält sich der Ambusher – so nennt man das Unternehmen, das Ambush-Marketing betreibt – wie ein offizieller Sponsor, um so eine fremde Veranstaltung für seine eigenen Werbezwecke zu nutzen. Das Problem: Im Gegensatz zu einem offiziellen Sponsor zahlt der Ambusher weder Lizenzgebühren noch andere Sponsoringleistungen an den Veranstalter des Events, also z. B. die FIFA als Veranstalter der Fußball-WM. Dies wiederum ist aus zwei Gründen schlecht für den Veranstalter. Erstens

weil ihm so Geld- oder Sachleistungen vorenthalten werden. Und Zweitens weil sich die offiziellen Sponsoren fragen, warum sie eigentlich etwas für eine Veranstaltung bezahlen sollen, wenn andere Unternehmen – nämlich der Ambusher – von dieser Veranstaltung ebenfalls profitieren kann, allerdings ohne dafür zu bezahlen. Ein Veranstalter muss also gegen Ambush-Marketing vorgehen. Dies kann man geschickt oder aber nicht ganz so geschickt machen.

Entwicklung eines eigenen Logos

Ambush-Marketing ist vor allem im Umfeld von Sportgroßveranstaltungen, wie z. B. den Olympischen Spielen oder der

Fußball-WM, zu finden. Warum? Weil sich der Ambusher hier einer großen medialen Aufmerksamkeit sicher sein kann. Spielarten des Ambush-Marketing gibt es dabei viele. Eine beliebte: Der Ambusher entwickelt ein Logo, das sich auf die entsprechende Veranstaltung bezieht. Dabei achtet er allerdings darauf, dass zwischen diesem Logo und dem offiziellen Veranstaltungslogo, das ja nur offizielle Sponsoren verwenden dürfen, keine Ähnlichkeit besteht.

So hat beispielsweise der Süßwarenhersteller Ferrero im Zusammenhang mit den Fußball-Weltmeisterschaften 2006 in Deutschland und 2010 in Südafrika eigene Logos entwickelt und markenrechtlich angemeldet. Sie sollten der üblichen

Sammelbild-Aktion von *Ferrero* dienen. Dafür fügte das Unternehmen verschiedenen Schokoladenprodukten Bildchen von deutschen Nationalspielern bei, die in ein entsprechendes Sammelalbum eingeklebt werden konnten. Darüber war die FIFA natürlich „not amused“. Schließlich ist *Ferrero* kein offizieller Sponsor der Fußball-WM. Und so verklagte die FIFA den Süßwarenhersteller auf Löschung der entsprechenden Marken. Begründung u. a.: Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise.

BGH verneint Ansprüche der FIFA

Und in der Tat: Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Aussagen oder Symbole enthält, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen. Da die eingetragenen und angemeldeten *Ferrero*-Marken allerdings nicht geeignet seien, die angesprochenen Verkehrskreise irrezuführen, liegen die Voraussetzungen einer Irreführung nach Ansicht des BGH nicht vor.

Begründung: Die angesprochenen Verkehrskreise gingen aufgrund der angegriffenen Marken nicht davon aus, dass *Ferrero* offizieller Sponsor der FIFA sei und Lizenzgebühren zahle. Der normal informierte Verbraucher unterscheide zwischen der Werbung eines Sponsors und der sonstigen werblichen Vermarktung der Fußball-Weltmeisterschaft. Ihm sei bekannt, dass der offizielle Ausstatter, Lieferant, Sponsor oder Werbepartner diesen Umstand deutlich

herausstelle, so die Karlsruher Richter weiter.

Es kann festgehalten werden: Eine vom Ambush-Marketing hervorgerufene Irreführung setzt voraus, dass der normal informierte Verbraucher der entsprechenden Ambush-Maßnahme die Angabe entnimmt, bei dem Werbenden handele es sich um einen offiziellen Sponsor einer Sportgroßveranstaltung. Die Feststellung, dass im Streit zwischen der FIFA und *Ferrero* keine Irreführung durch *Ferrero* vorliegt, trifft der BGH bzw. die Vorinstanz, das OLG Hamburg, aufgrund eigener Sachkenntnis. Der Senat könne diese Feststellung selbst treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehörten. Diese Feststellung des OLG Hamburg sei rechtsfehlerfrei, so der BGH.¹

Studien widerlegen den BGH

Dass das OLG Hamburg und der BGH mit ihrer Feststellung nach eigener Sachkenntnis falsch liegen können, sich also Zweifel an der eigenen Sachkunde aufdrängen, zeigen mehrere Studien zu vergangenen Sportgroßveranstaltungen. Hier unterscheiden die Verbraucher nicht so eindeutig zwischen der Werbung eines offiziellen Sponsors und eines Ambushers, wie OLG Hamburg und BGH behaupten.² Diese Studien hätte die FIFA in ihrem Prozess gegen *Ferrero* ins Feld führen können, um die Ausführungen der Richter zu widerlegen. Eine geschickte Chance gegen Ambush-Marketing vertan. Im Übrigen widerlegt auch eine neuere Studie zur Frauen-Fußball-WM 2011 den BGH.³

Werbung am Veranstaltungsort

Eine andere Spielart des Ambush-Marketing ist die Werbung direkt am Veranstaltungsort. Dazu „schmuggelt“ der Ambusher seine Werbung z. B. in ein Fußballstadion, ohne hierzu berechtigt zu sein. Ein Beispiel hierfür sind die sog. „Bier-Babes“. Mehrere weibliche Fußballfans der holländischen Nationalmannschaft traten 2010 bei einem WM-Spiel der Niederländer im Stadion gemeinsam in orangefarbenen Kleidern auf. Das Problem: Die Kleider waren von einer niederländischen Brauerei gesponsert. Offizieller Sponsor der WM war aber eine amerikanische Brauerei. Die Damen wurden aus dem Stadion geworfen, stundenlang verhört und teilweise strafrechtlich verfolgt. Das niederländische Außenministerium schaltete sich ein und „alle Welt“ berichtete über diesen Fall. Sicher, die FIFA muss etwas gegen solche Werbemaßnahmen unternehmen. Die Frage ist nur: War das Vorgehen gegen die „Bier-Babes“ geschickt? Letztlich hatte die niederländische Brauerei genau das, was sie erreichen wollte: mediale Aufmerksamkeit für „kleines Geld“, Ambush-Marketing gelungen.

Lösungen im deutschen Recht: Einfügen virtueller Werbung

Dabei bietet doch zumindest das deutsche Recht intelligentere Möglichkeiten, gegen Ambusher im Stadion vorzugehen. Das zeigt ein Blick in den Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Hier heißt es in § 7 Abs. 6 RStV: „Die Einfügung virtueller Werbung in Sendungen ist zulässig, wenn erstens am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und zweitens durch sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt wird.“

Ohne direkt in eine umfassende juristische Prüfung einzusteigen, scheint der RStV hier eine Möglichkeit zu bieten, gegen Ambusher vorzugehen. Schließ-

Werbung am Spielfeldrand: für viele Vereine eine lukrative Einnahmequelle.



1 Zusammenfassung und Schlussfolgerung zum BGH-Urteil aus: *Schwarzer*, Nach dem WM-Marken-Urteil: Problematische Begründungsgrundlage, *causa sport* 4/2010, S. 323 f. mit Nachweisen.
2 *Schwarzer* (Fn. 1), mit zahlreichen weiteren Ausführungen zu den angesprochenen Studien.
3 Vgl. zu dieser Studie: *Frey/Steckstor/Schwarzer*, Deutschland: Aktuelle Studie widerlegt Ansatz des BGH im „WM-Marken-Urteil“, *causa sport* 3/2011, S. 303 f.

lich könnte Ambush-Marketing im Stadion eine bestehende Werbung am Ort der Übertragung sein, die durch virtuelle Werbung ersetzt wird. Anders ausgedrückt: Je mehr Ambusher im Stadion, umso mehr Möglichkeiten, diese Werbung durch virtuelle Werbung in einer Übertragung zu ersetzen.

So könnten sich einerseits neue Vermarktungschancen für Veranstalter

ergeben. Auf der anderen Seite würden sich Ambusher überlegen, ob sie als Platzhalter für virtuelle Werbung im Fernsehen und für zusätzliche Einnahmequellen des Veranstalters dienen wollen. Zumindest mal einen Gedanken an diese Möglichkeit, die der RStV bietet, könnte man verschwenden. Bleiben noch die Zuschauer im Stadion, die die Ambush-Maßnahme sehen. Geschenkt

im Vergleich zu den potenziellen Verdienstmöglichkeiten durch die TV-Übertragung.



Prof. Dr. Markus Schwarzer, Dozent für Kommunikation und Recht, Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Stuttgart
markus.schwarzer@dhw-stuttgart.de

Im Fokus.



Das Anti-Doping-Gesetz

hrsg. von Professor Bernhard Pfister

2016, 72 Seiten, € 25,-

Recht und Sport, Band 46

ISBN 978-3-415-05824-8

Die Deutsche Vereinigung für Sportrecht e.V., Konstanzer Arbeitskreis widmete ihre Tagung im April 2016 dem Gesetz gegen das Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz). Der Tagungsband beinhaltet die drei dabei gehaltenen Vorträge.

Zunächst gibt Ministerialdirektor Alfred Bindels einen Überblick über die vielfältigen Diskussionen bei der Entstehung des Gesetzes und über das Gesetz selbst.

Professor Dr. Martin Heger stellt die strafrechtlichen und strafprozessualen Auswirkungen des Gesetzes dar.

Professor Dr. Bernhard Pfister beschäftigt sich mit den zivilrechtlichen, insbesondere schadensrechtlichen Problemen des Gesetzes i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB.



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/1647525

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE



all3media Deutschland GmbH
Alt-Moabit 62–63
10555 Berlin
Telefon: 030/520076-224
Telefax: 030/520076-500

Branche: Medienunternehmen (Film- und Fernsehproduktion)
Beratung der MME MOVIEMENT Gruppe, der Tower Productions GmbH (ein Joint-Venture der all3media Deutschland GmbH und der BBC Worldwide), der South & Browse GmbH sowie der Bon Voyage Films GmbH.

Zahl der Beschäftigten: Innerhalb der Konzerngruppe ca. 900

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Anforderungen

Vorkenntnisse im Urheber- und Medienrecht wünschenswert

Stellen/Tätigkeitsfelder

Abteilung Business & Legal Affairs am Standort in Berlin

Ansprechpartnerin

Frau Iris Waldhelm,
Telefon: 030/3982187-31
E-Mail: personalabteilung@all3media.de



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft

Hausanschrift:

Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefanschrift:

Postfach
11054 Berlin
Telefon: 030/2033-1100
Telefax: 030/2033-1105

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.

Zahl der Beschäftigten: 130

Anwaltsstation und/oder Wahlstation

Ausbildungsplätze ca. 3

Fachabteilungen

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Europäische Union und Internationale Sozialpolitik (Berlin oder Brüssel)

Anforderungen

Prädikatsexamen, englische Sprachkenntnisse, Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen aus dem Unternehmensblickwinkel

Ansprechpartnerin

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124

Traineeprogramme

Bereiche

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Verbände

Anforderungen

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

Ziel

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Verbänden und der BDA

Ansprechpartnerin

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Petuelring 130
80788 München
www.bmwgroup.com



Rolls-Royce
Motor Cars Limited

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil

Zahl der Beschäftigten: ca. 120.000 konzernweit

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 37164

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2
70563 Stuttgart
Telefon: 0711/7385-0
Telefax: 0711/7385-340
mail@boorberg.de
www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: rund 200

Wahlstation und Traineeprogramm

Ausbildungsplätze: lfd. Referendarstellen in der Wahlstation 1–2 Traineeplätze im Jahr

Der Richard Boorberg Verlag ist seit über 90 Jahren ein erfolgreicher juristischer Fachverlag. Wir sind ein unabhängiges Familienunternehmen mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zwei attraktiven Verlagsstandorten: Stuttgart und München.

Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz ab. Titel aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht erscheinen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

Anforderungen

Als Referendar/in haben Sie Interesse und Spaß am Umgang mit Büchern und neuen Medien, verfügen über ein gutes Rechtsverständnis und besitzen ein sicheres Sprachgefühl. Selbstständiges, zielorientiertes, schnelles und flexibles Arbeiten fällt Ihnen leicht.

Von Trainees erwarten wir fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie idealerweise ein Assessorexamen. Ein sicheres Sprachgefühl,

Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare

Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche Station im Rahmen Ihres juristischen Vorbereitungsdienstes. Wir verschaffen Ihnen einen umfassenden Einblick in das Verlagsgeschäft. Sie lernen alle Abteilungen des Verlages kennen, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank.

Tätigkeitsbereiche für Trainees

Mit unserem Führungsnachwuchskräfteprogramm erhalten Sie einen umfassenden Einblick ins Verlagsgeschäft. Sie durchlaufen in 24 Monaten alle wichtigen Firmenbereiche, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank. Am Ende sind Sie mit Ihren systematisch erworbenen Fähigkeiten im Verlag vielfältig einsetzbar.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott
E-Mail: m.ott@boorberg.de



BOSCH
Technik fürs Leben

Robert Bosch GmbH
Postfach 106050
70049 Stuttgart
Telefon: 0711/811-0

Branche/Geschäftstätigkeit: Elektrotechnik
Zahl der Beschäftigten: ca. 400.000

Wahlstation/Anwaltsstation/Pflichtwahlpraktikum

in der zentralen Rechtsabteilung in Gerlingen bei Stuttgart sowie in Lohr, Wernau, Grasbrunn, Berlin oder in Rechtsabteilungen in den USA oder Singapur. Außerdem in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutz und Informationssicherheit sowie Personalgrundsatzfragen/Arbeitsrecht.

Anforderungen

Prädikatsexamen, gute Englischkenntnisse, kaufmännisches und technisches Verständnis

Ansprechpartner

- Für eine **wirtschaftsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**, an den anderen Standorten oder außerhalb Deutschlands: Dr. Randolph Müller, 0711/811-6724, randolf.mueller@de.bosch.com / Janine Gensing, 0711/811-26273, janine.gensing@de.bosch.com

- Für eine Station im **gewerblichen Rechtsschutz** in der **Konzernzentrale**: Tina Maria Wandel, 0711/811-43713 TinaMaria.Wandel@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station am Standort **Feuerbach**: Katharina Sicking, 0711/811-32014 Katharina.Sicking@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**: Rebekka Schwindt, 0711/811-6077 Rebekka.Schwindt@de.bosch.com
- Für eine Station im Bereich **Datenschutz** und **Informationssicherheit**: Susanne Luithle, 0711/811-31117 Susanne.Luithle@de.bosch.com



Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt
Telefon: 069/75951151
Telefax: 069/75951150
E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de
www.dfv.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag

Die dfv Mediengruppe gehört mit einem Jahresumsatz von über 144 Mio. Euro und mehr als 950 Beschäftigten zu den größten konzernunabhängigen Fachmedienunternehmen in Deutschland und Europa. Sie publiziert über 100 Fachzeitschriften für wichtige Wirtschaftsbereiche. Viele der Titel sind Marktführer in den jeweiligen Branchen. Das Portfolio wird von über 100 digitalen Angeboten sowie 400 aktuellen Fachbuchtiteln und über 140 kommerziellen Veranstaltungen ergänzt.

Wahlstation

Ausbildungsplätze

3–4, ganzjährig in Rechtsabteilung/Redaktion der juristischen Fachzeitschriften

Anforderungen

Interesse am Verlagsgeschäft, gute juristische Allgemeinbildung, gern Interesse an Redaktion/Lektorat

Ansprechpartner

Herr RA Torsten Kutschke

Stellen/Geschäftsfelder

- 1) Mitarbeit in Rechtsabteilung des Verlages und/oder
- 2) Mitarbeit in Redaktion/Lektorat der Zeitschrift
„Kommunikation & Recht“



EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Recht, Revision, Compliance & Regulierung
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
www.enbw.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Energieversorgung

Zahl der Beschäftigten: rund 20.000

Wahlstation/Nebentätigkeit/Praktika

Ausbildungsplätze

Ganzjährig 4 (vergütete) Ausbildungsplätze sowie Nebentätigkeitsstellen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Individuelle Betreuung durch Mentor(in). Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter www.enbw.com/karriere (bitte gewünschten Standort angeben).

Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

Ansprechpartner

RA Martin Düker
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/6314557, Telefax: 0721/91422037
E-Mail: m.dueker@enbw.com



HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Haver & Mailänder
Lenzhalde 83–85
70192 Stuttgart
www.haver-mailaender.de

Branche/Tätigkeit:

Haver & Mailänder bietet eine umfassende Beratung auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfen- und Vergaberecht, das Bankrecht, das Medienrecht und Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

Zahl der Beschäftigten: 3 Standorte in Deutschland mit 30 Anwälten und ein Büro in Brüssel.

Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

Ausbildungsplätze jährlich 6–10

Rechtsreferendare erhalten bei Haver & Mailänder im Recht der Wirtschaft eine intensive fachliche Ausbildung. Sie werden in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche anhand aktueller Fälle schrittweise eingeführt und dabei ständig von einem erfahrenen Mentor betreut.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger werden bei Haver & Mailänder auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig. Im Ausland erworbene, gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Erfolgreiche Promotion im Wirtschaftsrecht ist erwünscht.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hübner
E-Mail: ah@haver-mailaender.de
Telefon: 0711/2274423
Telefax: 0711/2991935



HEUSSEN Rechtsanwälts-gesellschaft mbH
Brienner Straße 9/Amiraplatz
80333 München
Internet: www.heussen-law.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

International tätige Wirtschaftskanzlei mit über 120 Anwälten und Steuerberatern im In- und Ausland.

Zahl der Beschäftigten: 225

Referendariat und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 20 Referendare (m/w)/20 Praktikumsplätze für Juristen (m/w)

Anforderungen

In unserer Full-Service Wirtschaftskanzlei kann sich jeder junge Mitarbeiter individuell entwickeln, spezialisieren und profilieren. Wir haben ein weites Spektrum an Fachgebieten, in denen ausschließlich hoch qualifizierte Anwälte mit internationaler Erfahrung für Unternehmen und Mandanten tätig sind. Wir legen Wert auf die Ausbildung und unterstützen die Entwicklung unserer Mitarbeiter mit regelmäßigem Feedback. Gute Noten, praxiserprobtes Englisch und Freude an wirtschaftlichen Zusammenhängen sind uns wichtig, ebenso wünschen wir uns Ihr engagiertes Interesse für eine Beratertätigkeit auf höchstem Niveau.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht; Vertriebs-, Wettbewerbs- & Kartellrecht; Insolvenzrecht; IT, IP & Medienrecht; Immobilien- & Baurecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht & Beratung der öffentlichen Hand; Arbeitsrecht; Prozessführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit; Recht der erneuerbaren Energien; Steuern; Unternehmens- und Vermögensnachfolge/Stiftungen; Health Care; Transport & Logistik. China, French, Spanish & Latin American Desk, Turkish Desk.

Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt Philip Herbst

E-Mail: karriere@heussen-law.de

Telefon: 089/29097-0

Telefax: 089/29097-200

ERNST KLETT

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft

Klett Gruppe

Rotebühlstraße 77

70178 Stuttgart

Telefon: 0711/6672-1172

Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung

Zahl der Beschäftigten: 3.605

Wahlstation

Ausbildungsplätze 3 pro Jahr

Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht

E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de



Lichtenstein, Körner & Partner mbB

Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart

Telefon: 0711/48979-0

Telefax: 0711/48979-36

www.lkpa.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei berät auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, insbesondere Vertriebsrecht, Produkthaftung, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Immobilienrecht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht und Internetrecht.

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze jährlich 6–8

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Rolf Diekmann,

E-Mail: rolf.diekmann@lkpa.de



Lufthansa

Deutsche Lufthansa AG
Konzernrechtsabteilung, FRA CJ/A
Lufthansa Aviation Center, Airportring
60546 Frankfurt am Main
www.lufthansa.com // www.be-lufthansa.com

Branche: Luftverkehr

Zahl der Beschäftigten: Konzernweit rund 117.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze: bis zu drei Ausbildungsplätze parallel

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Einsatzort ist das Konzernjustitiariat mit Sitz in Frankfurt am Main. Wir bieten einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben- und Themengebiete einer Unternehmensrechtsabteilung (u. a. Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht). Von Anfang an werden die Referendare in die praktische Arbeit der Syndikus-Anwälte einbezogen und erhalten unter anderem die Möglichkeit, Lufthansa bundesweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten.

Qualifikationen:

Neben einem mindestens mit der Note „befriedigend“ im Pflichtfach abgeschlossenen ersten Staatsexamen erwarten wir ausgeprägten Teamgeist, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, ein sicheres und angemessenes Auftreten, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie hervorragende Englischkenntnisse

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Janna Schumacher
Telefon: 069/696-91300
E-Mail: fracja@dlh.de



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstr. 4
76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/530-0
www.michelin.de

Geschäftstätigkeit: Michelin ist einer der größten Reifenhersteller der Welt mit Zentrale für Europe North in Karlsruhe
Zahl der Beschäftigten: 1.200 am Standort Karlsruhe

Wahlstation

Ausbildungsplätze: 8 pro Jahr

Tätigkeiten:

- Unterstützung unserer Syndikus-Rechtsanwälte in der praxisgerechten Beratung unserer internen Kunden in den Bereichen Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs-, Kartell-, Vertrags- sowie Arbeitsrecht
- Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen
- Prüfung sowie Erstellung von Verträgen

Anforderungen:

Erfolgreicher Abschluss des ersten Staatsexamens, gute MS Office- und Englischkenntnisse, Engagement, Flexibilität und eine sorgfältige, selbstständige und ergebnisorientierte Arbeitsweise
Praxisnah und vielfältig – gewinnen Sie einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und Themengebiete unserer zentralen Rechtsabteilung und bringen Sie sich aktiv ein!

Vollständige Bewerbungsunterlagen bitte per Email an:

Miriam Wonneberger
Telefon: 0721/530-1400
email: Miriam.Wonneberger@michelin.com

MAHLE

MAHLE GmbH
Pragstraße 26-46
70376 Stuttgart

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil-Zulieferer
Zahl der Beschäftigten: konzernweit mehr als 77.000

Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer
Telefon: 0711/501-12923
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com

Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart und
Heilbronner Straße 190, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711/860 40-290
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

Wir sind eine mittelständische Top-30-Wirtschaftskanzlei mit rund 200 Mitarbeitern und Sitz in Stuttgart. Wir beraten mittelständische Unternehmen und börsennotierte Konzerne sowie die Öffentliche Hand.
Zahl der Beschäftigten: 200 Mitarbeiter, davon 90 Berufsträger

Anwaltsstationen/Wahlstation/Berufseinstieg/Praktika

Ausbildungsplätze: jährlich ca. 20 Referendare (m/w) und 5–10 Berufseinsteiger (m/w)

Wir erwarten eine sehr gute juristische Qualifikation, Interesse und Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge sowie gute Englischkenntnisse. Ebenso wichtig ist für uns aber eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit hoher Motivation und Teamgeist. Zusatzqualifikationen wie weitere Fremdsprachen, eine Promotion oder ein LL.M. sind gern gesehen, aber keine zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Alle Referendare (m/w) profitieren von einer praxisnahen, examensrelevanten Ausbildung unter Teilnahme an Schulungen im Rahmen unserer eigenen MB Akademie, Aktenvortragstrainings und Englischunterricht. Für qualifizierte Bewerber (m/w) sind wir in allen Tätigkeitsbereichen offen. Wir bieten ihnen ein hohes Maß an Selbständigkeit und eine Arbeitsweise, die geprägt ist von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

Ansprechpartner:

Stefanie Müller, E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Börsenplatz 1 (Friedrichsbau)
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/60187-160
Fax: 0711/60187-222
www.oppenlaender.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Wir gehören zu den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. In einem überschaubaren Team beraten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert und persönlich.

Zahl der Beschäftigten: über 70 Beschäftigte insgesamt, davon über 35 Berufsträger

Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation

Voraussetzungen

Wir betreuen Rechtsreferendare, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung mit mindestens vollbefriedigend erfolgreich absolviert haben, individuell durch einen erfahrenen Tutor und bilden sie in allen unseren Tätigkeitsbereichen anhand praktischer Fälle aus. Referendare, die persönlich und fachlich zu uns passen, möchten wir als Berufsanfänger und künftige Partner gewinnen. Qualifizierten Berufsanfängern bieten wir Einstiegsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen. Berufs-

einsteiger profitieren von der persönlichen Betreuung und dem damit einhergehenden frühen Mandantenkontakt.

Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht, Transaktionen (M&A) und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Geistiges Eigentum, Medienrecht, Öffentliches Recht, Gesundheitsrecht – Life Sciences, Arbeitsrecht, Projekte und Immobilien, Energiewirtschaftsrecht, Schiedsverfahrensrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht

Ansprechpartner

Dr. Christina Koppe-Zagouras: koppe@oppenlaender.de
Dr. Torsten Gerhard: gerhard@oppenlaender.de



SLP Anwaltskanzlei
Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH
Obere Wässere 4
72764 Reutlingen
Tel. 07121/38361-0
Fax 07121/38361-99
rt@slp-anwaltskanzlei.de
www.slp-anwaltskanzlei.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Führende Arbeitsrechtskanzlei in Süddeutschland

Zahl der Beschäftigten: 35 MA an den Standorten Reutlingen, München und Heilbronn, davon 17 Rechtsanwälte

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 2

Anforderungen

Wir bieten in der Anwaltsstation I und/oder der Wahlstation eine praxisorientierte Ausbildung für hochmotivierte Rechtsreferendare im Arbeitsrecht und im Handels- und Gesellschaftsrecht an. In Zusammenarbeit mit Ihrem Mentor werden Sie an die qualifizierte Mandatsbearbeitung herangeführt. Hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive sind damit gewährleistet. Gerne können Sie uns bereits bei einer Neben-

tätigkeit während des Referendariats kennenlernen. Ihr Berufseinstieg ist in Vollzeit oder promotionsbegleitend möglich.

Tätigkeitsfelder

Mit unserem Leitgedanken „Wir Unternehmen Arbeitsrecht“ beraten und vertreten wir Unternehmen und Führungskräfte auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und dessen Schnittstellen, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Vertriebsrecht.

Ansprechpartner

Susanne Turlas
turlas@slp-anwaltskanzlei.de

SÜDWESTMETALL

Südwestmetall, Verband der Metall- und
Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.
Löffelstraße 22-24
70597 Stuttgart
Telefon: 0711/7682 104
Telefax: 0711/7682 199
E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Arbeitgeber-
verband
Zahl der Beschäftigten: 240

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bietet der Verband Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle als auch in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

Anforderungen für Berufseinstieg

- Volljuristen/innen mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes

Thümmel, Schütze & Partner

RECHTSANWÄLTE

Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Urbanstraße 7
70182 Stuttgart
Telefon: 0711/1667-0
Fax: 0711/1667-290
www.tsp-law.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

TSP ist eine unabhängige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit rund 60 Anwälten an vier Standorten in Deutschland und einer Niederlassung in Singapur. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung von Unternehmen, Banken und der öffentlichen Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts mit starker internationaler Ausrichtung.

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Exzellente juristische Qualifikationen und sehr gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzungen. Wichtig ist uns aber auch, dass Sie zu uns passen, indem Sie begeisterungsfähig, kommunikativ und teamfähig sind. Als Rechtsreferendar(in) wie auch als Berufseinsteiger(in) stehen Ihnen alle Bereiche des Wirtschaftsrechts offen. Sie werden von Mentoren betreut und anhand praktischer Fälle an die

Anwaltstätigkeit herangeführt. Dies geht mit einem frühzeitigen Mandantenkontakt einher. Die Referendarstationen sehen wir als besondere Chance, spätere Berufseinsteiger persönlich kennenzulernen.

Ansprechpartner:

Dr. Roland Haberstroh, LL.M.
E-Mail: roland.haberstroh@tsp-law.com
Telefon: 0711/1667-115

TSP

VOELKER & Partner –
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ –
JUVE-Awards 2013
VOELKER zählt laut dem Magazin AZUR zu den Top-Arbeit-
gebern 2015

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten
Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirt-
schaftsrechts

Zahl der Beschäftigten: 47 Berufsträger in Reutlingen, Stuttgart,
Hechingen und Barcelona

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester (nominiert für
AZUR-Award 2013).
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- 1–2 Berufseinsteiger jährlich

Anforderungen

Besonderen Wert legen wir auf ein gutes, kollegiales Miteinander
in unserer Kanzlei sowie darauf, Berufseinsteigern eine realistische
Perspektive für eine Partnerschaft bieten zu können. Wichtig ist,
dass Sie menschlich zu unserem Team passen. Neben hervorra-

genden juristischen Qualifikationen erwarten wir eine ausgeprägte
Fähigkeit zum wirtschaftlichen und unternehmerischen Denken; für
eine spätere Partnerschaft ist zudem eine abgeschlossene Promo-
tion hilfreich (wenn auch nicht zwingend).

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir suchen momentan Verstärkung in den Bereichen öffentli-
ches und/oder privates Baurecht, Bankrecht und internationales
Handelsrecht/gewerblicher Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht und
Arbeitsrecht.

Ansprechpartner: Dr. Jan-David Jansing
karriere@voelker-gruppe.com



Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V. (VPRT)
Stromstraße 1
10555 Berlin
www.vprt.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Interessenvertretung von rund 150 Unternehmen aus den
Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia (Wirtschaftsverband)

Wahlstation

**Ausbildungsplatz im Bereich Medien-, Urheber-, Telemedien-
und Telekommunikationsrecht**

Sie nehmen Einblicke in die juristischen und medienpolitischen
Fragestellungen des Verbandes und unterstützen die Rechts-
abteilung in ihrer täglichen Arbeit. Juristische Schwerpunkte
liegen im Medien-, Urheber-, Telemedien- und Telekommuni-
kationsrecht. Im Vordergrund stehen die Bewertung von aktuellen
Gesetzgebungsvorhaben sowie Fragen der Vertragsgestaltung.

Anforderungen

Überdurchschnittliches Staatsexamen, Kenntnisse im Bereich
Medienrecht (u. a. Rundfunk-, Urheber-, Telekommunikations-
und europäisches Medienrecht) sowie medienpolitisches
Interesse, schnelle Auffassungsgabe, eigenverantwortliche und
zielgerichtete Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität, gute
Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)

Ansprechpartnerin

Rita Fillep
Assistentin Recht und Regulierung
Tel.: +49 30/3 98 80-130
E-Mail: fillep@vpert.de

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Corinna Waller
E-Mail: c.waller@boorberg.de
Telefon: 0711/73 85-204

Professor Dr. Rainer Wedde

Daheim und doch im Ausland – bilaterale Juristenvereinigungen

Ein oder zwei Austauschsemester in Aix-en-Provence, ein Praktikum in New York oder eine Referendarstation in Shanghai bilden Sternstunden der juristischen Ausbildung. Die dort gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen prägen oft ein Leben lang. Wie aber kann man einen solchen Auslandskontakt sinnvoll vorbereiten oder nach der Rückkehr den Bezug zum Ausland bewahren? Bilaterale Juristenvereinigungen sind eine gute Gelegenheit, den rechtlichen Dialog zu beginnen und zu vertiefen.

Rechtsdialog als Ziel

Es gibt sie in großer Zahl, von der deutsch-amerikanischen über die deutsch-ukrainische bis zur deutsch-lusitanischen Juristenvereinigung: Zusammenschlüsse von Juristen, die sich dem Rechtsdialog mit einem Land (oder einer ganzen Region wie die deutsch-nordische Juristenvereinigung) verschrieben haben. Rechtlich sind sie in der Regel als eingetragener Verein deutschen Rechts tätig, organisatorisch häufig an Lehrstühle oder (Groß-)Kanzleien angebunden. Vorstände sind im Beruf stehende Juristen, die in der Regel einen engen Bezug zu dem jeweils anderen Land haben, oft dort tätig waren oder sind.

Ziel ist laut Satzung der rechtliche Dialog und Austausch. In der Satzung der Deutsch-britischen Juristenvereinigung etwa kann man lesen: „Im Geiste des

Gedankens der europäischen Vereinigung erstrebt und fördert er [der Verein] insbesondere die Vertiefung der Erkenntnisse der Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens ... und zwar durch die Sammlung und den Austausch von Informationen über die beiden Rechtsordnungen, durch Vorträge, Aufsätze in Zeitschriften, regelmäßig abzuhaltende Treffen und die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die Rechte beider Länder von Bedeutung sind, sowie Anregungen an die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens. Der Verein erstrebt ferner die Pflege und Förderung persönlicher und beruflicher Beziehungen zwischen den Angehörigen des deutschen und britischen Juristenstandes.“

Dieser Vereinszweck erfüllt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach

§§ 51, 52 AO. Einschlägig ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung. Daher sind die meisten bilateralen Juristenvereinigungen steuerlich begünstigt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag von etwa 50 bis 100 € kann also steuerlich abgesetzt werden, sodass die tatsächliche Belastung geringer ausfällt. Für Studenten, die diese Möglichkeit in der Regel nicht nutzen können, wird in den meisten Fällen ein reduzierter Beitragssatz angeboten.

Aktivitäten der Vereinigungen

Die Aktivitäten der bilateralen Juristenvereinigungen sind so vielfältig wie die jeweiligen Partnerländer. Dennoch lassen sich einige typische Tätigkeiten beobachten.

Nahezu alle Vereinigungen führen jährliche Tagungen durch, bei denen aktuelle Fragen im bilateralen Rechtsverkehr behandelt werden. Oft reisen dazu namhafte Referenten aus den jeweiligen Partnerländern an, mitunter finden die Tagungen auch alternierend in beiden Ländern statt. Diese Tagungen sind ein wichtiger Ort für den gegenseitigen Austausch und das Networking. Studenten sind zu reduzierter Teilnahmegebühr in aller Regel gern gesehene Gäste. Die größeren Vereinigungen bieten auch regionale Aktivitäten in ganz Deutschland, sodass die Teilnahme an Veranstaltungen keine weite Anreise erfordert.

Viele Vereinigungen geben regelmäßige Informationsmaterialien heraus, von (mittlerweile meist elektronischen) Newslettern für die Mitglieder über Fachzeitschriften, etwa die von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung herausgegebene Fachzeitschrift *Informaciones (INF)* oder die Deutsch-Russische

INFO

Die Zahl der bilateralen Juristenvereinigungen ist groß – die deutschen Juristen sind wohl vereinsaffin und international sehr aufgeschlossen. Eine Liste zahlreicher Vereinigungen findet sich auf der Seite der deutsch-französischen Juristenvereinigung: www.djfj.org/ausbildung#Literatur. Die meisten Vereinigungen sind aber auch im Internet präsent, einige wichtige sind nachfolgend aufgelistet:

Vereinigung	Internet
Deutsch-Amerikanische JV	Dajv.de
Deutsch-Brasilianische JV	Dbjv.de
Deutsch-Britische JV	Dbjur.de
Deutsch-Chinesische JV	Dcjv.org
Deutsch-Französische JV	Dfj.org
Deutsch-Israelische JV	Dijv.de
Deutsch-Italienische JV	Dijv.org
Deutsch-Japanische JV	Djjv.org
Deutsch-Polnische JV	DPJV.de
Deutsch-Russische JV	DRJV.org
Deutsch-Spanische JV	Dsjv-ahaj.org
Deutsch-Türkische JV	Dtjv.de

Rechtszeitschrift (DRRZ) bis hin zu Jahrbüchern oder Fachpublikationen (s. etwa die Schriftenreihe der Deutsch-brasilianischen Juristenvereinigung). Mitunter werden auch praxisrelevante Leitfäden veröffentlicht.

Studenten willkommen

In nahezu allen bilateralen Juristenvereinigungen sind Studenten willkommen. Mitunter „soll“ ein erster juristischer Abschluss vorliegen, sodass zumindest für Referendare oder Masterstudenten eine Mitgliedschaft in Betracht kommt. Der Mitgliedsbeitrag für Studenten oder Referendare ist in der Regel deutlich reduziert, sodass eine Mitgliedschaft an finanziellen Erwägungen eigentlich nicht scheitern sollte.

Der wichtigste Pluspunkt einer Mitgliedschaft ist die Möglichkeit des Austausches mit anderen Juristen, in erster Linie natürlich über das jeweilige Partnerland. Keine Broschüre kann den persönlichen Dialog mit einem Kommilitonen ersetzen, der gerade aus dem Ausland zurückkommt. Und im Gespräch mit Anwälten, die selbst im Ausland waren oder in ihren Kanzleien für das Ausland zuständig sind, lassen sich zwanglos Informationen einholen und Kontakte knüpfen. Oft bieten Vorträge und Gespräche auch die Möglichkeit, die Kenntnis der ausländischen Fachsprache zu vertiefen.

Darüber hinaus bieten viele Vereinigungen zusätzliche Services für Studenten an. Hinweise auf Stellen, eine Partnerbörse, Erfahrungsberichte oder Ratschläge für ein Auslandsstudium und mögliche Stipendien oder andere Fördermöglichkeiten gehören zum Programm. Damit helfen die so gewonnenen Kontakte, wertvolle Praxiszugänge zu vermitteln und erleichtern das Suchen und Finden von Praktikumsplätzen oder Nebenbeschäftigungsmöglichkeiten.

INFO

Der Autor ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain. Er ist Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung und Mitglied im Vorstand der Deutsch-Ukrainischen Juristenvereinigung.



Geplantes Auslandsstudium: Auf den persönlichen Austausch mit den Kommilitonen kommt es an.

Für bereits im Berufsleben stehende Juristen können die Vereinigungen eine wertvolle Hilfe darstellen, insbesondere über die Fachgruppen. Wo sonst kann man schnell Experten für spanisches Erbrecht finden oder Informationen zum Immobilienerwerb in Polen erhalten?

Dem Ausland ein Stückchen näher

Natürlich vermag die Mitgliedschaft in einer bilateralen Juristenvereinigung den echten Auslandsaufenthalt nicht zu ersetzen. Sie kann aber schon im Vorfeld wichtige Hinweise vermitteln und Kontakte erleichtern. In der Regel haben

viele Mitglieder selbst im Ausland gelebt, studiert und gearbeitet oder stammen von dort. Außerdem helfen Veranstaltungen der Vereinigungen, nach der Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt das Heimweh nach dem Studien- oder Arbeitsort im Ausland ein wenig zu stillen und den Rechtsdialog fortzusetzen. Unabhängig davon, ob der Auslandsaufenthalt erst geplant ist oder schon hinter einem liegt – in einer deutsch-ausländischen Juristenvereinigung findet man wichtige Informationen, vor allem aber Gleichgesinnte!



Prof. Dr. Rainer Wedde,
Wiesbaden Business School
Rainer.Wedde@hs-rm.de

Dr. Frank Bräutigam

Häufiger live aus Karlsruhe

Das Filmverbot in Gerichtssälen wird ab Ende April 2018 für Urteile aller obersten Bundesgerichte gelockert. ARD-Rechtsexperte Frank Bräutigam erklärt die Neuerungen, und skizziert, wie er sie nutzen möchte.

Ich schaue ja liebend gerne Fußball. Aber am 22. Juni 2017 beim Länderspiel Deutschland–Chile im Confederations-Cup habe ich mit einem Auge tatsächlich darauf geschielt, was der Bundestag gerade so macht. Und zwar bei TOP 17 „Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren“, spät am Abend. Es kommt ja nicht so häufig vor, dass ein Gesetz beschlossen wird, das ganz konkret unsere Arbeit als Journalisten in der ARD-Rechtsredaktion betrifft.

Wir sind ein Team aus 10 Volljuristinnen- und -juristen mit journalistischer Ausbildung, und berichten für Fernsehen, Hörfunk und Internet über die hohen Gerichte in Karlsruhe, Luxemburg und Straßburg, zum Beispiel für die „Tagesschau“ oder „tagesschau.de“. Das neue Gesetz hat eine lange und umstrittene Vorgeschichte. Und es wird unsere Zuschauer, Hörer und User direkt betreffen, weil wir künftig Urteile aller obersten Bundesgerichte filmen und übertragen dürfen. Also häufiger: „Live aus Karlsruhe“.

Darum geht es

Seit 1964 steht im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dass Film- und Tonaufnahmen von Gerichtsverfahren verboten sind. Das ist der Grund, warum in einem Tagesschau-Beitrag über Gerichtsprozesse stets die einziehenden Richterinnen und Richter in ihren Roben zu sehen sind. Nach dem Einzug müssen wir mit unseren Kameras immer raus. Ein allgemeines „Gerichtsfernsehen“ wie in den USA gibt es in Deutschland nicht. In einem Strafprozess vor dem Landgericht zum Beispiel geht es auch um die Persönlichkeitsrechte von Angeklagten und Zeugen. Außerdem können diese womöglich nicht unbefangen aussagen, wenn Kameras mitlaufen. Die „Wahrheitsfindung“ vor Gericht könnte gestört werden. Das Filmverbot hat also durchaus gute Gründe.

Eine einzige Ausnahme vom Filmverbot gibt es seit 1998 – und zwar für das Bundesverfassungsgericht. Dort dürfen wir die Urteilsverkündungen filmen

und übertragen. Das machen wir einige Male pro Jahr auf Phoenix oder tagesschau24, als Stream auf tagesschau.de, manchmal auch im Ersten. Zum Beispiel: NPD-Verbotsverfahren, Atomausstieg, Vorratsdatenspeicherung etc. Fester Teil solcher Sondersendungen sind immer eine Einführung ins Thema und eine erste Einordnung durch uns Journalisten nach dem Urteil. Daneben bauen wir zentrale Sätze des Vorsitzenden Richters aus der Urteilsverkündung in unsere späteren Berichte für die „Tagesschau“ ein.

Das neue Gesetz erlaubt uns genau das, was wir bereits am Bundesverfassungsgericht dürfen, nun für alle „obersten Bundesgerichte“. Deren Urteilsverkündungen – nicht die Verhandlungen – dürfen wir künftig filmen und übertragen, wenn der Vorsitzende Richter dies genehmigt. Das betrifft also die Gerichte (auch wenn die geneigte Leserschaft sie natürlich auswendig samt Sitz herunterbeten kann ...): Bundesgerichtshof (Karlsruhe), Bundesverwaltungsgericht (Leipzig), Bundesarbeitsgericht (Erfurt), Bundessozialgericht (Kassel) und Bundesfinanzhof (München). Das Filmverbot wird durch das neue Gesetz also für einen eng begrenzten Bereich gelockert.

Noch zwei weitere Neuerungen gibt es:

- An allen Gerichten ist künftig eine Ton-Übertragung des ganzen Verfahrens in einen Nebenraum zulässig. Das ist für Situationen gedacht, in denen es zu wenige Plätze für Journalisten im Gerichtssaal gibt.
- Zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken kann es an allen Gerichten Tonaufnahmen von Gerichtsprozessen geben, die aber erst 30 Jahre später verwendet werden dürfen.

Der Schwerpunkt meiner Darstellung soll im Folgenden aber auf der Neuerung „Filmen von Urteilsverkündungen“ liegen.

Urteilsverkündungen an obersten Bundesgerichten dürfen zukünftig gefilmt werden.



Wie das Thema auf die Tagesordnung kam

Im Vorfeld des NSU-Prozesses hatte es den großen Streit um die Platzvergabe und eine mögliche Übertragung des Verfahrens in einen Nebenraum gegeben. Dies war ab Ende 2013 Anlass für die Politik, das Thema „Kameras im Gerichtssaal“ etwas grundsätzlicher wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Eine „Bund-Länder-Arbeitsgruppe“ machte 2015 Vorschläge, die am Ende in einen Gesetzesentwurf gegossen wurden. Ende März 2017 gab es dazu eine Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages, zu der ich – neben vielen anderen – als Experte eingeladen war. Das war eine spannende Sache, dem Ausschuss meine Argumente vortragen zu dürfen.

Warum die Lockerung so umstritten war

Das Verhältnis von Justiz und Medien war schon immer ein heiß diskutiertes Thema, das seit Jahrzehnten – meistens bei großen Prozessen wie gegen *Kachelmann* oder *Hoeneß* oder beim NSU-Prozess – regelmäßig wieder hochkochte. In weiten Teilen der Justiz herrscht nach meiner Erfahrung Skepsis gegenüber den Medien. Dazu haben sicher auch die Medien ihren Teil beigetragen. Die aktuelle, allein auf die obersten Gerichte begrenzte Lockerung des Filmverbots, schien allerdings vergleichsweise harmlos zu sein. Dennoch stieß die Reform innerhalb der Justiz von Anfang an auf starken Widerstand; etwa bei den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Bundesgerichte, teilweise auch bei Journalistenkollegen.

Warum die Lockerung eine gute Sache ist

Ich bin bei diesem Thema natürlich nicht neutral, weil es um unsere tägliche Arbeit hier in Karlsruhe geht. Wichtig erscheint mir aber Folgendes:

- Persönlichkeitsrechte von Angeklagten oder Zeugen sowie die ungestörte Wahrheitsfindung werden durch die neuen Möglichkeiten nicht angetastet. An den obersten Bundesgerichten sind die betroffenen Personen nur

sehr selten vor Ort. Einen Zoom ins Gesicht des Angeklagten im Moment des Urteils, wie von Kritikern befürchtet, wird es daher nicht geben. Zeugen werden an den obersten Bundesgerichten gar nicht mehr gehört. Der Sachverhalt steht fest, es geht nur noch um Rechtsfragen. Es gibt also gewaltige Unterschiede zu einem allgemeinen „Gerichtsfernsehen“.

- Viele hohe Vertreter der Justiz weisen derzeit mit Sorge auf die Entwicklungen in Sachen Rechtsstaat in anderen Ländern in und außerhalb der EU hin, was ich gut und wichtig finde. Aber gleichzeitig soll es auf keinen Fall möglich sein, dass die deutschen obersten Bundesgerichte etwas mehr Transparenz zeigen, wenn der hiesige Rechtsstaat seine Ergebnisse verkündet? Das passt für mich nicht zusammen. Die Chancen für die Justiz, stärker wahrgenommen zu werden, sind aus meiner Sicht weit größer als mögliche Risiken.

Wie wir das Gesetz nutzen werden

Für mich stehen aber die Chancen für uns Journalisten und für das Publikum im Vordergrund. „Mag ja sein“, könnte Ihnen jetzt auf der Zunge liegen. „Aber interessieren denn solche Urteile überhaupt irgendjemanden im Publikum? Und ist das alles nicht saumäßig kompliziert?“ Das habe ich in der Diskussion auch immer wieder aus der Richterschaft gehört. Gepaart mit der stets etwas ungläubigen Frage: „Warum wollen Sie das eigentlich?“ Die Antwort lautet: Unser journalistisches Thema hier in Karlsruhe ist nun mal das Recht. Und ich bin überzeugt davon, dass dieses Thema mitten im Leben von hunderttausenden Menschen spielt, und dass es Relevanz hat. Ein paar Beispiele, worum es an den obersten Gerichten gehen könnte:

Kommen die Eltern eigentlich an den Facebook-Account ihres verstorbenen Kindes ran? Wie ist das mit der Bestrafung von „Rasern“ nach einem illegalen Autorennen? Hält das Urteil im NSU-Prozess der Revision stand? Kann man Schadensersatz bekommen, wenn die Kommune einem keinen Kita-Platz gibt? Kann es in Sachen „Diesel“ Fahrverbote in deutschen Innenstädten geben? Reicht

das Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen aus, über das Bürgerinitiativen seit vielen Jahren streiten?

Ich erlebe jede Woche Urteilsverkündungen, die oft gut verständlich und kurz vorgetragen werden. Zehn bis zwanzig Minuten dauert das meistens. Da werden nicht zwei Stunden lang Paragraphen vorgelesen. Klar ist Recht oft kompliziert, wer will das bestreiten. Aber an dieser Stelle beginnt dann auch unsere journalistische Aufgabe, die Urteile zu erklären. Ab Ende April 2018 dürfen wir das neue Gesetz anwenden.

Ob das interessant ist, entscheidet das Publikum

Ob das alles jemanden interessiert, und ob es verständlich ist, das entscheidet am Ende allein das Publikum. Indem man vielleicht am Tag einer wichtigen Urteilsverkündung mal bei tagesschau24 oder Phoenix reinschaut, oder im Livestream auf tagesschau.de. Wir Journalisten würden vorab ins Thema einführen, dann die Urteilsverkündung zeigen und anschließend versuchen, eine erste Einordnung zu liefern. Abends bei Sendungen wie „Phoenix – Der Tag“ könnte nach der wichtigen Bundestagsdebatte dann auch mal ein zentrales Urteil zusammengefasst werden. Es würde zur Normalität, dass neben der ersten auch die dritte Gewalt eine wichtige Rolle für Staat, Bürger und Medien spielt.

Eines ist klar: Wir werden mit solchen Formaten nie Millionen erreichen (das tun wir dann mit den Ausschnitten in der Hauptausgabe der Tagesschau). Aber irgendwie meine ich schon mal gehört zu haben, dass wir doch gar nicht so sehr auf die Quote schielen sollen, sondern auf die Relevanz. Vor diesem Hintergrund hat das Recht eine Menge zu bieten, finde ich. Im Namen des Volkes, und – ein ganz kleines bisschen – auch im Namen des Publikums.



Dr. Frank Bräutigam,
ARD-Rechtsexperte,
Karlsruhe
ard-rechtsredaktion@swr.de

Dr. Sebastian Brüggemann, M.A.

Online-Sportwetten – legales Glücksspiel oder illegale Zockerei?

Das staatliche Glücksspielmonopol hat mit der Entscheidung des EuGH in Sachen Sportwetten 2016¹ faktisch ausgedient, gleichwohl besteht die alte Rechtslage fort. Die in den einschlägigen Medien massenhaft beworbenen Online-Sportwetten und andere Glücksspiele sind somit rechtswidrig, das Verbot wird lediglich nicht durchgesetzt. Für Anbieter wie Spieler eine unbefriedigende Situation.

Online-Sportwetten in den Medien

Werbung für Online-Sportwetten und andere Glücksspiele ist nicht nur im Internet, sondern vor allem auch bei den einschlägigen TV-Sendern wie Eurosport oder Sport1 omnipräsent. Anbieter wie Tipico oder Bwin erfreuen sich bei den Deutschen wachsender Beliebtheit und auch das Online-Casino Mr. Green, das neben Sportwetten auch virtuelle Glücksspielautomaten, Roulette und Black Jack anbietet, dürfte hierzulande vielen ein Begriff sein. Auch der Staat mischt über den zur Lotto-Gesellschaft gehörenden staatlichen Sportwetten-Anbieter Oddset mit, wenngleich mehr off- als online. In Videoclips und TV-Spots suggeriert u. a. der ehemalige National-Torhüter Oliver Kahn, wie einfach sich mit Sportwetten Gewinn erzielen lässt und wirbt um das Vertrauen der Kunden in den Anbieter

(„Ihre Wette in sicheren Händen“). Was er nicht sagt: Anbieter und Spieler machen sich nach deutschem Recht mitunter strafbar. (Rechts-) Sicherheit sieht anders aus.

Strafrechtliches Risiko

Wer ein öffentliches Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis veranstaltet, bei dem es nicht nur um gänzlich unerhebliche Vermögenswerte geht, oder hierzu Einrichtungen bereithält, kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden (§ 284 Abs. 1 StGB). Darunter fallen sowohl der Anbieter selbst als auch der Gastgeber, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt bzw. im Falle des Online-Glücksspiels derjenige, der die App bereitstellt oder den Zugang zum Internet zum Zwecke des Glücksspiels eröffnet. Letztere, alltägliche Handlungen sind jedoch nur dann straf-

bar, wenn besondere deliktische Sinnbezüge vorliegen, die eine strafrechtliche Qualität der Handlung begründen. Ebenso wird bestraft, wer für ein öffentliches Glücksspiel wirbt (§ 284 Abs. 4 StGB). Aber nicht nur der Anbieter macht sich strafbar, sondern auch der Spieler, der sich an einem öffentlichen Glücksspiel gem. § 284 StGB beteiligt. Ihm drohen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Wie kann es also sein, dass trotz dieser widrigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Markt für Online-Sportwetten und andere Glücksspiele floriert?

Staatliches Monopol vs. Europäischer Markt

In Sachen Glücksspiel herrscht in Deutschland nach wie vor ein staatliches Monopol. Die Veranstaltung von Glücksspielen bzw. die Vergabe von entsprechenden Lizenzen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, die sich im sog. Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) von 2012 auf einheitliche Regelungen verständigt haben, welche bis heute unverändert fortgelten. Gem. § 4 GlüStV dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden (Abs. 1), während das Veranstalten und das Vermitteln im Internet gänzlich verboten ist (Abs. 4). In Deutschland verfügt lediglich der zur Lotto-Gesellschaft gehörende staatliche Anbieter Oddset über eine Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten. Die Abgabe des Spielscheins erfolgt hier aufgrund des Verbots von Online-Glücksspielen vor Ort in der jeweiligen offiziellen Annahme-

Online-Sportwetten ohne Konzession sind in Deutschland noch strafbar – für Anbieter und Spieler.



© cardphotography – stock.adobe.com

¹ EuGH, Urt. v. 4.2.2016 – C-336/14 – Ince.

stelle. Online kann man sich lediglich informieren und den Spielschein ausfüllen, bevor man ihn ausdruckt. Allein mit dem Smartphone kommt man da nicht weit. Private Anbieter wie Tipico oder Bwin dagegen haben ihren Sitz außerhalb Deutschlands in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, nicht selten auf Malta, und verfügen dort über eine entsprechende Glücksspielkonzession. Der Sitz im Ausland sowie etwaige in den AGB aufgenommene Hinweise, dass Glücksspiel in einigen Ländern strafbar sein könne, schließt eine Strafbarkeit der Anbieter nach deutschem Strafrecht grundsätzlich nicht aus. Richten sich Online-Angebote an den deutschen Markt und sind sie von dort aus online abrufbar, tritt der Gefährdungserfolg auch in Deutschland ein, sodass deutsches Strafrecht Anwendung findet (§§ 284, 3, 9 StGB), wenngleich es kaum durchsetzbar ist. Den hiesigen Spielern hilft dies wenig.

Entscheidend für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit und damit der Strafbarkeit von Online-Sportwetten ist die Konzession. In diesem Zusammenhang hat der EuGH in einer Reihe von Entscheidungen, zuletzt im Jahre 2016, festgestellt, dass das deutsche Glücksspielmonopol in seiner derzeitigen Fassung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) sowie des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV) darstellt.

Dabei spricht der EuGH sich tendenziell gegen ein national repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt² aus, ohne ein solches jedoch gänzlich auszuschließen.³ Beschränkungen können zwar aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls – wie etwa aus Verbraucherschutzaspekten, insbes. der Prävention und Bekämpfung von Spielsucht und dem Schutz vor Manipulationen oder vor Folge- und Begleitskriminalität – rechtmäßig sein⁴, nicht aber zur Erzielung von Staatseinnahmen. Diese dürfen lediglich eine Begleitscheinung darstellen. Insofern verkürzt sich der nationalstaatliche Ermessensspielraum bei der Beurteilung erheblich, wenn – wie in Deutschland – nationale Behörden den Verbraucher zur Teilnahme am Glücksspiel ermuntern.⁵ Auch die grenzüberschreitende Ausübung einer in einem anderen EU Mitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit verkürzt diesen Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers mit Hinblick auf den Schutz



© WoGi – Fotolia

Noch hält der Staat ein Glücksspielmonopol – doch wie lange noch?

der eingangs genannten Grundfreiheiten. Damit steht die Europarechtswidrigkeit der staatlichen Konzessionserteilung einer strafrechtlichen Verurteilung entgegen.

Auch in seiner 2016 im Fall „Ince“ ergangenen Entscheidung ist der EuGH seiner Rechtsprechungslinie treu geblieben.⁶ In dem Fall war die Betreiberin einer Sportsbar angeklagt, weil sie in ihrem Geschäftslokal Wettautomaten aufgestellt hatte, über die Spieler Wetten bei Unternehmen mit einer entsprechenden Lizenz im europäischen Ausland platzieren konnten. Die Betreiberin der Sportsbar hingegen verfügte über keine Lizenz. Die Richter stellten fest, dass das faktische Staatsmonopol auf Glücksspiel in Deutschland weiterhin bestehe, ohne dass die Länder die vom EuGH in vergangenen Urteilen statuierten Vorgaben zur Lockerung der Konzessionsvergabe und Zulassung privater Anbieter umgesetzt hätten.⁷ Dementsprechend stand Art. 56 AEUV einer Strafverfolgung der Angeklagten entgegen.

Folgen für Anbieter und Spieler in Deutschland

Die gute Nachricht für Spieler: Wenn sie an Online-Sportwetten von Anbietern teilnehmen, die im europäischen Ausland über eine Konzession verfügen, machen sie sich nicht strafbar. Insoweit verhält sich die Strafbarkeit des Spielers (§ 285

StGB) akzessorisch zu der des Anbieters (§ 284 StGB).

Online-Anbieter können ihre Angebote aus dem europäischen Ausland heraus weiterhin in Deutschland anbieten, ohne strafrechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen. In Deutschland ansässige Anbieter haben dagegen das Nachsehen. Zwar finden auch für sie §§ 284 f. StGB keine Anwendung, was jedoch nicht bedeutet, dass die Vermittlung von Sportwetten oder das Aufstellen entsprechender Automaten, wie im Falle „Ince“, hierzulande erlaubt wären. Die jüngste Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zeigt deutlich, dass sich eine behördliche Untersagungsverfügung nicht allein auf das derzeitige Verbot im Glücksspielstaatsvertrag stützen lässt, wohl aber auf andere Gründe.

So hat das BVerwG festgehalten, dass eine Untersagung dann zulässig ist, wenn das für Private in der Übergangszeit bis zu einer Neuordnung anwend-

2 EuGH Urt. v. 24.3.1994 – C-275/92, Rn. 32 – Schindler.

3 EuGH Urt. v. 24.3.1994 – C-275/92, Rn. 67 – Liga Portuguesa; EuGH, Urt. v. 30.6.2011 – C-212/08 – Zeturf.

4 EuGH, Urt. v. 6.3.2007 – C-338/04, C-359/04 u. C-360/04, Rn. 69 – Placanica.

5 EuGH, Urt. v. 6.11.2003 – C-243/01, Rn. 62, 67 – Gambelli.

6 EuGH, Urt. v. 4.2.2016 – C-336/14 – Ince.

7 Hessen hatte sich an einer Umsetzung versucht, das Vergabeverfahren von bis zu 20 privaten Wettlizenzen hatte der hessische Verwaltungsgerichtshof 2015 jedoch wegen vergaberechtlicher Bedenken gestoppt.

bare Erlaubnisverfahren transparent und diskriminierungsfrei ist,⁸ und zur Klärung in der Sache an die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Weitere Einschränkungen sehen die Oberverwaltungsgerichte bspw. bei der Aufstellung von Automaten wie im Fall „Ince“, weil dies von der Lizenz des ausländischen Betreibers nicht erfasst sei⁹, aber auch bei der Veranstaltung sog. Live-Wetten.¹⁰ Auch das Verbot, Casino-, Rubbellos- und Pokerspiele im Internet zu veranstalten oder zu vermitteln, wurde kürzlich vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.¹¹

Ausblick

Angesichts eines stark wachsenden Marktes für Online-Sportwetten und andere Glücksspiele ist der Gesetzgeber aufgefordert, die lange vor sich hergeschobene Marktliberalisierung vorzunehmen, ohne dabei seinen staatlichen Schutzauftrag zu vernachlässigen. Ein Spagat, der eine entsprechend ausgewogene und transparente Lösung erfordert. Die Anbieter – mit Ausnahme inländischer – sind bereits da und gekommen um zu bleiben.

8 BVerwG, Urt. 15.6.2016 – 8 C 5/15.

9 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.5.2017 – OVG Az. 1 N 72.15.

10 OVG Lüneburg, Beschl. v. 8.5.2017 – Az. 11 LA 24/16.

11 BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 8 C 18.16 u. 8 C 14.16.



Dr. Sebastian Brüggemann, M.A., Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Lehrbeauftragter für Internetrecht, Universität Tübingen
brueggemann@jura.uni-tuebingen.de

Werbung verboten?



Das »olympische« Werbeverbot Eine rechtliche Untersuchung des Werbeverbots nach Bye-law 3 to Rule 40 of the Olympic Charter hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

von Dr. iur. Viktoria Varens

2017, 150 Seiten, € 69,80

in Zusammenarbeit mit dem Dike Verlag,
Zürich, und dem Jan Sramek Verlag, Wien

Schriftenreihe Causa Sport, Band 15

ISBN 978-3-415-05935-1

Es ist Athleten und anderen akkreditierten Personen grundsätzlich untersagt, während der Dauer der Olympischen Spiele die Veröffentlichung von Werbemaßnahmen zu gestatten oder selbst zu betreiben.

Gehen diese Regelungen zu weit? Überschreitet das IOC mit seinem umfassenden

Werbeverbot die gesetzlich zulässigen Grenzen? Existieren nicht vielleicht weniger restriktive Mittel, mit denen das Interesse des IOC an einer effektiven Vermarktung der Olympischen Spiele genauso gut durchgesetzt werden kann?

Die Dissertation geht diesen Fragen nach.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1693555

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE

Anna Baumann

E-Sport – Die Zukunft der Sportunterhaltung ist digital

Zur wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung des E-Sports in Deutschland

E-Sport – ein Millionengeschäft mit gesellschaftlicher Bedeutung

Computerspielen ist längst mehr als eine bloße Freizeitbeschäftigung. E-Sport, gemeinhin das sportwettkampfmäßige Spielen von Video- und Computerspielen, hat sich nicht nur zu einem zentralen Gesellschaftsphänomen, sondern auch zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor in Deutschland entwickelt. Mit einem Umsatz von 33 Millionen € stellt E-Sport bereits heute einen bedeutenden Bestandteil der Sportunterhaltungsbranche dar. Etwa ein Viertel der 14- bis 49-Jährigen sind laut Umfragen am E-Sport interessiert. Internationale Wettbewerbe, wie die Weltmeisterschaften des Strategiespiels League of Legends oder die ESL One, sind innerhalb von Minuten ausverkauft. Neben den tausenden Fans in den Stadien werden die Wettbewerbe live im Internet über Plattformen wie Twitch und Youtube von Millionen Fans verfolgt. Besonders Berlin als Standort der European Championship Series in League of Legends (vergleichbar mit der Champions League im Fußball) sowie die ESL als marktführender Turnierveranstalter geben Deutschland eine herausragende Bedeutung als Standort.

Das explosionsartige Wachstum dieser vielschichtigen Branche, der für 2020 ein weltweiter Umsatz von 1,5 Milliarden vorhergesagt wird, birgt für alle Akteure auf nationaler und internationaler Ebene große rechtliche und tatsächliche Herausforderungen.

Struktur des E-Sports – Von den globalen Spitzenwettbewerben in die lokalen Vereine

E-Sport stellt die traditionellen Strukturen im Sport von lokalen Vereinen bis hin zu internationalen Dachverbänden auf den Kopf: Wettbewerbe fanden bereits vor Jahrzehnten über das Internet statt und vernetzten so die besten

Spieler weltweit. E-Sport wuchs somit als globales Phänomen, bevor sich nun nationale und lokale Strukturen Stück für Stück nachbilden. Diese unkonventionelle historische Entwicklung führt zu einer Branchenstruktur, in der die

gerade im Breitensport immer größerer Beliebtheit, die sich in einem hohen Zulauf bei den neu gegründeten E-Sport-Vereinen oder entsprechenden Abteilungen in traditionellen Sportvereinen widerspiegelt.

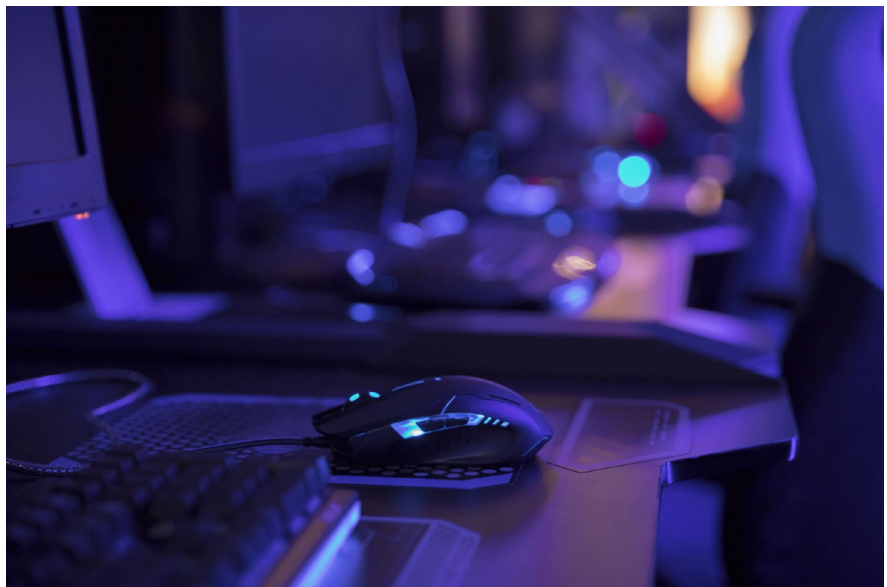
Das kompetitive Computerspielen erfreut sich gerade im Breitensport immer größerer Beliebtheit.

Wettbewerbsformate maßgeblich durch Turnier- und Ligenveranstalter sowie den Spieleherausgebern selbst bestimmt werden. In professionellen Wettbewerben dominieren Teams, die von auf E-Sports spezialisierten Unternehmen aufgestellt und organisiert werden und die so ungewöhnliche Namen tragen wie „Unicorns of Love“ oder „Mysterious Monkeys“. Neben solchen Unternehmen haben nun vor allem Basketball- und Fußballclubs wie etwa die Frankfurt Skyliners oder der FC Schalke 04 das Potenzial von E-Sports erkannt und bauen entsprechende Profiabteilungen auf. Daneben erfreut sich das kompetitive Computerspielen jedoch

Schaffung einheitlicher Standards – Die Gründung des E-Sport-Bundes Deutschland (ESBD)

Dieses – teilweise verflochtene – Nebeneinander von kommerziellen wie gemeinnützigen Facetten des E-Sports ließ bisher jedoch eine einheitliche Struktur vermissen. Eine solche möchte der neu gegründete „e-Sport Bund Deutschland“ (ESBD) nun mitgestalten. Die einzigartige Struktur des E-Sports aufgreifend, repräsentieren die Gründungsmitglieder den organisierten E-Sport in Deutschland in seiner ganzen Breite: Vereine aus dem Breitensport,

Maus und Tastatur werden in der Hand des E-Sportlers zu Präzisionsinstrumenten.



© positivo – stock.adobe.com

Teams des nationalen Spitzensports, Vertreter aus dem Hochschulsport, der Turniervveranstalter ESL sowie der Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU). Mit dieser umfassenden Mitgliederbasis möchte der ESDB als Ansprechpartner für alle gesellschaftlichen Stakeholder in Sport, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft dienen sowie eine Plattform schaffen, die dem Breiten- wie Spitzensport eine positive Weiterentwicklung nach einheitlichen Standards ermöglicht. In diesem Zusammenhang wird sich der ESDB auch mit der Anerkennung des E-Sport als Sport befassen. Zudem strebt der

Durchsetzung von Antidoping- und Antimatchfixingregeln auf großen, internationalen E-Sportturnieren.

Anerkennung des E-Sports als Sport

Im Gegensatz zu Deutschland gehen Länder wie Brasilien, China und Frankreich mit der Zeit und begreifen E-Sport als Sport. Dies führt zu erheblichen Standortvorteilen: Die Spielermobilität wird durch vereinfachte Visavergabe wesentlich erhöht und Turniere mit internationaler Teilnahme können auch kurzfristig angesetzt werden.

In E-Sport-Disziplinen nutzt der Spieler die Maus oder den Controller als Instrument zur Koordination mit dem Spielgeschehen auf dem Bildschirm.

ESDB eine internationale Vernetzung mit den bereits gegründeten Verbänden wie beispielsweise in der Schweiz, Großbritannien, Frankreich und Italien an, um Wissen zu teilen und notwendige Maßnahmen zum Schutz der wettbewerblichen Integrität zu ergreifen. Relevante Zusammenschlüsse sind hier die International e-Sport Federation (IeSF) sowie die E-Sports Integrity Coalition (ESIC). Während der Schwerpunkt der IeSF vor allem auf der Förderung der sportlichen Aspekte von E-Sport liegen, widmet sich ESIC der Durchführung und

Die Anerkennungshoheit in Deutschland liegt dagegen beim Deutschen Olympischen Sportbund (DSOB) und seinen Landesverbänden. Für eine Anerkennung müssen vor allem folgende Kriterien erfüllt sein: (1) die Ausübung einer Sportart muss eine „eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität“ aufweisen, (2) die Sportart muss „die Einhaltung ethischer Werte wie Fairplay und Chancengleichheit“ gewährleisten und es muss (3) ein Antrag durch einen Spitzenverband, der entsprechende Vertretungen in mindestens 8 Landessport-

verbänden und mindestens 10.000 Mitglieder bundesweit aufweist, gestellt werden.

In allen E-Sport-Disziplinen nutzt der Spieler die Maus oder den Controller ähnlich wie in anderen Präzisions-sportarten wie dem Bogenschießen als Instrument zur Koordination mit dem Spielgeschehen auf dem Bildschirm, sodass eine motorische Aktivität schlechterdings nicht verneint werden kann. Die bisherige Repräsentationslücke wird nun mit dem ESDB und seinen Mitgliedern geschlossen. Es überrascht daher nicht, dass der DSOB eine Arbeitsgruppe gründet, die sich mit den für den Sport relevanten Aspekten beschäftigen wird und sich auf einen intensiven Austausch mit dem ESDB freut.

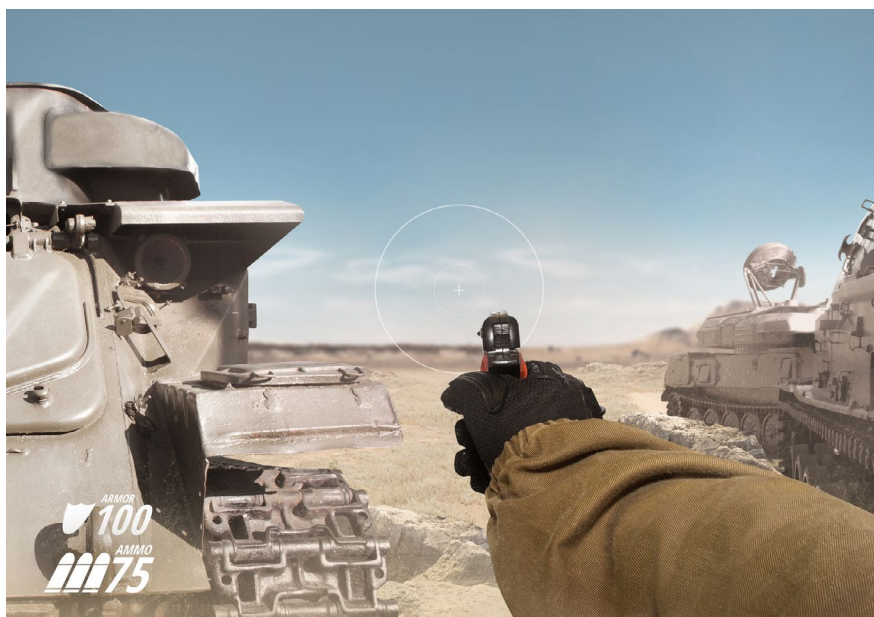
E-Sport und Gemeinnützigkeit

In Deutschland ist zudem die steuerrechtliche Anerkennung des E-Sports im Rahmen der Gemeinnützigkeit besonders relevant. Die Breitensportliche Entwicklung würde dadurch nachhaltig durch finanzielle Vorteile wie die Möglichkeit von Spendenannahmen und die Anerkennung von Trainerpauschalen gefördert. Bereits jetzt vermitteln die Vereine gerade in den Bereichen Jugendarbeit neben der Verbesserung der motorischen und kognitiven Fähigkeiten vor allem auch Sozialkompetenzen. Auf Grundlage seiner exzellenten Jugendarbeit wurde nun zwar zum 1. Januar 2018 die Gemeinnützigkeit des E-Sports Leipzig e. V. anerkannt, jedoch nicht im Rahmen der Sportförderung im Sinne des § 52 Abs. 2 AO. Der ESDB und seine Mitglieder hingegen streben unbedingt eine Anerkennung nach § 52 Abs. 2 AO ausschließlich wegen der Förderung des Sportes an, da nur so gewährleistet werden kann, dass die wettbewerbliche Vereinstätigkeit vollumfänglich von dem gemeinnützigen Zweck gedeckt ist.

Rechtliche Herausforderungen im Wettbewerbs- und Arbeitsrecht

Der E-Sport-Sektor wirft viele neue und komplizierte Rechtsfragen auf. Im Gegensatz zum traditionellen Sport verfügt der Spieleherausgeber über umfassende Rechte an den jeweiligen Spielen, die im E-Sport genutzt werden. Als Monopolist bestimmt er daher, unter welchen Be-

In vielen Games treten die Spieler als Soldaten in digitalen Schlachten gegeneinander an.



dingungen er Dritten Lizenzen für Turniere sowie zur individuellen Nutzung überlässt. Daneben nutzen Spieleherausgeber diese Rechte, um teilweise sehr komplexe Regelwerke für Ligen und Turniere zu erlassen, inklusive der Sanktionierung einzelner Teilnehmer. Obwohl solche Regeln und deren Umsetzung meistens eine stabilisierende Wirkung haben, zeichnet sich bereits jetzt ab, dass manche dieser Regelungen unter wettbewerblichen Aspekten zu weitgreifend sein könnten.

Daneben birgt insbesondere die Vertragsgestaltung mit professionellen Spielern neue Herausforderungen: Die Superstars der Szene punkten vor allem bei Fans durch ständige Nähe über soziale Medien und Streamingplattformen – als würde man einem Lionel Messi Kameras auf den Körper binden, über die der Fan jedes Training live verfolgen kann. Hier bedarf es einer umfassenden Strategie in Bezug auf alle geistigen Eigentumsrechte, die involviert sind. Klassische Fragen aus dem Sportrecht zu Arbeitszeiten, Mindestlohn und Kündigungsschutz dürften dagegen im E-Sport ähnlich zu beantworten sein.



© Julia Tim – stock.adobe.com

Computerspielen ist mehr als eine bloße Freizeitbeschäftigung.

Ausblick – E-Sport als weiterer Pfeiler der Sportunterhaltungsbranche

E-Sport ist mittlerweile vollständig in der Mitte der Gesellschaft angekommen und als Teil der „Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“ zu begreifen. Die E-Sportbranche boomt, viele Entwicklungen finden un-

heimlich schnell und zeitgleich statt, sodass es von zentraler Bedeutung sein wird, dass diese Entwicklungen von Akteuren wie dem ESBD mitgeformt werden. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass E-Sport neben Sportarten wie Fußball und Basketball sich als ein weiterer starker Pfeiler der Sportunterhaltungsbranche entwickelt.

ZUR AUTORIN

Anna Baumann ist als selbstständige Rechtsanwältin auf den E-Sport-Sektor spezialisiert und Justiziarin des ESBD. Sie berät global führende Akteure u. a. in den Bereichen Regulierung, Arbeits- und Wettbewerbsrecht. Zudem ist sie Mitglied des Disciplinary Panels der E-Sports Integrity Coalition (ESIC).



Anna Baumann,
Rechtsanwältin, Edingen
esportslaweu@gmail.com

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen und Kanzleien informiert. | **Redaktion:** Stefanie Assmann (verantwortlich), E-Mail: s.assmann@boorberg.de, und Dr. Matthias Kopp, E-Mail: m.kopp@boorberg.de, beide Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart. | **Layout und Produktion:** Thomas Scheer, Andreas Hagedorn, Birgit Hampel | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Roland Schulz, E-Mail: r.schulz@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, E-Mail: c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-244 oder -204, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** Kessler Druck + Medien GmbH, Michael-Schäfer-Straße 1, 86399 Bobingen | **Erscheinungsweise:** 2 x jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 01.04.2018 | **Schutzgebühr:** € 7,80

Daniel Laws

Der Sportverein als Wirtschaftsunternehmen – Herausforderungen für die Beratung im Sportrecht

Für jeden jungen Juristen stellt sich mittlerweile bereits im Rahmen seiner Ausbildung die weichenstellende Frage, in welchem Fachgebiet er seine Karriere beginnen möchte. Gerade auf sportaffine junge Juristen übt der Bereich des professionellen Sports mit seiner medialen Strahlkraft und den schillernden Akteuren eine besondere Anziehungskraft aus. Durch die zunehmende Professionalisierung und das Erschließen neuer Tätigkeitsfelder und Finanzierungsmöglichkeiten stellen sich hierbei Fragen aus den verschiedensten Rechtsgebieten. Das bedeutet für den im Sportrecht tätigen Rechtsberater einerseits den Zwang zur frühen Spezialisierung, ohne andererseits die Fähigkeit zum „Blick über den Tellerrand“ zu verlieren. In bestimmten Bereichen des Sportrechts ist eine qualifizierte Beratung darüber hinaus nur als Teamplayer gemeinsam mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern möglich.

Die Mitglieder des FC Bayern München e. V. haben nicht nur beim Blick auf die Tabelle Grund zu jubeln, regelmäßig gibt der Vorstand neue Rekordzahlen bekannt. So erzielte die FC Bayern München AG, die ausgegliederte Fußballkapitalgesellschaft des FC Bayern München e. V. und Branchenprimus der Bundesliga, in der

Spielzeit 2016/2017 einen Umsatz i. H. v. 640,5 Mio. €. Auch die übrigen Top-Klubs im europäischen Fußball vermelden seit Jahren immer neue Rekordumsätze. Wesentliche Gründe hierfür sind die seit Jahren steigenden Erlöse aus der Vermarktung der TV-Übertragungsrechte, eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Spon-

soring sowie die Erschließung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten.

Große Vereine sind inzwischen Wirtschaftsunternehmen

Aufgrund dieser gestiegenen Umsätze haben gerade Fußballklubs mit dem vom BGB als Regelfall vorgesehenen Idealverein nur noch die Rechtsform gemeinsam und sind eher mit (großen) mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Anders als „gewöhnliche“ Wirtschaftsunternehmen sind Sportvereine bzw. -unternehmen hierbei jedoch nicht nur an die allgemeinen Gesetze gebunden, sondern unterliegen häufig zusätzlich verbandsrechtlichen Einschränkungen. Gerade im Bereich des professionellen Fußballs bietet die Schnittstelle zwischen Zivil-, Steuer- und Verbandsrecht eine spannende Tätigkeits- und Entwicklungsperspektive für junge Juristen. Die nachfolgenden Beispiele sollen einen kurzen Einblick in die juristische Tätigkeit im Bereich des professionellen Sports geben. Mit dem hehren Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fußballklubs dauerhaft zu sichern und den sportlichen Wettbewerb beeinträchtigende finanzielle Exzesse zu verhindern, hat die UEFA mit dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (besser bekannt als UEFA Financial Fairplay) eine verbandsrechtliche Grundlage zur Lizenzierung der Teilnehmer an den UEFA-Wettbewerben Champions League und Europa League geschaffen. Herzstück des Financial Fairplay ist die sogenannte „Break-Even-Vorschrift“. Diese besagt

Ganzheitliche Beratung in interdisziplinären Teams aus Juristen, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist gefragt.



© Julien Eichinger – stock.adobe.com

zusammengefasst, dass ein Fußballklub grundsätzlich nicht mehr Geld ausgeben darf, als er selbst im Rahmen des operativen Spielbetriebs (z. B. Einnahmen aus Spielertransfers, TV-Vermarktung, Sponsoring) einnimmt. Zuschüsse von Gesellschaften (z. B. über Einlagen oder unangemessen hohe Vergütungen, etwa für Sponsoring) werden hierbei nur in engen Grenzen als relevante, also im Rahmen der „Break-Even-Vorschrift“ zu berücksichtigende Einnahmen qualifiziert. Bei einem Verstoß gegen die „Break-Even-Vorschrift“ drohen verbandsrechtliche Sanktionen in Form von Geldstrafen, Transfersperren oder der Ausschluss aus dem jeweiligen Wettbewerb.

Rechtliche Beratung muss ganzheitlich sein

Man mag sich an dieser Stelle zunächst die Frage stellen, welchen Mehrwert die rechtliche Beratung im Rahmen des Financial Fairplay einem Fußballklub bietet und wo der Anknüpfungspunkt für die Tätigkeit eines Juristen sein könnte. Schließlich ist die „Break-Even-Vorschrift“ vordergründig nichts anderes als eine mathematische Formel zur Ermittlung eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses.

Dieses Verständnis würde jedoch zu kurz greifen. Wie jedes Recht enthält auch das Verbandsrecht bestimmte Graubereiche, die mit Hilfe der bewährten juristischen Auslegungsmethoden geschlossen werden müssen. Darüber hinaus können durch eine gezielte gesellschaftsrechtliche Strukturierung des Fußballklubs sowie eine entsprechende Gestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Partnern die Grundlagen für eine ideale Ausgangslage im Rahmen des UEFA Financial Fairplay geschaffen werden. Durch bestimmte vertragliche Gestaltungen kann so die jeweilige Berechnungsgrundlage im Rahmen der „Break-Even-Vorschrift“ aus Sicht des jeweiligen Fußballklubs optimiert werden.

Um eine ganzheitliche Beratung des Mandanten sicher zu stellen, bietet es sich für Juristen in solchen Fallgestaltungen an, als Mitglied eines interdisziplinären Teams aus Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu arbeiten. Denn jede nur aus dem juristischen Blickwinkel erdachte Lösung birgt das potentielle Risiko, in anderen für den Fußballklub relevanten Bereichen wie z. B. Abschluss-



Finanzierung durch Crowdfunding: Auch kleine Beträge von möglichst vielen Fans stärken den Fußballklub.

prüfung und Lizenzierung zum Bumerang zu werden.

Geldquellen erschließen- und dabei die Fans nicht vergessen

Ein weiteres spannendes Tätigkeitsfeld für Juristen im Bereich des professionellen Sports ist die Erschließung neuer Finanzierungsmöglichkeiten. Hierbei ist neben Kenntnis der einschlägigen juristischen Vorgaben, insbesondere aus den Bereichen Verbands- („50+1-Regel“) und Kapitalmarktrecht, auch ein Gespür für die Emotionen der Mitglieder und Fans erforderlich. Die gefühlte Mehrheit der Fans steht einem Engagement von Investoren an „ihrem“ Verein kritisch gegenüber. Die jüngst vollzogenen Ausgliederungen des Profispielbetriebs aus Vereinen wie dem VfB Stuttgart oder dem HSV wurden von der Mitgliederbasis teilweise vehement bekämpft, da ein Verlust an Mitsprachemöglichkeiten der Vereinsmitglieder befürchtet wurde. Die Entwicklung einer rechtlich sauberen Lösung ist also allein nicht ausreichend, der Jurist muss diese Lösung im Zweifel auch der Mitgliederbasis „verkaufen“ können.

Wie also schafft ein Fußballklub den Spagat zwischen der notwendigen Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen einerseits und Fanbindung andererseits? Indem er dem Fan die Möglichkeit bietet, sich als „Investor“ an „seinem“ Klub zu beteiligen.

Rechtlich sind hierfür zwei Varianten denkbar. Zum einen können die Fans als Anteilseigner unmittelbar an der ausgegliederten Fußballkapitalgesellschaft beteiligt werden. Dieser Weg wurde in Deutschland z. B. von Borussia Dortmund beschritten. Hierbei wurden Aktien an der aus dem Verein ausgegliederten Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA an der Börse platziert und gezielt „Fans“ als potenzielle Käufer angesprochen. Aus Sicht der Klubs ist diese Variante jedoch insoweit nachteilig, als vor Emission der Aktien ein umfangreiches Wertpapierprospekt zu erstellen ist. Darüber hinaus unterliegen börsennotierte Gesellschaften erhöhten Publizitätspflichten. So müssen beispielsweise sich bereits konkret abzeichnende Transfers von Schlüsselspielern durch sogenannte „Ad-hoc-Meldungen“ öffentlich bekannt gegeben werden, auch wenn der Transfer formal noch nicht beschlossen wurde.

Die „Fan-Anleihe“ als probates Mittel

Eine aktuell in veränderter Form in den Fokus rückende Variante zur finanziellen Beteiligung der Fans ist die Begebung sogenannter „Fan-Anleihen“. Im Prinzip handelt es sich hierbei um Darlehensverträge, die dem „Fan“ neben der Rückzahlung des dem Klub zur Verfügung gestellten Nennbetrages ein Entgelt auf Basis eines zuvor festgelegten Zinssatzes garantieren. Diese bereits in der Vergangenheit praktizierte Vorge-

hensweise wurde durch das Crowdfunding revolutioniert. Crowdfunding bietet den Fußballklubs die Möglichkeit, Fan-Anleihen deutlich einfacher über das Internet „an den Fan“ zu bringen. Im März 2016 gelang es Hertha BSC Berlin, binnen weniger als zehn Minuten 1 Mio. € durch Crowdfunding einzusammeln. Dem Vernehmen nach beteiligten sich hier etwa 500 „Investoren“. Im Mai 2017 konnte der Verein auf demselben Wege nochmals weitere 1,5 Mio. € generieren.

Doch warum ist Crowdfunding gerade für Fußballklubs interessant? Anders als bei einer „klassischen“ Fremdfinanzierung über Kreditinstitute leistet beim Crowdfunding jedes Mitglied der Masse (Crowdfunder) im Verhältnis zum angestrebten Gesamtvolumen nur einen geringen finanziellen Anteil. Der Erfolg eines Crowdfunding-Projekts hängt somit maßgeblich davon ab, möglichst viele potenzielle Crowdfunder ansprechen zu können. Die breite Fanbasis und mediale Präsenz der Fußballklubs bietet hierfür eine ideale Grundlage. Die Fußballklubs spielen insofern durch Verwendung griffiger Slogans („Liebe verzinst sich“, „Herz zeichnen“) geschickt mit der emotionalen Bindung der Fans, um sie zu einem finanziellen Engagement zu bewegen.

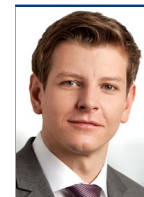
Darüber hinaus sehen die Regelungen des Kleinanlegerschutzgesetzes eine Reihe von Erleichterungen für Crowdfunding vor. So entfällt die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, wenn die „Fan-Anleihe“ z. B. als nachrangiges Darlehen ausgestaltet wird, der Gesamtbetrag der „Fan-Anleihe“ 2,5 Mio. € nicht übersteigt und diese ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt wird. Darüber hinaus darf der maximale Anlagebetrag bei Ausgabe der „Fan-Anleihe“ in diesem Fall grundsätzlich 1.000 € pro Anleger nicht übersteigen. Bei einem frei verfügbaren Vermögen des Anlegers von mindestens 100.000 € oder einem hohen durchschnittlichen Nettoeinkommen erhöht sich der maximale Anlagebetrag auf bis zu 10.000 €.

Fazit

Die oben genannten Beispiele verdeutlichen das Anforderungsprofil an den im Sportrecht tätigen Juristen. Er muss zunächst über ein fundiertes Spezialwissen in den für den jeweiligen Mandanten relevanten Rechtsgebieten – in den oben genannten Beispielen Verbands-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht – ver-

fügen, ohne aber das stets notwendige Judiz für die Anforderungen aus anderen Bereichen zu verlieren. Er muss im Zweifel in der Lage sein, auch in der Sprache der Fans zu sprechen, also schwierige rechtliche Fallgestaltungen möglichst einfach zu transportieren und für seine Lösung zu werben.

Eine eigene sportliche Affinität ist hierbei sicherlich förderlich. Und schließlich sollte sich der in diesem Bereich tätige Jurist als Teamplayer verstehen. Kein Fußballer ist auf jeder Position gleich gut einsetzbar, und auch kein Berater und/oder Syndikusanwalt kann seriös alle für einen großen Sportverein relevanten Themen abdecken. Hier ist es ratsam, für eine optimale Lösung mit Spezialisten auch aus anderen Disziplinen (z. B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) zusammenzuarbeiten. Ein gutes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und zumindest grundlegende Kenntnisse des Steuerrechts sind hierbei von Vorteil.



Daniel Laws, Rechtsanwalt,
Partner, Kanzlei Baker Tilly,
Stuttgart
daniel.laws@bakertilly.de

Dr. Thomas A. Degen/Benjamin Krahmer, Maître en droit

Fanatische Fans – ein Albtraum nicht nur für Sportler

Die weltweit bekannte Eiskunstlauf-Olympiasiegerin, Welt- und Europameisterin Katarina Witt hat in einem Interview 2013 konstatiert, dass insbesondere Prominente von fanatischen Fans verfolgt werden können und dass es Stalking immer geben werde.¹ Besonders betroffen sind Sportler, Musiker, Schauspieler und sonstige Künstler. Opfer von Stalking kann aber letztlich jeder Mensch werden, egal ob prominent oder nicht.

Rechtsschutz gegen Stalking

Stalking wird juristisch als Nachstellung bezeichnet, mithin als willentliches und wiederholtes (beharrliches) Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden

kann. Stalking ist in vielen Staaten ein Straftatbestand und Gegenstand psychologischer und kriminologischer Untersuchungen.²

In Deutschland sahen sich Opfer von Stalking lange Zeit von der Rechtsordnung und staatlichen Institutionen nicht hinreichend ernst genommen und geschützt. Erst zum 31. März 2007 wurde

mit § 238 StGB der Straftatbestand der Nachstellung in das StGB eingeführt. Der englische Begriff „*Stalking*“ wurde indes nicht im Gesetz verankert.

¹ www.planet-interview.de/interviews/katarina-witt/35716

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Stalking> sowie www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/45-stalking/

Diverse bei der Nachstellung vorkommende Verhaltensmuster wurden zwar schon zuvor durch andere Straftatbestände erfasst, wie beispielsweise den der Bedrohung, der Nötigung, der Beleidigung, des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung oder Verstöße gegen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Gesetzgeberische Triebfeder war es aber richtigerweise, mit dem Straftatbestand der Nachstellung, einen noch effektiveren Opferschutz sicherzustellen und Regelungslücken zu schließen. Rechtspolitisch wurde der Opferschutz im Bundesgebiet unterschiedlich nachhaltig befördert. Engagierte politische Statements kamen unter anderem aus Baden-Württemberg vom früheren Landesjustizminister Prof. Dr. Ulrich Goll, der zusammenfasste „Penetrantes Verfolgen des Ex-Partners, Telefonterror oder Massen-E-Mails sind keine Kavaliersdelikte“ und sich dafür einsetzte, dass der Bundesrat die damalige baden-württembergisch-hessische Initiative zur Bestrafung von Stalking beschließen konnte.³ Zu einer Verbesserung des Opferschutzes führte auch eine Gesetzesnovelle vom 1. März 2017. Nach neuer Rechtslage reicht nunmehr eine Eignung der beharrlichen Nachstellungen zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung einer anderen Person aus. Der tatsächliche Eintritt einer solchen Beeinträchtigung beim Opfer ist damit nicht mehr erforderlich. Auch wenn sich der Rechtsschutz in Bezug auf die strafrechtliche Sanktionierung und durch diverse im Zivilrechtsweg erfolgreich durchgesetzte Entscheidungen gegen Stalker nachhaltig verbessert hat, so konnte das Phänomen des Stalkings noch nicht von der Bildfläche verdrängt werden. Nach wie vor werden Menschen Opfer von Stalking. Gerade im Sport tummeln sich Stalker, vornehmlich im Frauentennis, aber auch in anderen Sportarten, wie die „Welt“ 2013 diese Abgrunderscheinung sonniger sportlicher Erfolge zusammenfasste: „Monica Seles war der Anfang: Stalking ist im Sport weit verbreitet, gerade Tennis-Spielerinnen leiden unter dem Fanterror“.⁴ Sportlern und Prominenten wird landläufig nachgesagt, dass sie für ihre eigene Sicherheit aufgrund unterstellter überdurchschnittlicher pekuniärer Möglichkeiten alles Erforderliche tun könnten, um in Frieden und Freiheit unbehelligt wirken und leben zu können. Diese



© Jürgen Fälschle – stock.adobe.com

Penetrantes Verfolgen, Terror per Telefon oder Massen-E-Mails sind keine Kavaliersdelikte: Nachstellung ist in § 238 StGB unter Strafe gestellt.

Annahme wird ebenso in den Bereich der Übertreibungen gehören wie die Befürchtung, als „Normalo“ hätte man praktisch kaum Chancen gegen Stalker vorzugehen. Denn sowohl strafrechtlich wie auch zivilrechtlich gibt es verschiedene Möglichkeiten sich erfolgreich gegen Stalking zur Wehr zu setzen und entstandene materielle und immaterielle Schäden ersetzt zu verlangen.

Aktuelle Rechtsprechung zum Stalking

Dies zeigt auch ein aktueller Fall, den die Autoren begleitet haben. Einer Frau wurde entgegen ihrem ausdrücklich erklärten Willen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren ständig im Bereich der Arbeitsstätte und der Wohnung nachgestellt. Darüber hinaus schrieb der Stalker der Frau und deren Arbeitskollegen zahlreiche E-Mails mit Liebesbekundungen, Beleidigungen und sexuellen Anzüglichkeiten. Nachdem eine Gefährderansprache durch die Polizei erfolglos blieb, erwirkte die Frau zunächst mehrere einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Diese untersagten dem Stalker sich der Frau zu nähern sowie jegliche Kontaktaufnahme. Jedoch unterließ es der hartnäckige Stalker auch nach dem Erlass von Gewaltschutzanordnungen und der Verhängung von Ordnungsgeldern/-haft und einer an ihn gerichteten Abmahnung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht, die Frau weiter zu belästigen.

Im gegen den Stalker angestrebten Zivilverfahren hat das Landgericht Stuttgart⁵ den beklagten Stalker letztlich zu einer Geldentschädigung von 12.000,00 € sowie zur Erstattung von Anwaltskosten wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) und Verstoßes gegen den „Stalking-Paragraphen“ (§ 238 Abs. 2 i. V. m. § 238 Abs. 1 StGB) verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung des Stalkers hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit Beschluss vom 18. 12. 2017⁶ als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Das Landgericht Stuttgart wertete die hartnäckigen Belästigungen durch den Stalker als schwerwiegende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin. Bei der Bemessung der Geldentschädigung wurde unter anderem berücksichtigt, dass der Stalker die Klägerin in fast allen Lebensbereichen behelligt hat, indem er sie an deren Arbeitsstätte und Wohnort aufgesuchte und fortdauernd per E-Mail kontaktierte. Auch sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Stalker die Frau in große Angst versetzt und sie ihrer Unbekümmertheit und Lebensfreude beraubt hat. Ebenfalls berücksichtigte das Gericht die Präventivfunktion der Geld-

³ https://fdp-bw.de/druckversion_presse.php?num=1020

⁴ www.welt.de/print/wams/sport/article115670081/Stalker-tummeln-sich-gerne-im-Frauen-Tennis.html

⁵ LG Stuttgart, Urteil vom 16. 03. 2017 – 6 O 77/16 – unveröffentlicht

⁶ OLG Stuttgart, Beschluss vom 18. 12. 2017 – 6 O 77/16

entschädigung⁷ und nahm Bezug auf ein Urteil des Landgerichts Kiel⁸, welches in einem anderen Stalking-Fall eine Geldentschädigung in Höhe von 20.000,00 € für angemessen erachtete.

Den Einwand der fehlenden Prozessfähigkeit, beruhend auf der Behauptung der Stalker leide am sog. De-Clérambault-Syndrom (Liebeswahn), wiesen die Gerichte mangels ausreichender Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zurück. Auch zur Einholung eines medizinisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens sahen sich die Gerichte

aufgrund der konkreten Umstände nicht veranlasst.

In einem nachfolgenden Strafverfahren wurde der Stalker wegen Nachstellung und mehrerer Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Die Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt, was für große Erleichterung bei dem Stalking-Opfer sorgte.

Fazit

Diese zivil- und strafrechtlichen Urteile stärken die Rechte von Stalking-Opfern

und zeigen, dass diesen erhebliche Geldentschädigungsansprüche gegen Stalker zustehen und gegen hartnäckige Stalker durchaus auch empfindliche Freiheitsstrafen verhängt werden können.

⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 17. 12. 2013 – VI ZR 211/12 Rn. 38

⁸ LG Kiel, Urteil vom 03. 07. 2012 – 17 O 77/11



Dr. Thomas A. Degen,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für IT-Recht
Jordan & Wagner, Stuttgart
thomas.degen@
jordan-ra.com



Benjamin Krahmer, Rechts-
anwalt, Maître en droit
(Aix-en-Provence)
Jordan & Wagner, Stuttgart
benjamin.krahmer@
jordan-ra.com

INFO

Die Autoren beraten und vertreten Unternehmen und Privatpersonen beim Schutz ihres guten Rufes gegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Rechte der Betroffenen werden dabei unter anderem gegenüber Presse und Rundfunk, sozialen Netzwerken, Bewertungsportalen und Foren wahrgenommen.

Neuaufgabe für die Praxis.

© Stefan Redel - Fotolia

WWW.BOORBERG.DE

IT- und Datenschutz-Compliance für Unternehmen

IT-Projekte und Leitlinien nach DSGVO

hrsg. von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Stuttgart, und Professor Dr. Jochen Deister, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
2018, 2., überarbeitete Auflage, ca. 400 Seiten,
ca. € 89,80

ISBN 978-3-415-05184-3



Das Werk unterstützt die erfolgreiche Realisierung typischer und agiler IT-Projekte: Die Autoren analysieren die Verantwortungsbereiche im Unternehmen in rechtlicher und technischer Hinsicht und definieren Compliance-Anforderungen. Checklisten helfen beim Einstieg in die komplexe Materie.

Die Themen

- Neue internationale Rahmenbedingungen beim E-Commerce,
- Host-Providing,
- Streaming,
- Affiliate-Marketing,
- Social Media,
- Computerstrafrecht und
- Schutz des geistigen Eigentums

komplettieren die Darstellung.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Lena von Richthofen

10 Jahre Career Mentorship Program: früher Mentee, heute Mentorin

Wie die Zeit vergeht – vor rund zehn Jahren entdeckte ich einen Flyer, in dem Baker McKenzie Kandidaten für sein neues Career Mentorship Program (CMP) suchte. Das war im Frühjahr 2008. Ich dachte sofort: „Da musst Du Dich bewerben“. Es klang spannend, neu und anders als die Aktivitäten, die Großkanzleien sonst anbieten.

Erster Schritt: eine erfolgreiche Bewerbung

Die Idee war, 30 engagierten Nachwuchsjuristen als Mentees intensive Einblicke in das Kanzleileben zu ermöglichen und ausbildungsbegleitend zu fördern – wenn beide Seiten zusammenpassen sogar bis zum Einstieg als Associate. Zum Auftakt des Programms lud die Kanzlei ihre Mentees zu einer Reise nach New York ein, wo sie am International Partners Meetings teilnehmen durften, zu dem Partner der Kanzlei aus allen Teilen der Welt zusammenkommen. Neben der Gelegenheit, mir meinen Traumberuf aus einem neuen Blickwinkel anzuschauen und der Chance, andere Kulturen, Men-

schen und Rechtssysteme kennenzulernen, reizte mich auch diese Reise nach New York.

Bis ich mich tatsächlich um einen Platz in dem Programm bewarb, sollten allerdings noch zwei Jahre vergehen. Denn ich dachte, der Andrang auf dieses Programm würde enorm sein und die Kanzlei würde sich vor Bewerbungen kaum retten können. Daher vertagte ich meine Bewerbung. Tatsächlich erfuhr ich später, dass sich mehr als 300 Bewerber um einen der 30 Plätze beworben hatten. Rund zwei Jahre später entdeckte ich erneut eine Anzeige für das Programm. Inzwischen waren sogar einige meiner Freunde und Bekannte ins Mentorenprogramm als Mentees eingestiegen und was diese berichteten, ermutigte mich, nun doch auch selbst die Initiative zu ergreifen. Denn wo gab es sonst eine Kombination aus Mentoring, begleitenden Veranstaltungen und einem Netzwerk unter Mentees und erfahrenen Anwälten? Der Zeitpunkt passte zudem ganz hervorragend: Mitten im Referendariat stellten sich auch mir Fragen, die ich gern einem Praktiker stellen wollte. Wie sollte es nach

dem Zweiten Examen weitergehen? Würde ein LL.M. für mich die richtige Herausforderung sein? Kann man Großkanzlei und Familie miteinander verbinden? Für mich war es wichtig, einen Mentor zu haben, der die Fragen nicht nur aus praktischer Sicht beantworten, sondern auch auf mich persönlich eingehen konnte. Gesagt, getan: Ich schickte meine Bewerbung los und kurze Zeit später führte ich auch schon ein ausführliches, intensives Telefoninterview mit *Claudia Trillig*, HR-Director der Kanzlei. Wenig später kam die Zusage: Ich war ins Programm aufgenommen und es gab auch schon eine passende Mentorin für mich.

Eine Mentorin zur Seite

Als ich im Mentorenprogramm startete, steckte ich gerade im Referendariat am Oberlandesgericht (OLG) Hamburg. Meine Mentorin *Dorothee Prostedter*, damals Senior Associate und heute Partnerin der Corporate Gruppe, arbeitete zunächst im Frankfurter, später im Münchner Büro. Wenn es die Zeit zuließ, telefonierte oder mailten wir. Ab und zu besuchte ich sie auch in München. Als es nach dem Zweiten Examen darum ging, meinen Berufseinstieg zu planen, vermittelte sie mir mehrere Telefonate mit Anwälten verschiedener Rechtsgebiete, um mich zu orientieren.

Dass es eine Mentorin gab, die stets ansprechbar war, die mit mir am Telefon oder persönlich Fragen zur Ausbildung besprach und Tipps aus der Praxis gab, war ein großer Vorteil für mich. Das half mir sehr, meinen Berufseinstieg zu planen. Auch heute noch tauschen wir uns aus, arbeiten ab und an bei Mandaten zusammen und begegnen uns auf unseren Praxisgruppentreffen und anderen Meetings der Kanzlei.

Summer Camp in ganz Europa und Networking

Neben dem persönlichen Coaching durch meine Mentorin gibt es zwei Programm-

Herrliche Aussichten: Summer Camp 2011 am Zürichsee.



punkte, die mir noch besonders lebhaft in Erinnerung geblieben sind: Zum einen sind das die „Summer Camps“. Auch wenn ich nicht mit nach New York geflogen bin, lernte ich während meiner Mentee-Zeit in den Summer Camps den einen oder anderen europäischen Standort der Kanzlei kennen. Denn jährlich steht an einem Sommerwochenende ein anderer europäischer Standort auf der Agenda, von Zürich über Berlin bis Amsterdam. Man knüpft Kontakte zu Kollegen vor Ort und erarbeitet gemeinsam spannende Fallstudien. Außerdem erkundet man gemeinsam mit den anderen Mentees und Anwälten die jeweilige Stadt mit ihren Sehenswürdigkeiten. Auch das Kulinarische kommt nicht zu kurz. 2012 in Wien kamen wir beispielsweise in den Genuss der Wiener Gastronomie und machten eine gemeinsame Stadtführung durch die österreichische Haupt- und Kulturstadt. 2011 gab es während des Summer Camps in Zürich gleichzeitig ein weiteres Event: das jährliche Fußballturnier der Kanzlei, der Fluency Cup. Dort kommen fußballbegeisterte Kolleginnen und Kollegen aus der Bakerwelt jedes Jahr an einem anderen Standort zusammen, um gegeneinander anzutreten. Wir Mentees konnten am Wochenende entweder unter anderem eine Stadttour auf Segways durch die Zürcher Innenstadt machen oder als Mentee-Mannschaft am Turnier teilnehmen. Ich entschied mich, die Stadt per Elektroroller zu erkunden, was richtig viel Spaß machte. Abends trafen wir uns mit allen

Teilnehmern des Fußballturniers zum gemeinsamen Abendessen in einem Restaurant am See. Hier konnte ich erleben, wie international die Kanzlei tatsächlich ist, denn wir trafen auf „unsere“ Fußballer aus fast allen europäischen Ländern und den USA.

Was mir außerdem spontan in den Sinn kommt, wenn ich an das CMP zurückdenke sind die Freundschaften und Kontakte, die ich als Mentee geschlossen und geknüpft habe. Mit vielen früheren Mentees bin ich bis heute eng befreundet. Außerdem baute ich mein Netzwerk in der Kanzlei zu Anwältinnen und Anwälten aus. Denn unter all den Kriterien, die sich auf die spätere Arbeitgeberwahl auswirken – sei es eine fachliche Aufstellung, ein internationales Umfeld oder der Bürostandort – sind es die potenziellen Kollegen, die die Atmosphäre und das Miteinander prägen und damit für mich der ausschlaggebende Punkt. Diese Kontakte haben mir zudem in der ersten Zeit nach meinem Einstieg als Associate sehr geholfen. Denn man arbeitet im Bereich Corporate/M&A während Transaktionen mit zahlreichen Praxisgruppen zusammen. Bei dem einen oder anderen Kollegen stellte ich auch fest, dass ich diesen vor meinem Einstieg schon am Telefon mit Fragen zum Leben und Arbeiten in der Kanzlei gelöchert hatte. Jetzt kannte ich auch endlich das Gesicht dazu. Für mich war es hilfreich, dass ich besonders am Anfang auf diese Kontakte zurückgreifen konnte.

Seminare der „Mentorship University“

Außerdem nahm ich fachlich und persönlich viel mit aus den Seminaren der „Mentorship University“. Anwälte führten uns in verschiedene Rechtsgebiete ein, z. B. in das Steuerrecht, Kartellrecht oder das Recht am geistigen Eigentum. Dies hilft mir auch jetzt noch im Arbeitsalltag. Ich weiß, bei welchen Themen ich die jeweiligen Kollegen im Rahmen einer Transaktion ansprechen muss. Bis heute ist es so, dass die Seminare per Videokonferenz in alle deutschen und österreichischen Büros übertragen werden. Zudem finden Seminare zu Soft Skills wie Rhetorik, Legal English oder „Richtig präsentieren“ statt. Hier kommen alle Mentees in Frankfurt zusammen. Auch die Erfahrungen aus diesem Workshop lassen sich in- und außerhalb der Kanzlei gut einsetzen. Abgerundet wird jedes Seminar durch ein gemeinsames Mittagessen mit Mentoren oder anderen Anwälten und Law Clerks vor Ort.

Vom Mentee zum Mentor

Seit mittlerweile mehr als fünf Jahren arbeite ich in Düsseldorf in der Corporate/M&A Gruppe, in der auch meine frühere Mentorin tätig ist; seit rund zwei Jahren bin ich selbst Mentorin des Programms. Mein Mentee *Johannes Ahlswede* wird in diesem Jahr seine Wahlstation in unseren Büros in San Francisco und München machen. Für mich ist es eine schöne Erfahrung, meine Kenntnisse an die nächste Generation weiterzugeben. Ich kann das CMP jedem empfehlen, der früh Einblicke in die Arbeit in einer internationalen Kanzlei nehmen und an einem langfristigen Programm mit persönlichem Coaching teilnehmen möchte.

INFO

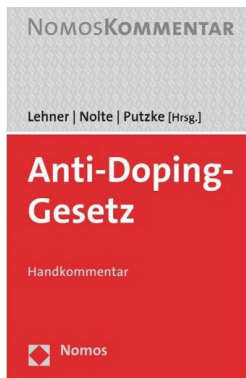
Das Career Mentorship Program – was Mentees erwartet

- Ausbildungsbegleitendes Coaching durch einen Mentor,
- Teilnahme an ausgewählten Seminaren im Rahmen der „Mentorship University“ (Soft- und Hard Skills),
- Teilnahme am jährlichen „Summer Camp“ an einem europäischen Standort,
- Jährliche Karriere-/Entwicklungsgespräche,
- Ausbau der Englischkenntnisse durch Sprachangebote und Aufenthalte in Büros der Kanzlei weltweit,
- Zugang zu den Ressourcen der globalen Anwaltskanzlei,
- Mandantenseminare, Zeitschriftenrundschaue,
- Kanzlei-Events wie Weihnachtsfeiern und Sommerfeste.



Lena von Richthofen, Rechtsanwältin, Senior Associate, Praxisgruppe Corporate/M&A, Baker McKenzie, Düsseldorf, lena.vonrichthofen@bakermckenzie.com

Buchtipps zum Thema

**Anti-Doping-Gesetz**

Handkommentar

Von Dr. Michael Lehner,
Prof. Dr. Martin Nolte und
Prof. Dr. Holm Putzke (Hrsg.), Nomos
Verlagsgesellschaft, Baden-Baden,
2017, 294 Seiten, € 78,00.

Seit nunmehr zwei Jahren verfügt
Deutschland über ein eigenständiges
Anti-Doping-Gesetz. Ob mit diesem
– nicht unumstrittenen – Gesetz der
politisch gewünschte Erfolg eingefah-

ren wird, kann erst in einigen Jahren abgesehen werden. Sicher
ist allerdings bereits seit der Verabschiedung, dass die neuen
Regelungen mannigfache Problempunkte beinhalten, die eine
sichere Rechtsanwendung erschweren und die Praxis und Wis-
senschaft in den nächsten Jahren beschäftigen werden.

Um zeitnah Licht in das dunkle und unbekannte Geflecht
der Neuregelungen zu bringen, haben die Herausgeber und
(Mit-)Autoren – zahlreiche führende Wissenschaftler und Prak-
tiker im Bereich des Sportrechts – einen umfassenden Hand-
kommentar zum neuen Anti-Doping-Gesetz aufgesetzt. Mit
kritischer Feder wird stets praxisorientiert auf sämtliche Streit-
punkte eingegangen und so erste wertvolle Hinweise für die
Rechtsanwendung geliefert.

Bereits die Vorbemerkung und die Ausführungen zum Zweck
des Gesetzes (§ 1 Anti-Doping-Gesetz) sind eine Fundgrube an
Hintergrundwissen zur Entstehungsgeschichte und zur mögli-
chen Legitimation des Gesetzes. Tiefergehende Begriffsunter-

suchungen, bei denen die Frage um die Verfassungskonformität
stets im Auge behalten wird, offenbaren bereits erste Bedenken
und kritisieren die Umsetzung. Von besonderem Interesse dürf-
ten (nicht nur) für den Praktiker die tiefgehenden Ausführungen
zum Verbot und zur Strafbarkeit des Dopings sein (§§ 2 ff. Anti-
Doping-Gesetz), wird insbesondere mit der Strafbarkeit des
Selbstdopings juristisches Neuland betreten.

Die umfassend kritischen Untersuchungen beschränken sich
dabei keineswegs nur auf den Regelungsgehalt der neuen Vor-
schriften (die zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe bein-
halten), werden in diesem Kontext ebenfalls strafprozessuale
Gesichtspunkte, die besonderes für die Strafverfolgung und
Strafverteidigung relevant sein dürften, miteinbezogen. Hervor-
zuheben gilt es die Gedanken zu den wechselseitigen Auswir-
kungen von Strafverfahren und Verfahren der Sportgerichts-
barkeit – der Gesetzgeber hat die hier entstehenden Friktionen
schlicht nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus finden sich in der Kommentierung praktisch
relevante Ausführungen zu den weiteren (neuen) gesetzlichen
Vorgaben, wie zu den Hinweispflichten bei Arzneimitteln, zum
Informationsaustausch zwischen der NADA und den Gerichten
und Staatsanwaltschaften, zum Datenschutz, zur Schiedsge-
richtsbarkeit und zur Zuständigkeitskonzentration der Gerichte
in Dopingsachen.

Im Ergebnis ist den Verfassern eine richtungsweisende und
praxisorientierte Kommentierung zum Anti-Doping-Gesetz ge-
lungen, die den Gesetzesumgang durchaus erleichtert.

*Dr. David Chrobok, Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Ruhr-Universität Bochum*

**Sicherheit und Kommunikation
bei Fußballgroßveranstaltungen**Praxishandbuch für Akteure im Netz-
werk der Sicherheitsgewährleistung

Von Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Thomas Kubera (Hrsg.), Richard
Boorberg Verlag, Stuttgart, 2018,
590 Seiten, € 56,00.

Fußballspiele locken jedes Jahr Milli-
onen von Zuschauern in die Stadien.
Damit werden sie nicht nur zu spek-
takulären Großveranstaltungen, son-

dern auch zu Orten der großen Emotionen und der Begegnung
unterschiedlicher Fankulturen. Schon angesichts der Men-
schenmengen stellen die Durchführung und Sicherung jeder
Fußballbegegnung personelle wie infrastrukturelle Herausfor-
derungen für die Veranstalter und die öffentlichen Sicherheits-
akteure dar.

Das Praxishandbuch ermöglicht den Akteuren der Sicherheits-
gewährleistung im Fußball, den eigenen Standort zu bewerten,
Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren und entsprechend
umzusetzen. Mit Hilfe der Handlungsempfehlungen kann eine
möglichst effektive Sicherheitsgewährleistung unter Beachtung
der Freiheitsansprüche von Fans, Zuschauern und im Interesse
der weiteren Öffentlichkeit erreicht werden.

Die Beiträge sind wie in einem Lexikon von A bis Z geordnet und
folgen einer einheitlichen Darstellung: Zu Beginn wird jeweils
das Schlagwort in Form einer Definition erläutert. Umfassende-
ren Beiträgen wird zusammen mit der Definition eine kurze Zu-
sammenfassung der thematisierten Inhalte vorangestellt. Kom-
primierte Empfehlungen sind besonders hervorgehoben.

Das Handbuch richtet sich an alle involvierten Akteure in Praxis
und Ausbildung. Es basiert auf dem vom Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten interdisziplinä-
ren Forschungsprojekt „Mehr Sicherheit im Fußball – Verbes-
sern der Kommunikationsstrukturen und Optimieren des Fan-
dialogs (SiKomFan)“.



Haftung und Sportlerschutz in Risikosportarten, insbesondere im Tauchsport

Von Dr. Silvia Hess, Schriftenreihe Causa Sport, Band 17, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, in Zusammenarbeit mit Dike Verlag, Zürich, und Jan Sramek Verlag, Wien, 2017, 364 Seiten, € 69,80.

Risikosportarten, wie insbesondere der Tauchsport, werden heute immer häufiger ausgeübt. Dadurch ergeben sich vermehrt Fragen der Haftung und des Sportlerschutzes. Während in einigen Staaten gesetzliche Regelungen für Risikosportarten vorliegen, sind in anderen Staaten nur außergesetzliche Regelungen vorhanden. Die Autorin stellt die Lage in Deutschland, der Schweiz, Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein, Spanien und Frankreich dar. Speziell für den Tauchsport wurden Europäische Normen (EN) erstellt, die durch eine Zertifizierung für den jeweiligen Tauchsportverein oder die Tauchsportorganisation Verbindlichkeit erlangen.

In der Schweiz ist das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten am 1. 1. 2014

in Kraft getreten. Auch in Spanien und Frankreich wird der Sport durch spezielle Gesetze geregelt. In einem Haftungsfall finden demnach dort entsprechende spezialgesetzliche Regelungen Anwendung. Anders hingegen in Deutschland, Österreich und im Fürstentum Liechtenstein. Je nach Sportart werden hier bei einem Haftungsfall – neben den allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Regeln – größtenteils außergesetzliche Regelungen zu einer Entscheidung herangezogen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und stellt auch den Schutz des Sportlers in Frage, da die Regeln in jedem Land unterschiedlich sind.

Anhand von Fällen aus der Rechtsprechung zeigt die Verfasserin, dass ein Bedürfnis nach verbindlichen Regelungen bei den Risikosportarten, vor allem im Tauchsport, besteht. Sie untersucht die Zweckmäßigkeit von allgemein verbindlichen Regeln. Dabei prüft sie, ob die geltenden Regelungen Defizite aufweisen, insbesondere hinsichtlich des Ziels der Sicherheit von Dienstleistungen, der Gefahrenabwehr und der Anerkennung der verschiedenen Ausbildungen im Risikosportbereich. Im Vordergrund steht dabei die Haftung des Dienstleisters und der Tauchsportler untereinander. Ein weiterer Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den rechtlichen Problemen, die sich durch die Ausübung des Sports in Gruppen und aus der besonderen Eigenverantwortung beim Risikosport ergeben.



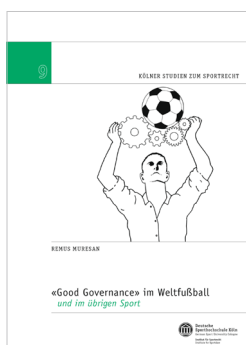
Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags

Von Prof. Dr. Justus Haucap, Prof. Dr. Martin Nolte, Prof. Dr. Heino Stöver, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 8, 2017, 316 Seiten, ISBN: 978 3 945089-17 0, 39,-€ zzgl. MwSt.

Die Studie evaluiert den Glücksspielstaatsvertrag von 2012 aus interdisziplinärer Perspektive der Wirtschafts-, Rechts-, Sport- und

Sozialwissenschaften und nimmt die durch die Ministerpräsidentenkonferenz Ende 2016 formulierten Prüfaufträge in den Blick. Sie vermittelt faktenbasierte Erkenntnisse darüber,

warum es nicht gelungen ist, die fünf Ziele des Staatsvertrages – Suchtbekämpfung, Kanalisierung, Jugend-/Spieler-schutz, Betrugsbekämpfung und Schutz der Integrität des Sports – mit den gewählten Maßnahmen der Glücksspielregulierung zu erreichen. Um zu einer zielorientierten Reform der deutschen Glücksspielregulierung beizutragen, formulieren die Autoren alternative Regulierungsansätze, die sich an Best-Practice-Beispielen aus dem europäischen Ausland orientieren. Andere EU-Staaten haben erfolgreich demonstriert, wie ein ausgewogener Interessensausgleich zwischen Verbrauchern, staatlichen und privaten Glücksspielanbietern sowie Regulierern erreicht werden kann. Auch in Deutschland sollte Glücksspielregulierung ein kontinuierlicher und dynamischer Prozess sein, um mit der Marktentwicklung Schritt halten zu können.



„Good Governance“ im Weltfußball und im übrigen Sport

Dr. Remus Muresan, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 9, 2017, 95 Seiten, ISBN: 978 3 945089-23 1, 25,-€ zzgl. MwSt.

Die Begriffe „Governance“ und „Good Governance“ sind im Bereich des organisierten Sports (nach wie vor) sehr präsent. Gleichzeitig zeichnen sie sich jedoch durch

eine ausgeprägte Unschärfe und Konturlosigkeit aus. In der vorliegenden Publikation wird neben einer entsprechenden Bestandsaufnahme der Versuch unternommen, die Diskussionen im Zusammenhang mit „Governance“ bzw. „Good Governance“ im Bereich des Sports klarer zu fokussieren. Der diesbezüglich vorgeschlagene Ansatz soll letztlich den Sportorganisationen – insbesondere den Sportverbänden – die dringend erforderliche Sicherheit und Kalkulierbarkeit im Umgang mit dem Thema „Governance“ (zurück) geben und letztlich auch dazu führen, dass sich mehr Sportorganisationen ernsthaft damit auseinandersetzen und sich zu „Good Governance“ bekennen.

Stefanie Assmann

Kosten für Polizeieinsatz beim Fußballspiel: Das OVG Bremen hat entschieden

Zum Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat im Berufungsverfahren (Az. 2 LC 139/17) entschieden, dass der gegen die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) ergangene Gebührenbescheid der Polizei der Freien Hansestadt Bremen vom 18. August 2015 rechtmäßig war (Pressemitteilung des OVG vom 21. Februar 2018, www.oberverwaltungsgericht.bremen.de). Somit muss sich die Deutsche Fußball Liga grundsätzlich an Mehrkosten für Polizeieinsätze bei sogenannten Hochrisikospielen der Bundesliga beteiligen. Mit dem Bescheid war für den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte anlässlich des Fußball-Bundesligaspiels SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV am 19. April 2015 im Bremer Weserstadion eine Gebühr in Höhe von € 425.718,11 erhoben worden, die im Berufungsverfahren auf € 415.000,00 ermäßigt wurde. Um Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten Anhängern beider Vereine zu verhindern, waren 969 Polizeibeamte im Einsatz.

Zu den Entscheidungsgründen

Das OVG hat – anders als das Verwaltungsgericht in erster Instanz – die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides bejaht. Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes, auf die der Bescheid gestützt ist, ist verfassungsgemäß und die Vorschrift ist mit der Finanzverfassung des Grundgesetzes vereinbar, urteilte das OVG. Danach erfolgt die Finanzierung staatlicher Aufgaben in Bund und Ländern in erster Linie aus Steuern. Es ist Aufgabe des Staates, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und diese Kernaufgabe durch Steuern zu finanzieren. Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, für welche Leistungen er Gebühren erheben will, wenn diese individuell zurechenbar sind.

Die Erhebung einer Gebühr für den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte knüpft zulässigerweise an die besondere Verantwortlichkeit der Klägerin an. Als Veranstalterin zieht sie einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Veranstaltung, an

deren störungsfreien Durchführung sie ein besonderes Interesse hat. Die Größe der Veranstaltung und hohe Zuschauerzahlen erhöhen die Attraktivität von Veranstaltungen und sind auch bewusst angelegt. Zudem bergen Großveranstaltungen per se ein erhöhtes Gefahrenpotential in sich und schließlich steht der Veranstalter der Veranstaltung näher als die Allgemeinheit, wenn sich das Gefahrenpotential, das eine Großveranstaltung in sich birgt, absehbar realisiert.

Bei § 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) handelt es sich nicht um ein nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG verbotenes Einzelfallgesetz. Die Vorschrift betrifft nicht nur Fußball-Bundesligaspiele, sondern auch andere Großveranstaltungen. Sie genügt auch dem aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgebot. Ihr Inhalt, insbesondere die Vielzahl der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (Gewalthandlungen, zusätzlich, Zu- und Abgangswege, räumliches Umfeld etc.) ist mit den üblichen Auslegungsregeln zu ermitteln. Damit können die von der Vorschrift Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten daran ausrichten. Das gilt auch im Hinblick auf die Gebührenhöhe, die im Voraus nicht zu beziffern ist, weil sie maßgeblich von der Zahl der notwendigerweise eingesetzten Polizeibeamten abhängt. Die insoweit zu treffende Prognose der Polizei unterliegt der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle. Schließlich hat das Gericht auch Verstöße gegen das Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG, die Berufsfreiheit des Art. 12 GG und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verneint.

Den Gebührentatbestand des § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG hat das Gericht als erfüllt angesehen und insbesondere die Klägerin als (Mit-)Veranstalterin des Fußball-Bundesligaspiels. Diese durfte auch als Gebührenschuldnerin in Anspruch genommen werden, da mehrere Kostenschuldner nach § 13 Abs. 4 BremGebBeitrG als Gesamtschuldner haften. Damit konnte die Beklagte den Gebüh-

Polizeieinsatz bei Fankrawallen: Wer muss die Mehrkosten tragen?



renschuldner nach ihrem Ermessen auswählen. Ihre Wahl konnte sie unter dem Blickwinkel der Verwaltungspraktikabilität treffen, sie war auch nicht verpflichtet, die Gründe für ihre Auswahl darzulegen. Schließlich hat das Gericht die Gebührenfestsetzung auch der Höhe nach für rechtmäßig erachtet.

§ 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes im Wortlaut

(4) Eine Gebühr wird von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5000 Personen zeitgleich teilnehmen

werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist vor der Veranstaltung über die voraussichtliche Gebührenpflicht zu unterrichten. Die Gebühr kann nach den tatsächlichen Mehrkosten oder als Pauschalgebühr berechnet werden.

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

Das Spiel bzw. der Prozess geht weiter: „Die rechtliche Wertung des Urteils ist aus Sicht der Deutschen Fußball Liga unzutreffend“, so *Dr. Reinhard Rauball*, Präsident der DFL, der Revision gegen das Urteil ankündigt.



Stefanie Assmann,
Redaktion „Der Wirtschafts-
führer für Junge Juristen“
s.assmann@boorberg.de



Informations- und Kontaktbörse 2018

Karrieremesse für Juristen in der Region Stuttgart



**Teilnahme
kostenfrei!**
Nur mit Anmeldung

Karriere-Infos und Jobangebote

Auf der Informations- und Kontaktbörse von Rechtsanwaltskammer Stuttgart, AnwaltVerein Stuttgart und Richard Boorberg Verlag haben Sie die einmalige Möglichkeit, sich mit Arbeitgebern aus Anwaltschaft, Justiz, Wirtschaft und Verbänden aus der Region Stuttgart bekanntzumachen. Auch wenn Sie für Ihr Referendariat eine geeignete Stelle für die Anwalts- oder Wahlstation suchen, lohnt es sich, die Informations- und Kontaktbörse zu besuchen.

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen finden Sie auch auf www.rak-stuttgart.de

Wann

Mittwoch, 10. Oktober 2018,
von 14.00 bis 18.00 Uhr, Einlass ab 14.00 Uhr

Wo

Haus der Wirtschaft,
Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart

Anmeldung

Per E-Mail an tresko@rak-stuttgart.de
Die Teilnahme ist kostenfrei!



Württembergischer
Fußballverband e.V.

BOORBERG

**Auf
Ballhöhe**
Interkulturelle Bildung
für Jugendliche

causa
sport



AnwaltVerein Stuttgart e.V.

AnwaltService Stuttgart GmbH

2. Stuttgarter Sportrechtstag

- in Kooperation mit dem Württembergischen Fußballverband e.V., dem Richard Boorberg Verlag (Causa Sport) und „Auf Ballhöhe“

Sportrecht & Sportbusiness



Donnerstag, 05. Juli 2018 (2x 2,5 FAO-Stunden)

§ 15 FAO

2 x 2,5 Fortbildungsstunden

Ab 9:30	Begrüßungskaffee
10:00 – 10:30	Aspekte der internen und externen Compliance in der Sportartikelindustrie am Beispiel adidas Dr. Markus A. Kürten, Senior Director Legal & Compliance, adidas AG, Herzogenaurach
10:30 – 13:00	Haftung im Sport und Versicherungen Prof. Dr. Anne Jakob, LL.M., Rechtsanwältin, Frankfurt am Main
13:00 – 14:00	Mittagsimbiss
14:00 – 15:00	Rechtliches und Tatsächliches im Vereinsmarketing und Sportsponsoring Aktuelles, Tendenzen und Möglichkeiten Wolfgang Maurer, Rechtsanwalt, Herrenberg
15:00 – 15:30	Kaffeepause
15:30 – 18:00	Sportmedienrecht – Verwertungsrechte im Sportbusiness Dr. Niklas Haberkamm, LL.M. oec., Rechtsanwalt, Köln

Datum

Donnerstag, 5. Juli 2018, 9:30 bis 18:00 Uhr (6,5 Stunden davon 2x 2,5 FAO-Stunden)

Ort

Stuttgart, Geschäftsstelle des AnwaltVerein Stuttgart e.V., Olgastraße 57/A, 4. OG

Preis

220,00 € zzgl. USt. für Mitglieder örtlicher AnwaltVereine im DAV/FORUM
320,00 € zzgl. USt. für Nichtmitglieder
inkl. Verpflegung

Anmeldung

online unter www.anwaltverein-stuttgart.de

AnwaltVerein Stuttgart e.V. , Olgastraße 57 A, 70182 Stuttgart,
Schließfach LG Stuttgart Nr. 354, Tel. 0711 - 3350000-0, Fax 0711 - 3350000-9
www.anwaltverein-stuttgart.de

Aktuelle Fachliteratur für junge Juristen



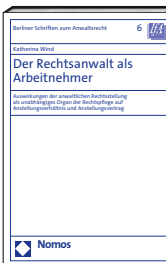
Wolff
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Handkommentar
12. Auflage 2018, 1.006 S., geb., 39,- €
ISBN 978-3-8487-4815-0



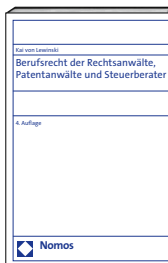
Schulze u.a.
Bürgerliches Gesetzbuch
Handkommentar
9. Auflage 2017, 2.998 S., geb., mit Online-Zugang, 69,- €
ISBN 978-3-8487-3308-8



Saenger
Zivilprozessordnung
Handkommentar
7. Auflage 2017, 3.684 S., geb., 108,- €
ISBN 978-3-8487-3487-0



Wind
Der Rechtsanwalt als Arbeitnehmer
2018, 299 S., brosch., 74,- €
ISBN 978-3-8487-4383-4
(Berliner Schriften zum Anwaltsrecht, Bd. 6)



von Lewinski
Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater
4. Auflage 2017, 420 S., brosch., 39,- €
ISBN 978-3-8487-2200-6



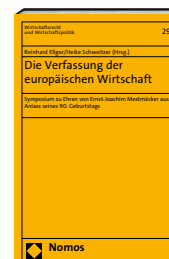
Spießhofer
Unternehmerische Verantwortung
Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung
2017, 713 S., geb., 98,- €
ISBN 978-3-8487-2230-3



Sodan
Öffentliches, Privates und Europäisches Wirtschaftsrecht
Textsammlung
17. Auflage 2018, 1.991 S., brosch., 25,90 €
ISBN 978-3-8487-4461-9



Pitschas | Neumann | Herrmann
WTO-Recht in Fällen
2. Auflage 2018, ca. 450 S., brosch., ca. 39,- €
ISBN 978-3-8329-7137-3
Erscheint ca. Mai 2018



Ellger | Schweitzer
Die Verfassung der europäischen Wirtschaft
2018, ca. 200 S., brosch., ca. 54,- €
ISBN 978-3-8487-4047-5
Erscheint ca. April 2018



Knauff
Öffentliches Wirtschaftsrecht
2. Auflage 2018, ca. 230 S., brosch., ca. 22,- €
ISBN 978-3-8487-3880-9
Erscheint ca. April 2018



Kilian | Wendt
Europäisches Wirtschaftsrecht
6. Auflage 2017, 510 S., brosch., 26,- €
ISBN 978-3-8487-4335-3



Brettel | Schneider
Wirtschaftsstrafrecht
2. Auflage 2018, 326 S., brosch., 26,- €
ISBN 978-3-8487-2933-3



Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos